

Krönungsordnungen für und Papstbriefe an mächtige Frauen im Hochmittelalter

Brigitte Kasten (Saarbrücken)

I. Vorbemerkung – II. Zum Symbolgehalt der heiligen Frauen in den Krönungsordnungen für Kaiserinnen und Königinnen – III. Papstbriefe an mächtige Frauen – IV. Ergebnis

I. VORBEMERKUNG

Mächtige Frauen hat es zu allen Zeiten und überall gegeben als intelligente Ehefrauen, als kluge Konkubinen, als hochgeschätzte Mütter, als Ratgeberinnen und Vermittlerinnen, als Frauen mit einem großen Vermögen oder von großer Schönheit oder als verwitwete Matronen. Herrschaft kann sowohl mehr als auch weniger als Macht sein. Sie realisiert sich während des Mittelalters im Idealzustand als legitimierte Macht in der Person des Königs oder des Fürsten. Oft sucht man nur bei schwachen Königen gezielt nach den Machtspielern im Hintergrund. Beim Phänomen der sogenannten weiblichen Herrschaft hingegen geht die Forschung, die mittlerweile kaum vollständig zu überblicken ist, im Gegenteil davon aus, dass Macht und Herrschaft in der Regel keineswegs übereinstimmen. Das scheint daran zu liegen, dass hier die Frage der Legitimation besonders uneindeutig zu beantworten ist, was offensichtlich nicht primär an der Quellenlage liegt, sondern ein teils verfassungsgeschichtliches und teils von der individuellen historischen Autorität abhängiges Problem ist. Hat die Salbung und Krönung der Kaiserin oder der Königin eine verfassungsrechtlich gesicherte Position in der Herrschaft als Teilhaberin verliehen, oder genügte die Tatsache, mit einem Kaiser oder König verheiratet zu sein, um den Titel der Kaiserin oder Königin zu führen, als *consors regni* qualifiziert zu sein und damit verbunden die vollen Einflussmöglichkeiten zu erhalten? Die Antworten fallen unterschiedlich aus, doch tendiert die deutsche Forschung derzeit zu der Annahme, dass mehr als die durch die *consors-regni*-Formel bekundete Teilhaberschaft es primär die Institution der Ehe war, die der Kaiserin und der Königin eine legitimierte Macht gab und

ihr öffentliche Herrschaftsrechte verlieh – so jedenfalls die ziemlich einmütige Einschätzung zu früh- und hochmittelalterlichen Königinnen¹⁾.

Beim Versuch, die weibliche Herrschaft zu begreifen, wird es noch komplizierter, wenn Herrschaft und Regierung auseinander dividiert werden. Warum mittelalterliche Königinnen herrschen, aber nicht regieren, fragt sich Klaus van Eickels unter Bezug auf ein Zitat aus der englischen Verfassungsordnung des 17. Jahrhunderts (»The king reigns, but he does not rule«)²⁾. Seine These lautet, dass die Königin auf eine indirekte Herrschaftsausübung verwiesen war, weil sie sich des Liebes- und Freundschaftsdiskurses nicht bedienen konnte. Die männliche Herrschaft und Regierung wird üblicherweise als *dilectio* und/oder *amicitia* des Königs zu seinen Untergebenen verbal ausgedrückt. Die Sprache der Liebe – etwa im Verhältnis zwischen Königin und Kämmerer, der ihr zumindest im 9. Jahrhundert direkt unterstand, oder zwischen ihr und anderen Großen des Reiches – wäre unschicklich gewesen. Darauf sei die zeremonielle Zurücksetzung der Königin im liturgischen Geschehen, besonders in Frankreich, wo sie im Gegensatz zum König keinen Friedenskuss erhielt, zurückzuführen. Es wird zu prüfen sein, ob wir bei der Trennung von Herrschaft und Regierung oder von Repräsentation und Macht nicht Maßstäbe aus den Zeiten der Moderne anlegen, die auf eine konstitutionelle Monarchie bezogen sind, die es im Mittelalter noch nicht geben kann.

Selbständige herrschende Königinnen, wie bei der männlichen Herrschaft hergeleitet aus dem Erbrecht, gab es allem Anschein nach nur in den Randzonen des lateinischen Abendlandes, auf der Iberischen Halbinsel, in den Kreuzfahrerstaaten, in Byzanz, in Georgien und darüber hinaus in einigen skandinavischen Ländern. Alleinregierende Fürstinnen scheint es öfter und vor allem auch in zentralen Regionen Europas gegeben zu haben. Ansonsten beschränkte sich die weibliche Herrschaft auf temporäre Regentschaften im

1) Marion F. FACINGER, A Study of Medieval Queenship. Capetian France, 987–1237, in: Studies in Medieval and Renaissance History 5, hg. von William M. BOWSKY, Lincoln 1968, S. 3–48, hier S. 23 f.; Franz-Reiner ERKENS, Die Frau als Herrscherin in ottonisch-frühsalischer Zeit, in: Kaiserin Theophanu. Begegnung des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausend. Gedenkschrift des Kölner Schnütgen-Museums zum 1000. Todesjahr der Kaiserin, hg. von Anton von EUW/Peter SCHREINER, Köln 1991, Bd. 2, S. 245–259, hier S. 250 und S. 259; Amalie FÖSSEL, Die Königin im mittelalterlichen Reich. Herrschaftsausübung, Herrschaftsrechte, Handlungsspielräume (Mittelalter-Forschungen 4), Stuttgart 2000, S. 66. Bei Martina HARTMANN, Die Königin im frühen Mittelalter, Stuttgart 2009, S. 162–165 wird dies implizit vorausgesetzt. – Der nachfolgende Beitrag ist 2010/11 erstellt worden. Einschlägige Literatur, die danach erschienen sein könnte, ist mir nicht bekannt geworden und wird hier nicht berücksichtigt. Verwiesen sei lediglich auf Uta-Renate BLUMENTHAL, Päpstliche Urkunden, Briefe und die europäische Öffentlichkeit, in: Erinnerung – Niederschrift – Nutzung. Das Papsttum und die Schriftlichkeit im mittelalterlichen Westeuropa, hg. von Klaus HERBERS/Ingo FLEISCH (Abh. Göttingen, N. F. 11: Studien zu Papstgeschichte und Papsturkunden), Berlin/New York 2011, S. 11–29.

2) Klaus VAN EICKELS, Warum mittelalterliche Königinnen herrschten, aber nicht regierten..., in: Genderforschung in Bamberg, hg. von Marianne HEIMBACH-STEINS/Bärbel KERKOFF-HADER/Eleonore PLOIL/Ines WEINRICH (Forschungsforum. Berichte aus der Universität Bamberg 11), Bamberg 2003, S. 117–120.

Sinne von Ausübung der Regierungsgeschäfte als Teil der Abwesenheitsregierung für den amtierenden König oder als Teil der Regentschaft für minderjährige Könige. Dass sich daraus Ambitionen auf die Fortführung der Regierungsgeschäfte über die geplante Terminierung hinaus, also nach der Rückkehr des Gemahls oder nach der Volljährigkeitserklärung des Thronerben, entwickeln konnten, ist des Öfteren belegt, begründete aber keine Alleinregierung und auch keine legitimierte Macht der Herrscherin, sondern führte in der Regel zu ihrer baldigen Entmachtung.

Der hier verfolgte Ansatz, der weiblichen Herrschaft näher zu kommen, liegt darin, zu fragen, welche Kaiserinnen und Königinnen, Herzoginnen und Gräfinnen die Päpste des Hochmittelalters als mächtige Frauen betrachtet haben. Dabei werden die Krönungsordines für Königinnen und vornehmlich für Kaiserinnen und Papstbriefe von 1000 bis 1250 daraufhin untersucht, ob sich in ihnen theologisch-politische Ideen zu einer spezifisch weiblichen Form der Herrschaft widerspiegeln. Abstrakte Äußerungen der Päpste zu Macht, Herrschaft und Regierung von Frauen, vergleichbar etwa mit der *translatio-imperii*-Idee und der päpstlichen Zwei-Schwerter-Theorie zur Gewaltenteilung zwischen Kaiser und Papst und zu beider Verhältnis zueinander, sind nicht vorhanden. Es gibt jedoch eine Reihe von symbolischen Bekundungen und metaphorischen Äußerungen, von denen einige hier zur Sprache kommen sollen. Für die beiden höchsten Rangstufen unter den mitherrschenden Frauen, für die Kaiserinnen und für die Königinnen, öffnen sich mit den Krönungsordines und Briefen zwei Untersuchungsfelder. Für die Mittelgewalten wie Herzoginnen, Markgräfinnen und Gräfinnen sind allein die Papstbriefe relevant, da es für sie keine Erhebungszeremonien gab.

II. ZUM SYMBOLGEHALT DER HEILIGEN FRAUEN IN DEN KRÖNUNGSORDNUNGEN FÜR KAISERINNEN UND KÖNIGINNEN

Es soll zunächst auf die Anfänge der Krönungsordnungen im Frankenreich eingegangen werden, denn dort sind im 9. Jahrhundert die wesentlichen Inhalte der Königinnenkrönung entwickelt worden, die auch für die Kaiserinnenkrönungen des Früh- und Hochmittelalters Gültigkeit bewahrten. Im Zentrum der Betrachtung stehen nicht die rituellen Abläufe der Zeremonie, auch nicht, wann welcher Ordo für welche Kaiserin angewandt wurde, sondern allein die vier Segenswünsche, die den Kern der Ordines ausmachen. In diesen werden heilige Frauen genannt, deren Symbolgehalt für die Idealvorstellung von herrschenden Frauen nicht unwesentlich zu sein scheint.

II.1. Westfränkische Anfänge

Die ältesten Salbungen von Königinnen standen primär im politischen Zusammenhang von Dynastiebildungen. Das war wohl bereits bei Bertrada der Fall, der Frau des ersten Frankenkönigs aus karolingischem Geschlecht. Sie wurde 754, also drei Jahre nach Pippin I. Königserhebung, im Kloster Saint-Denis bei Paris von Papst Stephan II. zusammen mit Pippin und ihren beiden Söhnen Karl dem Großen und Karlmann einer Salbung unterzogen, die gemäß Josef Semmler lediglich den Charakter einer Firmung hatte³⁾, während Arnold Angenendt sie nach wie vor für eine Königssalbung hält⁴⁾. Der Papst verpflichtete möglicherweise die dabei anwesenden Franken darauf, niemals einen anderen zum König zu wählen als jemanden, der aus den Lenden Pippins und Bertradas stammt, und machte somit beide zu exklusiven Stammeltern eines neuen fränkischen Königsgeschlechts. Da diese Nachricht und auch diejenige von Bertradas Salbung nur in einer singulären und zudem spät überlieferten Quelle erwähnt wird, der ›Clausula de unctione Pippini regis‹, ist sie teilweise mit Skepsis behandelt worden⁵⁾. So präferiert zuletzt Janet Nelson die Interpretation als bloßen päpstlichen Segenswunsch, wie er auch sonst in der Rhetorik der hohen Geistlichkeit gegenüber mächtigen Laien üblich gewesen sei⁶⁾. Allerdings ist eine politische Absicht nicht auszuschließen, da die Franken damals in ihrer Loyalität zwischen der älteren Karolingerlinie, d. h. zu Karlmanns Söhnen, und zwischen Pippin und seinen sehr jungen Söhnen – Karl war soeben sechsjährig, Karlmann vielleicht noch nicht einmal dreijährig geworden – gespalten waren⁷⁾. Ein Ordo im eigentlichen Sinn ist zu 754 nicht erhalten.

3) Josef SEMMLER, *Der Dynastiewechsel von 751 und die fränkische Königssalbung* (Studia humaniora, Series minor 6), Düsseldorf 2003, S. 47; dort auch umfassende Quellenpräsentation und -diskussion.

4) Arnold ANGENENDT, *Pippins Königserhebung und Salbung*, in: *Der Dynastiewechsel von 751. Vorgeschichte, Legitimationsstrategien und Erinnerung*, hg. von Matthias BECHER/Jörg JARNUT, Münster 2004, S. 180–209, hier S. 207; bestätigend Franz-Reiner ERKENS, *Herrschersakralität im Mittelalter. Von den Anfängen bis zum Investiturstreit*, Stuttgart 2006, S. 111.

5) *Clausula de unctione Pippini regis*, hg. von Georg WAITZ (MGH SS 15, 1), Hannover 1887, S. 1. Alain J. STOCLET, *La ›Clausula de unctione Pippini regis‹. Mises au point et nouvelles hypothèses*, in: *Fracia 8* (1980), S. 1–42 und DERS., *La Clausula de unctione Pippini regis, vingt ans après*, in: *Revue belge de philologie et d'histoire 78* (2000), S. 719–771 erörtert die Quelle kritisch, doch beurteilt er letztlich ihren Quellenwert positiv; vgl. auch Robert-Henri BAUTIER, *Sacres et couronnements sous les Carolingiens et les premiers Capétiens. Recherches sur la genèse du sacre royal français*, in: *Annuaire-Bulletin de la Société de l'histoire de France 1987/1988*, S. 7–56, hier S. 11 f.

6) Janet L. NELSON, *Bertrada*, in: *Der Dynastiewechsel von 751* (wie Anm. 4), S. 93–108, hier S. 103.

7) Vgl. Jörg JARNUT, *Quierzy und Rom. Bemerkungen zu den ›promissiones donationis‹ Pippins und Karls*, in: *HZ 220* (1975), S. 165–297, hier S. 270–285; Matthias BECHER, *Drogo und die Königserhebung Pippins*, in: *FmSt 23* (1989), S. 131–151; Stuart AIRLIE, *Towards a Carolingian Aristocracy*, in: *Der Dynastiewechsel von 751* (wie Anm. 4), S. 109–127, hier S. 123. Auch NELSON, *Bertrada* (wie Anm. 6), S. 103 schließt eine politische Interpretation nicht gänzlich aus.

Etwas mehr als 100 Jahre später (am 1. Oktober 856 in der Pfalz Verberie) wurde Judith, die Tochter Karls des Kahlen, während ihrer Hochzeitsfeier mit König Æthelwulf von Wessex durch Erzbischof Hinkmar von Reims gesalbt und gekrönt und anschließend als Königin titulierte, wiederum eine kirchliche Weihe mit politischer Absicht, nämlich die Stellung des Mädchens und ihrer Nachkommenschaft im angelsächsischen Umfeld zu stärken⁸⁾. Nachdem Judith den Ring als Zeichen des Glaubens, der Liebe und des ehelichen Bandes, das, von Gott gestiftet, der Mensch nicht trennen dürfe, erhalten hatte, wurden ihr als Vorbilder für die Einehe und die Unauflöslichkeit der Ehe sieben heilige Frauen genannt: Sara, Rebekka, Rachel, Esther, Judith, Anna und Noëmi⁹⁾. Zwei davon wurden im weiteren Verlauf der Liturgie nach der Salbung und unmittelbar vor der Krönung nochmals erwähnt, dieses Mal im Zusammenhang von Herrschaft, nämlich Judith, die die Diener Gottes aus der Hand der Feinde befreite, und Esther, die das Herz des Königs zur Barmherzigkeit beeinflusste. Beide werden nicht mit dem Königinnentitel, sondern als Gottesmägde eingeführt. Nach der Krönung galten lange Gebete der Fruchtbarkeit der wohl erst 12-jährigen Ehefrau. Der Erzbischof erflachte wiederholt Gottes Segen für deren Mutterbrüste und Gebärmutter. Ernst Kantorowicz bezeichnet dies als Fruchtbarkeitszauber¹⁰⁾, doch differenziert Kurt-Ulrich Jäschke zu Recht: Es sei kein genereller Fruchtbarkeitszauber – und schon gar nicht allein für die Frau –, sondern der Wunsch nach der richtigen, gottgefälligen Nachkommenschaft ausgesprochen worden¹¹⁾. Für Judith kam jedoch alles anders. Binnen vier Jahren war sie zweimal die kinderlose Witwe von angelsächsischen Königen. Erst danach wurde sie die Stammutter der Grafen von Flandern¹²⁾. Im Ordo von 856 dominieren weder der Fruchtbarkeitssegens noch das Königinnentum, sondern der Gedanke der Ehe und ihrer Unauflöslichkeit¹³⁾.

8) Franz-Reiner ERKENS, »Sicut Esther regina«. Die westfränkische Königin als *consors regni*, in: *Francia* 20 (1993), S. 15–38, hier S. 17.

9) MGH Capit. 2, hg. von Alfred BORETIUS/Victor KRAUSE, Hannover 1897, Nr. 296, S. 426, Zeilen 9–12: *Despondeo te uni viro virginem castam atque pudicam, futuram coniugem, ut sanctae mulieres fuere viris suis, Sarra, Rebecca, Rachel, Hester, Iudith, Anna, Noëmi, favente auctore et sanctificatore nuptiarum Iesu Christo domino nostro, qui vivit et regnat in saecula saeculorum.* = *Ordines Coronationis Franciae. Texts and Ordines for the Coronation of Frankish and French Kings and Queens in the Middle Ages 1*, hg. von Richard A. JACKSON (Middle Ages Series), Philadelphia 1995, Ordo V, S. 73–79, hier S. 77.

10) MGH Capit. 2, Nr. 296, S. 427, Zeilen 10–12 = Ordo V, hg. von JACKSON (wie Anm. 9), S. 79 in Analogie zum Segenswunsch für den männlichen Samen. Vgl. Ernst H. KANTOROWICZ, *The Carolingian King in the Bible of San Paolo fuori le mura*, in: *Late Classical and Medieval Studies in Honour of A. M. Friend*, Princeton 1955, S. 287–300, ND in: *DERS., Selected Studies*, Locust Valley/New York 1965, S. 82–94, hier S. 87, allerdings nicht auf Judith, sondern auf deren Mutter Irmintrud und ihre Salbung 866 bezogen.

11) MGH Capit. 2, Nr. 296, S. 426, Zeilen 16 f.: *Fac illos talem sobolem generare, quae ad tui paradisi pertineat hereditatem.* = Ordo V, hg. von JACKSON (wie Anm. 9), S. 77. Vgl. Kurt-Ulrich JÄSCHKE, *Notwendige Gefährtinnen. Königinnen der Salierzeit als Herrscherinnen und Ehefrauen im römisch-deutschen Reich des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts (Historie und Politik 1)*, Saarbrücken-Scheidt 1991, S. 19.

12) Vgl. dazu zuletzt HARTMANN, *Königin* (wie Anm. 1), S. 193 mit weiterführender Literatur.

Wurde 856 zum ersten Mal eine Reihe biblischer Frauennamen für die Weihezeremonie an einer Königin benannt, setzte sich dies als Tradition in den späteren Krönungsordnungen fort. Schon zehn Jahre später (am 25. August 866 im Kloster Saint-Médard von Soissons) wurde wieder eine Karolingerin gesalbt und gekrönt: Irmintrud, Gemahlin Karls des Kahlen von Westfranken und Mutter der Judith, kurz vor der Eröffnung einer durch Papst Nikolaus I. einberufenen Synode. Franz-Reiner Erkens hat die politischen Ziele dieser Königinnenkrönung sowie den Krönungsordo umfassend erörtert und seinen Charakter als Mutterschaftsweihe für eine um 40 Jahre alte und bereits mit etlichen Söhnen und Töchtern versehene Frau bekräftigt. Der König wünschte sich offenbar weitere Söhne als Alternativen zu seinen bereits vorhandenen, deren Fähigkeiten und Charaktere ihn nicht zu überzeugen schienen¹⁴). Neben der Stammutter Eva wurden mit Sara, Rebekka und Rachel nur drei heilige Frauen benannt. 866 wurde erläutert, warum Sara für Fruchtbarkeit steht, denn sie war es im hohen Alter¹⁵). Wieder wurden die Einehe und die Unauflöslichkeit der Ehe angesprochen, und wieder wurde die Königin angehalten, eine Nachahmerin (*imitatrix*) heiliger Frauen zu sein. Diese erhielten jetzt erstmals Attribute. Dabei stand Rachel für das liebevolle Verhalten der Frau gegenüber dem Mann, Rebekka für weises Verhalten, Sara für langes Leben und Glauben¹⁶).

Vor allem Saras Stellung bedurfte 866 längerer Erläuterungen zum Herrschaftsverhältnis zwischen Ehemann und Ehefrau, wurde doch Abraham einerseits von Sara mit Herr angesprochen, so dass sie ihm gehorcht hatte, aber andererseits derselbe Abraham von

13) Vgl. auch Dominique IOGNA-PRAT, *La Vierge et les ordines de couronnement des reines au IX^e siècle*, in: Marie. Le culte de la vierge dans la société médiévale, hg. von Dominique IOGNA-PRAT/Éric PALAZZO/Daniel RUSSO, Paris 1996, S. 101–107, hier S. 105.

14) ERKENS, »Sicut Esther regina« (wie Anm. 8), S. 30 f. Der Ausdruck »Mutterschaftsweihe« wurde von Athanasius WINTERSIG, *Zur Königinnenweihe*, in: *Jahrbuch für Liturgiewissenschaft* 5 (1925), S. 150–153, hier S. 152 verwandt. Matthäus BERNARDS, *Die Frau in der Welt und die Kirche während des 11. Jahrhunderts*, in: *Sacris Erudiri. Jaarboek voor Godsdienstwetenschappen* 20 (1971), S. 39–100, hier S. 86 findet in der salierzeitlichen Vitenliteratur gelegentlich die Dreiergruppe Lea, Rachel und Sara als Symbol der Mutterschaft.

15) MGH Capit. 2, Nr. 301, S. 454, Zeilen 7–21 = Ordo VI, hg. von JACKSON (wie Anm. 9), S. 83 f.

16) MGH Capit. 2, Nr. 301, S. 454 Zeile 45 – S. 455 Zeile 1: *Fidelis et casta nubat in Christo imitatrixque sanctarum permaneat feminarum. Sit amabilis ut Rachel viro, sapiens ut Rebecca, longaeva et fidelis ut Sara* = Ordo VI, hg. von JACKSON (wie Anm. 9), S. 85. Percy Ernst SCHRAMM, *Ordines-Studien II: Die Krönung bei den Westfranken und den Franzosen*, in: *AUF* 15 (1938), S. 3–55, hier S. 12 weist nach, dass dieser Passus aus der Formel für die Einsegnung eines Brautpaares aus dem »Sacramentarium Gregorianum« stammt; bestätigend Richard A. JACKSON, *Who wrote Hincmar's Ordines?*, in: *Viator* 25 (1994), S. 31–52, hier S. 48. Aus diesem Sakramentar kompilierte Hincmar auch Teile seiner Krönungsordines für die Weihe Karls des Kahlen zum König von Lotharingen, wie Anneliese SPRENGLER, *Die Gebete der Krönungsordines Hinkmars von Reims für Karl den Kahlen als König von Lothringen und für Ludwig den Stammler*, in: *ZKG* 63 (1950/51), S. 245–267, hier S. 252 ermittelt. Jackson kritisiert in seiner Edition der Krönungsordines S. 37, dass Sprengler den politischen Kontext vernachlässigt, doch umgekehrt fehlt für die Königinnen- und Kaiserinnenordines eine vergleichbare Studie zu den Quellen der liturgischen Texte.

Gott aufgefordert, in allem auf Sara zu hören. Die Schlussfolgerung, dass Abraham Sara gehorchte, wie dies der Kirchenvater Hieronymus interpretierte, wird vermieden und stattdessen als Lösung des Dilemmas Saras Sonderrolle als von Gott gesegnete Mutter der Völker angeboten.

Im 9. Jahrhundert lag der Kanon der heiligen Frauen in den Salbungs- und Krönungsordnungen noch nicht fest. 856 waren es sieben, 866 waren es drei oder vier, wenn Eva mitgezählt wird.

II.2. Monogamie und Mutterschaft als theologische Konzeption für Königinnenherrschaft?

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob die Frauenmetaphorik, die anfangs auf spezielle politische Situationen ausgerichtet war und in deren Kontext die Rolle der Königin als Ehefrau und Mutter betont wurde, später von ihrem Entstehungszusammenhang losgelöst zu einer theologisch konstruierten Vorstellung von weiblicher Herrschaft führte.

856 wurden im unmittelbar vor Judiths Krönung gesprochenen Segenswunsch und deutlich abgesetzt von den sieben heiligen Frauen nochmals zwei von ihnen hervorgehoben: Judith und Esther. Beide symbolisierten weibliche Herrschaft. Sie werden zwar nicht mit dem Königinnentitel eingeführt, aber sie werden in die Tradition der gesalbten Personen gestellt. Aaron wurde durch Salbung Priester und nach ihm seien weitere Priester, Könige und Propheten zur Lenkung des israelitischen Volkes ausgewählt worden, wörtlich *ad regendum populum Israeliticum*. So seien auch Judith und Esther gesalbt und dadurch für ihre Aufgaben in der Heilsgeschichte erwählt und legitimiert worden, nämlich für die Befreiung des Volkes und für die Beeinflussung des Herzens des Königs zur Barmherzigkeit¹⁷. Die Salbung legitimiert zu herrscherlichen Handlungen gemäß der Liturgie aus der Mitte des 9. Jahrhunderts im Westfrankenreich¹⁸. Die Krone hingegen versinnbildlicht lediglich die Sittlichkeit und Tugendhaftigkeit der Königin¹⁹. Dies ist beim König anders. Bei seiner kirchlichen Krönung symbolisiert die Krone eindeutiger herrscherliche Attribute wie Ruhm und Gerechtigkeit, die konkreter als die bloße Tugendhaftigkeit in den Zusammenhang von Politik und Gerichtswesen gestellt werden konnten²⁰.

17) MGH Capit. 2, Nr. 296, S. 426, Zeilen 37–41 = Ordo V, hg. von JACKSON (wie Anm. 9), S. 78.

18) Zur Legitimation durch Salbung vgl. Christa SCHÄFER-LICHTENBERGER, Josua und Salomo. Eine Studie zur Autorität und Legitimität des Nachfolgers im Alten Testament (Supplements to Vetus Testamentum 58), Leiden/New York/Köln 1995.

19) MGH Capit. 2, Nr. 296, S. 426, Zeilen 46 f. = Ordo V, hg. von JACKSON (wie Anm. 9), S. 79 und Nr. 301, S. 455 Zeilen 9–11; Abweichung in Ordo VI, hg. von JACKSON, S. 85, wo die Krone der Königin neben der Tugendhaftigkeit auch die Gerechtigkeit symbolisiert.

20) So im sog. Erdmannschen Ordo um 900, hg. von Percy Ernst SCHRAMM, Kaiser, Könige und Päpste. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters 2, Stuttgart 1968, S. 216–220, hier S. 219. Vgl.

856 war Erzbischof Hinkmar von Reims für die Liturgie verantwortlich, da er die Salbung und die Krönung der jungen Königin selbst durchführte. 866 war sein Einfluss recht wahrscheinlich, denn er nahm an dem Konzil von Soissons vom 18.–25. August 866 teil, das nach Irmintruds Salbung und Krönung eröffnet wurde²¹). Hinkmar von Reims gilt daher als der Verfasser mindestens der ersten, wenn nicht auch der zweiten überlieferten liturgischen Zeremonie für die Salbung und Krönung einer Königin. Für Judith von Westfranken kompilierte er etliche Passagen aus einer älteren angelsächsischen Salbungsordnung, erhalten im Leofric-Missale aus dem frühen 10. oder noch 9. Jahrhundert, wie Janet Nelson²²) nachwies und wie durch die Edition von Richard Jackson leicht nachvollzogen werden kann. Die Namen der sieben biblischen Frauen konnte er dem angelsächsischen Ordo jedoch nicht entnommen haben. Dieser Teil der Salbungs- und Krönungsgebete ist von ihm selbst konzipiert worden, wenngleich er auch dafür nach Vorlagen gesucht haben mochte. So sind die Namen Sara, Rebekka, Esther, Judith, Anna und Noëmi in exakt dieser Reihenfolge bei Venantius Fortunatus zu finden, der anhand dieser biblischen Vorbilder die keusche Jungfräulichkeit hervorhob, welche auf die nochmals erhöhte jungfräuliche Gottesmutterchaft der Maria vorausdeuten²³). Die Attribute Liebenswürdigkeit für Rachel, Weisheit für Rebekka, Langlebigkeit und Glaube für Sara, die 866 im Ordo für Königin Irmintrud auftauchen, dürfte Hinkmar in der Brautmesse des ›Sacramentarium Gregorianum‹ gefunden haben²⁴).

Hinkmar von Reims wollte weder 856 noch 866 ein Konzept für weibliche Herrschaft entwerfen. Er reduzierte das breite Repertoire an Bildhaftigkeit bei den Kirchenvätern für die ausgewählten biblischen Frauen auf die Reminiszenzen von Ehe und Mutterchaft, die zum politischen Kontext passten. Welche anderen Möglichkeiten er gehabt hätte, soll die folgende Auswahl andeuten. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen nur die

DERS., Die Krönung im 9. und 10. Jahrhundert, in: ZRG 54, Kan. 23 (1934), S. 117–242, ND in: DERS., Kaiser, Könige und Päpste, S. 140–168, hier S. 164 f.

21) Die Konzilien der karolingischen Teilreiche 860–874, hg. von Wilfried HARTMANN (MGH Conc. 4), Hannover 1989, Nr. 23, S. 201–228, hier S. 217, Zeile 3.

22) Janet L. NELSON, Rituals and Reality in the Early Medieval *Ordines*, in: DIES., Politics and Ritual in Early Medieval Europe, London/Ronceverte 1986, S. 329–339, hier S. 331 und S. 332 mit Anm. 12 (Erstdruck: Studies in Church History 11, 1975, S. 145–163); DIES., The Earliest Royal Ordo: Some Liturgical and Historical Aspects, in: ebd., S. 341–360 (Erstdruck in: Authority and Power. Studies in Medieval Law and Government Presented to Walter Ullmann, hg. von Brian TIERNY/Peter LINEHAN, Cambridge 1980, S. 29–48).

23) Venantius Fortunatus, Opera poetica, hg. von Friedrich LEO (MGH Auct. ant. 4, 1), Berlin 1881, S. 183, Zeile 99, Carmina, lib. VII, 3 ›De virginitate‹.

24) Jean DESHUSSES, Le sacramentaire grégorien, ses principales formes d'après les plus anciens manuscrits, édition comparative 1: Le sacramentaire, le supplément d'Aniane (Spicilegium Friburgense 16), Freiburg im Üechtland 1971, Nr. 200, S. 310. Vgl. auch Joseph DÉCRÉAUX, Le sacramentaire de Marmoutier (Autun 19bis) dans l'histoire des sacramentaires carolingiens du IX^e siècle, Bd. 2: Texte (Studi di antichità cristiana 38), Vatikanstadt 1985, Nr. 200, S. 445.

Hinweise bei einigen Kirchenvätern beachtet werden, die mehrere der genannten biblischen Frauen im Verhältnis zueinander erörtern.

Bereits um 165 listete Justin der Märtyrer vier gerechte, am Heil teilhabende Frauen auf: Sara, Rebekka, Rachel und Lea²⁵. Seine Deutung Leas als Volk und Synagoge sowie Rachels als Kirche, für die einst Jakob und nun für alle Zeiten Christus Dienst tue²⁶, wurde durch die späteren Kirchenväter aufgegriffen²⁷. Um 200 bot Clemens von Alexandrien mittels Namensdeutungen ein christliches Programm an. Demnach sei Sara »meine Herrschaft«; Rebekka sei die »Geduld« oder (an anderer Stelle) auch »Gottes Herrlichkeit«, was gleichbedeutend mit »Unvergänglichkeit« sei²⁸. Rebekka und Sara sind ferner sittsame und bescheidene Frauen, denn beide verschleiern sich züchtig in der männlichen Öffentlichkeit²⁹. An Sara und Rachel wird außerdem gerühmt, dass sie nicht zu stolz waren, um selbst zu dienen: Die erste bedient die Gäste ihres Mannes und wird dadurch zum Sinnbild für demütige Gastfreundschaft, die zweite hütet die Schafe ihres Vaters³⁰. Rebekka schöpft Wasser und trinkt Kamele, wie Chrysostomus um 400 bemerkte³¹.

25) Justin der Märtyrer, *Dialogus cum Tryphone* 46, 3, in: Justin, *Dialogue avec Tryphon*. Texte grec, traduction française, notes et index par Georges ARCHAMBAULT (Textes et documents pour l'étude historique du Christianisme), Bd. 1, Paris 1909, S. 205. Eine erläuternde Nacherzählung zu biblischen Frauengestalten findet sich bei Irmtraud FISCHER, *Gottesstreiterinnen. Biblische Erzählungen über die Anfänge Israels*, Köln 1995, und Irene NOWELL, *Evas starke Töchter. Frauen im Alten Testament*, Darmstadt 2003 (engl. Originalausgabe *Women in the Old Testament*, Collegeville/Minnesota 1997).

26) Justin der Märtyrer, *Dialogus cum Tryphone* 134, 3, in: Justin, *Dialogue avec Tryphon* (wie Anm. 25), Bd. 2, Paris 1909, S. 283.

27) Zu Rachel als *ecclesia* vgl. auch Irenäus († um 200), *Contra Haereses* IV, 21, 3, in: Irénée de Lyon, *Contre les hérésies*, hg. von Adelin ROUSSEAU (Sources chrétiennes 100), Bd. 2, Paris 1965, S. 685; Ambrosius von Mailand (340–397), *De fuga saeculi* 5, 27, in: *Sancti Ambrosii opera* 2, hg. von Karl SCHENKL (CSEL 32), Prag/Wien/Leipzig 1897, S. 185. Hieronymus († 420), *Briefe* Nr. 123, 22, in: Saint Jérôme, *Lettres*, hg. und übers. von Jérôme LABOURT (Collection des Universités de France), Bd. 7, Paris 1961, S. 87.

28) Zu Sara vgl. Clemens von Alexandrien († vor 215/16), *Stromateis* I, 5, 31, 1, in: Clément d'Alexandrie, *Les Stromates*. *Stromate I*. Introduction de Claude MONDÉSERT, traduction et notes de Marcel CASTER (Sources chrétiennes 30), Paris 1951, S. 68; zu Rebekka vgl. DERS., *Stromateis* I, 5, 31, 3 und IV, 25, 161, 2, in: Clément d'Alexandrie, *Les Stromates*. *Stromate IV*. Introduction, texte critique et notes par Annewies VAN DEN HOEK, traduction de † Claude MONDÉSERT (Sources chrétiennes 463), Paris 2001, S. 68 und 325; DERS., *Paidagogos* I, V, 21, 3, in: Clément d'Alexandrie, *Le Pédagogue*. Texte grec, introduction et notes de Henri-Irénée MARROU, traduction de Marguerite HARL (Sources chrétiennes 70), Bd. 1, Paris 1960, S. 149.

29) Tertullian († um 220), *De corona militis* 4, in: *Tertulliani opera* II, 2, hg. von Emil KROYMANN (CSEL 70), Wien/Leipzig 1942, S. 159.

30) Zu Sara vgl. Clemens von Alexandrien, *Paedagogus* III, 49, 5, in: Clément d'Alexandrie, *Le Pédagogue*. Texte grec, traduction de Claude MONDÉSERT /Chantal MATRAY, notes de Henri-Irénée MARROU (Sources chrétiennes 158), Bd. 3, Paris 1970, S. 109; DERS., *Stromateis* (wie Anm. 28), IV, 19, 123, 1–2, S. 261; Epiphanius von Salamis († 403), *Ancoratus*, Brief 39, 4, in: *Des Heiligen Epiphanius von Salamis Erzbischofs und Kirchenlehrers ausgewählte Schriften*, übers. von Josef HÖRMANN (Bibliothek der Kirchenväter 38), Kempten/München 1919, S. 67; Theodoret von Cyrus, *Historia religiosa*, 2. Julianus, in:

Derselbe Chrysostomus wunderte sich, dass der Evangelist Matthäus, der gewöhnlicherweise nur die männliche Verwandtschaftslineie erwähnt, auch Frauen nennt, und zwar nicht nur die guten wie Sara und Rebekka, sondern auch die unzüchtigen, eheblicherischen und unehelichen, ferner solche, die von barbarischen Völkern abstammen, sowie die hässlichen, die aber klugerweise keine Schönheitsmittel anwandten wie namentlich die hässliche Lea³²⁾. Zu den wunderbaren Frauengestalten rechnete Chrysostomus Sara, Rebekka, Rachel, Debora und Anna. Er hielt sie den Frauen seiner Zeit als Vorbild vor, weil sie nicht wie diese danach strebten, die Männer zu überflügeln, sondern stets den zweiten Platz eingenommen³³⁾, auf diesem aber einen bedeutenden Rang besessen und einen hohen Grad an Gleichheit genossen hätten³⁴⁾. Der zweite Rang und dennoch größtmögliche Gleichheit ist auch in den gemeinsamen Salbungen und Krönungen von Kaiser und Kaiserin im Hoch- und Spätmittelalter ein Grundprinzip, wie noch zu zeigen sein wird.

Hinkmar von Reims, der mutmaßliche Gestalter und Kompilator der Krönungsordnung für karolingische Königinnen, übernahm keine dieser vielfältigen Deutungsmöglichkeiten für die biblischen Frauen. Er knüpfte ausschließlich an eine Interpretation an, die sich erst bei Ambrosius von Mailand (340–397) findet. Dieser kannte zwar auch die älteren Allegorien, so etwa diejenige Rachels als Kirche und Weisheit, aber wichtiger war ihm, dass Sara, Rebekka und Rachel eine tugendhafte Ehe eingegangen waren, was er in seinen Briefen mehrfach gegenüber verschiedenen weiblichen Adressaten hervorhob, zum Beispiel gegenüber einer Frau, die anscheinend die Ehe verweigern wollte³⁵⁾, oder ge-

Des Bischofs Theodoret von Cyrus Mönchsgeschichte, übers. von Konstantin GUTBERLET (Bibliothek der Kirchenväter 50), München 1926, S. 46. Zu Rachel vgl. Clemens von Alexandrien, Paedagogus III, 49, 6 (S. 109).

31) Chrysostomus († 407), In epistula ad Romanos commentarius, 31. Homilie, 4, in: Des heiligen Kirchenlehrers Johannes Chrysostomus, Erzbischofs von Konstantinopel, Kommentar zum Briefe des hl. Paulus an die Römer, übers. von Josef JATSCH (Bibliothek der Kirchenväter 42), München 1923, S. 271.

32) Chrysostomus, In Matthaeum, 30. Homilie, 6, in: Des heiligen Kirchenlehrers Johannes Chrysostomus, Erzbischofs von Konstantinopel, Kommentar zum Evangelium des hl. Matthäus, übers. von Johannes Chrysostomus BAUR (Bibliothek der Kirchenväter 25), Bd. 2, Kempten/München 1916, S. 194; ebd., 1. Homilie, 6 (Bibliothek der Kirchenväter 23), Bd. 1, S. 25. So ähnlich bereits Ambrosius von Mailand, Lukas-kommentar III, 17, in: Sancti Ambrosii opera 4, hg. von Karl SCHENKL (CSEL 32), Prag/Wien/Leipzig 1902, S. 110 f.

33) Chrysostomus, In epistulam ad Ephesios commentarius, 13. Homilie, 4, in: Des heiligen Kirchenlehrers Johannes Chrysostomus, Erzbischofs von Konstantinopel, Kommentar zu den Briefen des hl. Paulus an die Galater und Epheser, übers. von Wenzel STODERL (Bibliothek der Kirchenväter, 2. Reihe 15), Kempten/München 1936, S. 338.

34) Ebd., 20. Homilie 6, S. 426.

35) Ambrosius von Mailand, De virginibus ad Marcellinam sororem libri tres, I, 7, 34, in: Ambrosius, De virginibus – Über die Jungfrauen, übers. und eingeleitet von Peter DÜCKERS (Fontes Christiani 81), Turnhout 2009, S. 156.

genüber einer Witwe, die wohl an eine Zweitehe dachte³⁶). Hier findet sich das Lob der Monogamie verknüpft mit Sara, Rebekka und Rachel.

Den Gedanken der Mutterschaft könnte Hinkmar von Reims – wenn er überhaupt eines solchen Gewährmannes bedurfte – bei Hieronymus († 420) gefunden haben, der ebenfalls in Isaak und Rebekka die Einehe versinnbildlicht sah³⁷), doch stärker die Mutterschaft thematisierte, vor allem diejenige einer Rachel, die nicht verzweifelt und schließlich dem rechten Sohn das Leben schenkt³⁸). Sara ist gemäß Hieronymus die Frau, die das Geschlechterverhältnis umkehrt. Als sie ihre Weiblichkeit verliert, wird ihr der Mann unterstellt, denn Gott befiehlt Abraham, in allem, was Sara zu ihm spricht, auf sie zu hören³⁹). Genau diesen Gedankengang relativierte Hinkmar von Reims im Krönungsordo von 866 für Irmintrud, wie oben bereits erwähnt.

Für Augustinus († 430) war Sara, deren Namen »Herrin« oder »Fürstin« und »Kraft« bedeute, die Frau, die durch Glauben die Kraft zur Hervorbringung von Nachkommenschaft erlangt⁴⁰). Für Hieronymus und Caesarius von Arles († 542) kann Sara auch zum Typus der Kirche werden im Kontrast zu ihrer Magd Hagar, die die Synagoge präfiguriert; so können beide Frauen das Alte und das Neue Testament versinnbildlichen⁴¹).

36) Ambrosius von Mailand, *De viduis*, Kap. 15, in: MIGNE PL 16, Sp. 261 f. Vgl. hierzu Bernhard JUSSEN, *Der »Name« der Witwe. Zur Konstruktion eines Standes in Spätantike und Frühmittelalter*, in: *Veuves et veuvage dans le haut Moyen-Âge. Table ronde organisée à Göttingen par la Mission Historique Française en Allemagne*, hg. von Michel PARISSÉ, Paris 1993, S. 137–174; DERS., *Der Name der Witwe. Erkundungen zu Semantik der mittelalterlichen Bußkultur* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 158), Göttingen 2000.

37) Saint Jérôme, *Lettres* (wie Anm. 27), Bd. 7, Paris 1961, Nr. 123 *Ad Geruchiam*, Kap. 12, S. 87, Z. 18–24.

38) Aus Hieronymus, *Aszetische Briefe*, *Epistula 66 an Pammachius über den Tod Paulinas 3*, 2, in: Saint Jérôme, *Lettres* (wie Anm. 27), Bd. 3, Paris 1953, S. 169. Er tröstete damit einen Mann, dessen Frau im Kindbett verstorben zu sein scheint.

39) Hieronymus, *Adversus Helvidius de perpetua virginitate b. Mariae 20*, in: MIGNE PL 23, Sp. 203 f.; Hieronymus, *In Sophoniam 1, 2, 3*, in: *S. Hieronymi presbyteri opera*, Teil 1: *Opera exegetica*, Bd. 6: *Commentarii in prophetas minores*, hg. von Marcus ADRIAEN (CC 76 A), Turnhout 1970, S. 660, Zeilen 153–155: *Quomodo defecerunt Sarae muliebria, et iubetur Abraham ut audiat quaecumque Sara praeceperit*. Vgl. Anneliese FELBER, *Sara – Ausnahmefrau und Anti-Modell in der lateinischen Patristik*, in: *Sara lacht. Eine Erzmutter und ihre Geschichte*, hg. von Rainer KAMPLING, Paderborn/München/Wien/Zürich 2004, S. 183–198, hier S. 185–187.

40) Augustinus, *De civitate Dei*, XVI, 28, in: *Sancti Aurelii Augustini episcopi De civitate Dei libri XI–XXII*, hg. von Bernhard DOMBART/Alfons KALB (CC 48), Turnhout 1955, S. 553. Ambrosius von Mailand, *De Abraham*, II 5, 19, in: *Sancti Ambrosii Opera 1*, hg. von Karl SCHENKL (CSEL 32), Prag/Wien/Leipzig 1897, S. 578, Z. 2–4: *Saram, hoc est principalem, non servientem. ideo et dicitur illi: audi Saram uxorem tuam. quae enim servitio delictorum se exsui principatum habet, non servitutum*; und II 7, 39, S. 594. Vgl. FELBER, *Sara* (wie Anm. 39), S. 187. Zu Rachel und Lea bei Augustinus vgl. Michael CAMERON, »Rachel and Leah«, in: *Augustine through the Ages. An Encyclopedia*, hg. von Allan D. FITZGERALD u. a., Grand Rapids/Mich. 1999, S. 695 f.

41) FELBER, *Sara* (wie Anm. 39), S. 198 f.

Beide Deutungsmuster waren im Karolingerreich existent, als die Krönungsordnungen entwickelt wurden: Alkuin von Tours († 804) rezipierte Sara die Fürstin, Bischof Remigius von Auxerre († 908) Sara die Kirche⁴²⁾. Gleichmaßen sah Erzbischof Agobard von Lyon († 840) in Sara, Rebekka und Rachel Figurationen der Kirche, in denen die Ehe Christi mit der Kirche versinnbildlicht sei⁴³⁾. Andere karolingische Theologen sind weniger einschlägig. So thematisierte Smaragd von St. Mihiel († um 830) lediglich, dass Sterilität kein Zeichen von Sündhaftigkeit sein muss, wie die Beispiele von Sara, Rebekka und Rachel zeigten⁴⁴⁾.

Trotz der Vielfältigkeit an Deutungsmöglichkeiten waren die Thematiken von Ehe und Mutterschaft für die karolingischen Königinnenkrönungen bestimmend. Dies ist ihrem Entstehungsgrund geschuldet, denn 856 wurde die Brautsegnung in die Königinnen-salbung und -krönung eingeflochten und 866 ging es um die dynastische Zielsetzung, weitere und besser geeignete Thronanwärter zu zeugen als die bereits vorhandenen. Selbst Esther und Judith wurden somit als vorbildliche Ehefrauen eingeführt, um erst im weiteren Verlauf der Liturgie kurz vor der Krönung zusätzlich als gesalbte, zur Herrschaft erwählte Frauen präsentiert zu werden, dies allerdings nur 856 bei Judith. Im *ordo* für Irmintrud von 866, die ja schon seit längerem Königin war, fehlt der Aspekt der biblisch präfigurierten Königinnenherrschaft gänzlich.

Der Gestalter der karolingischen Krönungsordnungen für Frauen prägte sowohl die kirchliche Erhebungszeremonie für Männer als auch diejenige für Frauen und dies nicht nur für seine Zeit, sondern bis weit ins Mittelalter hinein nachwirkend⁴⁵⁾. Ob aber mit der Mutterrolle der Königin eine Form von weiblichem Amtsscharisma verbunden war, wie dies für die Äbtissin als Mutter der Nonnen vermutet wird, lässt sich nicht belegen⁴⁶⁾. Ebenso wenig kann nachgewiesen werden, dass die karolingische Krönungsliturgie in der Mutterschaft ein maßgebliches Element des Königinnentums erblickt hätte. Einiges spricht vielmehr dafür, dass bei einer genaueren Entschlüsselung des Symbolgehalts der biblischen Vorbilder in den Krönungsordnungen eine facettenreiche theologische Vorstellung über weibliche Herrschaft zum Vorschein käme.

42) Rainer KAMPLING, Fürstin und Mutter der Völker. Sara in Genesis-Kommentaren des Mittelalters, in: Sara lacht (wie Anm. 39), S. 199–216, hier S. 204 und S. 206–209.

43) Agobard von Lyon, *Epistula ad clericos et monachos Lugdunenses*, in: Migne PL 104, Sp. 191 B.

44) Smaragd von St. Mihiel, *Summarium in epistolas et evangelia*. In *vigilia Joannis baptistae*, in: Migne PL 102, Sp. 576 C.

45) So auch ERKENS, *Herrschersakralität* (wie Anm. 4), S. 119–121, der die Normbildung der Erhebung Karls des Kahlen zum König von Lotharingen von 869 in Metz für die Liturgie der mittelalterlichen Herrschersalbung und -krönung darlegt; JACKSON, *Ordines* (wie Anm. 9), S. 26.

46) Felice LIFSHITZ, *Is Mother Superior? Towards a History of Feminine Amtsscharisma*, in: *Medieval Mothering*, hg. von John Carmi PARSONS/Bonnie WHEELER, New York/London 1996, S. 117–138.

II.3. Änderungen um 900

Erst nach der Verallgemeinerung und Loslösung von den Aktualitäten der Politik des Westfrankenreichs unter König Karl dem Kahlen konnte die Mutterschaft *ein* Konzept für das weibliche Königtum und Kaisertum in allen späteren Krönungsliturgien, auch in den anglo-normannischen Krönungsordnungen werden⁴⁷⁾. Zum Grundmodell für die Kaiserinnenkrönung wurden die vier Weiheformeln, die nach einer im Westfrankenreich um 900 entstandenen Vorlage für Königinnen in ein ottonisches Pontifikale des 10. Jahrhunderts, den sogenannten Mainzer Ordo, eingetragen wurden⁴⁸⁾. Um 900 fand somit die Festlegung auf sieben heilige Frauen statt, jedoch mit Änderungen der älteren, vermutlich Hinkmarschen Versionen.

Die alttestamentarische Judith tritt an die erste Stelle. Beim Einholen der Königin⁴⁹⁾ in die Kirche wird gebetet, dass Gott, Quelle und Ursprung alles Guten, der die Schwäche des weiblichen Geschlechts in Stärke umdrehen kann, der einst der Frau Judith den Triumph über den Feind des Volkes in die Hand legte, seine Rechte immer und überall schützend über die gewählte Königin halte, damit sie für den siegreichen Kampf gegen den sichtbaren und unsichtbaren Feind ertüchtigt werde. Und noch im selben Satz wird weiter erbeten, dass die Königin zusammen mit Sara und Rebekka, mit Lea und Rachel der Fruchtbarkeit für würdig erachtet werde zur Zierde des ganzen Reiches und zur Lenkung sowie zum Schutz des *status* der heiligen Kirche Gottes. Mit der Mutterschaft verbinden sich demnach durchaus konkret gedachte Leitungs- und Schutzherrschaftsfunktionen, und dass aus der Verantwortung für den *status ecclesiae* die Kompetenz der Herrscherin für die Besetzung kirchlicher Stellen hergeleitet wurde, hat für das 11. Jahrhundert bereits M. Bernards aufgezeigt⁵⁰⁾.

47) John Carmi PARSONS, The Pregnant Queen as Consellor and the Medieval Construction of Motherhood, in: *Medieval Mothering* (wie Anm. 46), S. 39–61, hier S. 42 f.

48) Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin. Ordines coronationis imperialis, hg. von Reinhard ELZE (MGH *Fontes iuris* 9), Hannover 1960, Nr. III = Ordo für die Krönung der Königin, im Ottonischen Pontifikale auch für die Kaiserin bestimmt (westfränkisch, um 900), S. 6–9. Übersetzung der Weiheformeln von Wolfgang KOWALSKI, *Die deutschen Königinnen und Kaiserinnen von Konrad III. bis zum Ende des Interregnums*, Weimar 1913, S. 88–90. Zur Deutung der Weiheformeln vgl. Fössel, Königin (wie Anm. 1), S. 46–49, bestätigt durch Claudia ZEY, *Imperatrix, si venerit Romam...* Zu den Krönungen von Kaiserinnen im Mittelalter, in: *DA* 60 (2004), S. 3–51, hier S. 26 f.

49) Für diese spezielle Einholung sind die Werke von Ernst H. KANTOROWICZ, *Laudes Regiae. A Study in Liturgical Acclamations and Mediaeval Ruler Worship. With a Study of the Music of the Laudes and Musical Transcriptions* by Manfred F. BUKOFZER (University of California Publications in History 33), Berkeley/Los Angeles 1946 (vgl. hier zum Empfang von Herrscherinnen S. 37, 44, 46, 80, 95, 98, 144, 171) und Achim Thomas HACK, *Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaiser-Treffen* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* 18), Köln/Weimar/Wien 1999 nicht einschlägig, geben jedoch einen umfassenden Eindruck von dem weiten Hintergrund, in den sie einzuordnen sind.

50) BERNARDS, Frau (wie Anm. 14), S. 71.

Danach wird an die Geburt Christi aus der Jungfrau Maria erinnert, durch den die Welt erneuert wurde. Vor und mit Rachel erhält nun erstmalig Lea ihren Platz unter den Vorbildern für Mutterschaft, und neu ist auch die Einführung von Maria in die *adventus*-Liturgie. Anna – im 11. Jahrhundert das Symbol der Witwe⁵¹⁾ – und Noëmi verschwinden dauerhaft. Ebenso geht die Konnotation von Judith mit Herrschaft verloren.

Keine dieser sechs Frauen, weder die starke noch die vier fruchtbaren noch die jungfräuliche wird als *regina* qualifiziert. Erst während der Segnung vor dem Altar wird als siebte an die biblische Königin Esther erinnert und gebetet, dass Gott die Königin als Gemahlin des Königs zur Teilhaberschaft (*particeps*) an seinem Reich führe. Danach folgen die Salbung und die Krönung. Die Krone symbolisiert wieder keine Herrschaft, vielmehr wird das Gold der Krone mit Weisheit und ihre Edelsteine mit Tugenden gleichgesetzt, auf dass die Königin am Ende der Zeiten wie die klugen Jungfrauen, die ihren Bräutigam Christus würdig erwarteten, den Eintritt ins himmlische Königreich verdiene⁵²⁾. Neu ist hier die Aufspaltung der *consors*-Formel der älteren Ordines, die bei den Karolingerinnen Judith und Irmintrud lediglich die Ehe mit dem König bezeichnet hatte, auf eine doppelte Gemeinschaft sowohl in der Ehe als auch in der Herrschaft, eine Folge der veränderten politischen Stellung spätkarolingischer Herrscherinnen wie zum Beispiel einer Kaiserin Angilberga in Italien⁵³⁾.

Geändert wurde ferner eine nicht unwesentliche Kleinigkeit. Die Königin wird nicht mehr durch die Salbung von Gott erwählt, sondern sie ist durch die bei der Zeremonie anwesende Kirchengemeinschaft zur Königin gewählt worden, wörtlich *hanc famulam tuam ill(am), quam supplici devotione in reginam eligimus*, wie bei ihrem Eintritt in die Kirche kundgetan wird⁵⁴⁾. Natürlich ist diese Wahl nicht der konstitutiven profanen Wahl des Königs durch die Großen des Reiches vergleichbar, aber die Einführung des

51) Ebd., S. 86.

52) Ordo III, hg. von ELZE (wie Anm. 48), S. 7–9 = Ordo XIV, hg. von JACKSON (wie Anm. 9), S. 164–167, datiert zu 900–950. Vgl. FÖSSEL, Königin (wie Anm. 1), S. 46–49.

53) In ähnlicher Weise FÖSSEL, Königin (wie Anm. 1), S. 47 f.: »Der Esther-Bezug im oben zitierten Mainzer Ordo geht also weit über die hier angesprochene Aufgabe, den König milde zu stimmen hinaus, indem er die eheliche Gemeinschaft direkt mit der Mitherrschaft der Königin im Reich verknüpft«. Zur *consors*-Formel vgl. Thilo VOGELSANG, Die Frau als Herrscherin im hohen Mittelalter. Studien zur »consors regni«-Formel (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 7), Göttingen/Frankfurt/Berlin 1954, S. 3 f. zur Gleichsetzung von *consors* und *particeps regni* in der Vulgata betreffend Esther und S. 19 zu Angilberga. ERKENS, Frau (wie Anm. 1), S. 251 hebt im Anschluss an VOGELSANG, S. 4 erneut hervor, dass die *consors-regni*-Formel in erster Linie, wenngleich nicht ausschließlich auf Kaiserinnen angewandt wurde. Vgl. auch FÖSSEL, Königin (wie Anm. 1), S. 64 zum Ottonischen Pontifikale, S. 56–66 zur *consors*-Stellung generell; Anneliese SPRENGLER-RUPPENTHAL, Zur Theologie der *consors-regni*-Formel in der sächsischen Königs- und Kaiserzeit, in: Jb für niedersächsische KG 83 (1985), S. 85–107; resümierend ZEY, *Imperatrix* (wie Anm. 48), S. 18–23 und Brigitte KASTEN, Kaiserinnen in karolingischer Zeit, in: Die Kaiserinnen des Mittelalters, hg. von Amalie FÖSSEL, Regensburg 2011, S. 11–34, zu Angilberga S. 18–23.

54) Ordines, hg. von ELZE (wie Anm. 48), III, S. 8.

Wahlgedankens für die Königin in der Krönungsliturgie nähert König und Königin bzw. Kaiser und Kaiserin in repräsentativer Weise im sakralen Raum einander an. Sie verleiht der Herrscherin eine eigene kirchliche und damit eine im Diesseitigen und Weltlichen liegende Legitimation. Die Legitimation durch Salbung als Zeichen der göttlichen Erwählung wird ergänzt von der Legitimation durch Wahl der Anwesenden. Damit ändert sich auch der Ort des Ritus: Er wird vom Altar weg an den Eingang der Kirche verlegt. Dass diese Wahl sich »staatsrechtlich« auswirkte, ist jedoch ebenso nicht nachweisbar wie etwaige verfassungsrechtliche Implikationen der *consors-regni*-Formel⁵⁵). Die Umsetzung dieser Legitimation in konkret fassbare weibliche Herrschaft war wohl mehr von den individuellen Persönlichkeiten des hohen Paares abhängig. Amalie Fössel lotet daher zu Recht lieber die Handlungsspielräume der Herrscherinnen aus⁵⁶) und Hermann Kamp deren Einfluss kraft Mittlerschaft⁵⁷).

II.4. Zweiter Rang ohne Inferiorität

Die nachfolgenden Ordines vom 10.–13. Jahrhundert, die für das deutsche Königtum und das Kaisertum relevant waren, übernahmen überwiegend wörtlich die Weihegebete des westfränkischen Ordo von etwa 900 mit der heiligen Siebenzahl der biblischen Frauen, der doppelten Teilhaberschaft der Königin bzw. Kaiserin als Ehefrau und Herrscherin

55) Zur Diskussion der juristischen oder staatsrechtlichen Verbindlichkeit der *consors-regni*-Formel vgl. Paul KEHR, Zur Geschichte Otto's III. in: HZ 66 (1891), S. 385–443, hier S. 413 Anm. 1: »Daß die Krönung der Königin zur Kaiserin die staatsrechtliche Stellung derselben, wenigstens der Theorie nach, veränderte, ergeben die Titulaturen. Erst seit der Kaiserkrönung erhält die Gemahlin die Titulatur *consors regnorum nostrorum* (*regni* oder *imperii nostri*).« Ablehnend VOGELANG, Frau (wie Anm. 53), S. 7: »Wir dürfen nicht vergessen, daß im Verlaufe der hier angedeuteten Entwicklung eine juristische Gleichberechtigung der Kaiserinnen, oder gar (in Ostrom) ein ›Mitkaisertum‹ sich niemals durchgesetzt hat und wohl auch niemals angestrebt wurde. Stets überwog bei dem Nebeneinander von Herrscher und Herrscherin der Anteil des Gemahls« (Sperrung durch Vogelsang). Ablehnend auch ERKENS, Frau (wie Anm. 1), S. 249 f.; FÖSSEL, Königin (wie Anm. 1), S. 66; ZEY, *Imperatrix* (wie Anm. 48), S. 21.

56) So der Untertitel ihrer einschlägigen Habilitationsschrift, ferner Amalie FÖSSEL, Handlungsspielräume hochmittelalterlicher Königinnen, in: Frauen der Stauer (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 25), Göttingen 2006, S. 171–191.

57) Hermann KAMP, Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Studien zur Geschichte, Literatur und Kunst), Darmstadt 2001, S. 158–160. Vgl. ferner die Projektskizze von Katrin KÖHLER, Die Königin innerhalb der früh- und hochmittelalterlichen Kommunikation, in: Verwandtschaft, Freundschaft, Bruderschaft. Soziale Lebens- und Kommunikationsformen im Mittelalter (Akten des 12. Symposiums des Mediävistenverbandes vom 19. bis 22. März 2007 in Trier), hg. von Gerhard KRIEGER, Berlin 2009, S. 229–237.

und dem liturgischen Wahlgedanken⁵⁸). Das blieb unverändert im neuen Ordo der römischen Kurie für die Kaiser- und Kaiserinnenkrönung von der Mitte des 13. Jahrhunderts erhalten⁵⁹). Die späteren Ordnungen sollen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Weihe und Krönung der Kaiserin wird im Anschluss an die Krönung des Kaisers vorgenommen⁶⁰). Ihre Liturgie wird nicht als separater Ordo tradiert, sondern ist in den Handschriften als Anhang zur Liturgie für den Kaiser hinzugefügt. Tatsächlich gab es jedoch liturgische Akte, die allein der Königin bzw. der Kaiserin galten. Die Fälle sind von Amalie Fößel und Claudia Zey zusammengestellt worden⁶¹).

Das Zeremoniell für die Kaiserin folgt gemäß einem Ordo des 13. Jahrhunderts dem der Königskrönung. Auch die Königin muss sich vor dem Altar niederwerfen, wird von den Bischöfen aufgerichtet, vom Erzbischof gesegnet und erhält nach der Salbung einen Ring angesteckt. Die Krone setzt ihr allerdings der König auf und übergibt ihr anscheinend auch das Szepter⁶²). Derselbe Ritus soll für die Kaiserinnenkrönung gelten, wobei der Herausgeber Reinhard Elze die Vorlagen für diesen, in Apulien geschriebenen Ordo im Heiligen Land vermutet. Gemäß dem staufischen Ordo vom Ende des 12. Jahrhunderts setzt allerdings der Papst der Kaiserin die Krone auf, womit die Gleichheit von Kaiser und Kaiserin bei der kirchlichen Krönung betont wird⁶³). Die künftige Kaiserin betritt nach dem künftigen Kaiser die Kirche, wohnt seiner Salbung und Krönung mit einem eigenen Gefolge aus geistlichen und weltlichen Fürsten bei und wird nach ihm zum Altar geführt, gesalbt und gekrönt. Beide sitzen sich in jeweils einem aus Holz gezimmerten

58) Ordo XVI, 27–30, hg. von ELZE (wie Anm. 48), S. 57–58 (2. Hälfte des 12. Jh.); XVIII, 46 und 49, S. 84 f. (Anfang 13. Jh.); ausgenommen Ordo IV B, 9, S. 12 (1. Hälfte des 10. Jh.), der allein die Judith-Metaphorik fortführt.

59) Ordo XIX, 44, 47, 49 und 51, hg. von ELZE (wie Anm. 48), S. 99–101 (Mitte des 13. Jh.). Vgl. dazu auch die Vorstudien von Percy Ernst SCHRAMM, Die Ordines der mittelalterlichen Kaiserkrönung. Ein Beitrag zur Geschichte des Kaisertums, in: AUF 11 (1930), S. 285–434, der die Abhängigkeiten der römischen Ordines Cencius I und II untersucht, hier S. 307 mit einem schematischen Vergleich der Inhalte der Ordines, aber kaum auf die Königinnenkrönung eingeht (wohl S. 313) mit Nachträgen in: AUF 15 (1938), S. 305–388 und 16 (1939), S. 279–286. Ausführliche Rekonstruktion des Salbungs- und Krönungszeremoniells des Hochmittelalters durch Eduard EICHMANN, Die Kaiserkrönung im Abendland. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des kirchlichen Rechts, der Liturgie und der Kirchenpolitik, 2 Bde., Würzburg 1942, hier Bd. 1, S. 138–149 (Ottonenzeit) und S. 150–222 (Salier- und Stauferzeit). Zur hochmittelalterlichen Entwicklung der Krönungsordines, insbesondere von Cencius II, vgl. auch ZEY, *Imperatrix* (wie Anm. 48), S. 40–45.

60) Ordines IV B, hg. von ELZE (wie Anm. 48), S. 11 f. (erste Hälfte des 10. Jh.); XVI, 27–30, ebd., S. 57–58 (zweite Hälfte des 12. Jh.); XVII, 32–36, ebd., S. 68–69 (Ende des 12. Jh.); XVIII, ebd., 45–53, S. 84–87 (Anfang des 13. Jh.).

61) FÖSSEL, Königin (wie Anm. 1), S. 17–42; ZEY, *Imperatrix* (wie Anm. 48), S. 40–45.

62) Ordo XVI A, 1, 8, 10 und 14, hg. von ELZE (wie Anm. 48), S. 59 f. (13. Jh.).

63) Ordo XVII, 33–34, hg. von ELZE (wie Anm. 48), S. 68 f. (Ende des 12. Jh.).

und mit Tuchen oder Teppichen ausgekleideten Aufbau gegenüber. Bei der anschließenden Messfeier empfängt die Kaiserin nach dem Kaiser die Kommunion⁶⁴.

Trotz des Nacheinanders der zeremoniellen Handlungen an Kaiser und Kaiserin – entsprechend dem zweiten Rang der Frau nach dem Mann – ist der Ritus um größtmögliche Gleichheit bemüht, wie die Parallelität des Ablaufs und das gleichwertige Gegenüber des Herrscherpaars erweist. Diese kann nur bei der Kaiserinnenkrönung erzielt werden, nicht bei der Königinnenkrönung, weil hier die fehlende Thronsetzung auf den Thron Karls des Großen in Aachen für einen signifikanten Unterschied sorgt, wie bereits Amalie Fössel herausstellte⁶⁵. Wenn der Holzaufbau, *thalamus* genannt, ein Ehebett symbolisieren sollte, dann kann dadurch nicht allein die Stellung der Kaiserin oder Königin sinnfällig dargestellt worden sein, dann kann er nicht die durch Ehe mit dem Kaiser bewirkte und von ihm abgeleitete Mitherrschaft der Kaiserin versinnbildlichen⁶⁶, denn der Kaiser hätte ja während der Salbung und Krönung seiner Frau und während der Messfeier schließlich auch in einem solchen geruht. Da die Krönungsordnung auf keinen geschlechtsspezifischen Unterschied verweist, sind Deutungen von *thalamus* als hölzerne Tribüne mit Thronsessel, der vielleicht durch einen Baldachin nach oben hin abgeschlossen gewesen sein könnte, zu bevorzugen⁶⁷.

Für die durch die Ordines intendierte Parallelsetzung der Königs- und Königinnenkrönung bzw. der Kaiser- und Kaiserinnenkrönung spricht die Vernachlässigung von unterscheidenden Zeremonien. Dies gilt insbesondere für die Thronsetzung, die in Aachen auf dem Thron Karls des Großen geschah. Der Ritus, nur am König vollzogen, unterschied augenfällig König und Königin voneinander, doch übergehen die Ordines ihn vermutlich deswegen, weil sie generalisierende Geltung für die Kaiserkrönung beanspruchen oder weil dies außerhalb der Liturgie im Anschluss an die Messfeier stattfand. Andererseits gehen sie in Bezug auf die Kaiserkrönung sehr detailliert auf lokale Details ein, die eben nur in Rom zu finden sind. Aber hier gab es außer dem Eid des künftigen Kaisers, der jedoch vor der Kirche geleistet wurde, und einigen Gegenständen der Herrschereinkleidung keine signifikanten Unterschiede zwischen einem Herrscher und einer Herrscherin. Dies erinnert an Chrysostomus, der, wie oben erwähnt, aus dem zweiten Rang

64) Ordo XX A, 1, 4b und 10, hg. von ELZE (wie Anm. 48), S. 122–124 (14. Jh.), jedoch bereits in den älteren Ordines des 12. Jh. bezeugt (ebd., S. 68 f.).

65) FÖSSEL, Königin (wie Anm. 1), S. 45. Die Gleichheit von Mann und Frau nach kanonischem Recht forderten im Untersuchungszeitraum Petrus Damiani und Burchard von Worms; vgl. BERNARDS, Frau (wie Anm. 14), S. 93 f.

66) FÖSSEL, Königin (wie Anm. 1), S. 49.

67) So KOWALSKI, Königinnen (wie Anm. 48), S. 96 Anm. 2; Benita BERNING, »Nach allem löblichen Gebrauch«. Die böhmischen Königskrönungen der Frühen Neuzeit (1526–1743), Köln/Weimar/Wien 2008, S. 79 mit Anm. 118. In der Mariendarstellung in der spätmittelalterlichen Malerei scheint allerdings *thalamus* als Raum zu überwiegen, vgl. Laurent BOLARD, *Thalamus Virginis*. Images de la *Devotio moderna* dans la peinture italienne du XV^e siècle, in: *Revue de l'histoire des religions* 216 (1999), S. 87–110.

der Frau nach dem Mann nicht auf deren Ungleichheit schloss. Gleichheit bei der Krönung von Kaiser und Kaiserin stellte auch die Buchmalerei aus spätottonischer und salischer Zeit dar⁶⁸⁾.

II.5. Aktualisierungspotential im Symbolgehalt der sieben heiligen Frauen

Was die biblischen Frauengestalten betrifft, wird deren Symbolgehalt ja bereits im westfränkischen Ordo mitgeliefert und unverändert beibehalten: die Stärke der Judith, die Fruchtbarkeit von Sara und Rebekka sowie Lea und Rachel als die Mütter der richtigen Nachkommenschaft, die Keuschheit der Jungfrau Maria und das Königtum der Esther. Trotz des statischen, weder akteurs- und ortsbedingten noch politisch und theologisch angepassten Charakters der Ordines, den Reinhard Elze betont, weshalb er empfiehlt, sie wie Königsspiegel oder wie ein »Kompendium der Regierungsweisheit« zu lesen⁶⁹⁾, stellt sich die Frage, welche Vorstellungen die Namensbeschwörung der sieben biblischen Frauen – abgesehen von der heiligen Zahl Sieben – bei einer Kirchengemeinde im 11., 12. und 13. Jahrhundert, bei den jeweiligen Päpsten und bei den Herrscherinnen hervorrufen konnten. Dies ist jedoch ein Feld, das einer weitergehenden historischen und theologischen Beackering bedarf, als dies hier möglich ist. Daher können nur in Bezug auf Sara und Maria ein paar wenige Anstöße gegeben werden.

Sara war beispielsweise noch für Rupert von Deutz (1080–1129/30) die Fürstin vieler Völker traditionell nach Hieronymus. Dieser rezipierte ebenso Sara als Metapher für die Kirche. Saras Verweischarakter auf die rechte Mutterschaft drängte er jedoch zurück im Vergleich zu ihrer Personifikation des Glaubens. Als solche kann Sara ekklesiologisch als der gottgefällige Glauben im Gegensatz zu ihrer Magd Hagar, die als Synagoge bezeichnet das Judentum darstellt, gedeutet werden⁷⁰⁾ – eine vor dem Hintergrund der ersten beiden Kreuzzüge recht brisante Genesis-Auslegung.

Rachel spielte im 12. Jahrhundert in den weit verbreiteten liturgischen Dramen, die während der Weihnachtszeit aufgeführt wurden, eine Rolle, wobei sie darin im Verlauf des Spätmittelalters immer stärker durch Maria verdrängt wurde. Beide, Rachel und Maria, verbinden Mutterschaft mit Jungfräulichkeit, beide versinnbildlichen die Kirche⁷¹⁾.

68) Vgl. FÖSSEL, Handlungsspielräume (wie Anm. 56), S. 174–177 mit Abb.

69) Ordines (wie Anm. 9), Einleitung S. XXX. Richard A. JACKSON, Manuscripts, Texts and Enigmas of Medieval French Coronation Ordines, in: *Viator* 23 (1992), S. 35–71, hier S. 36 gibt außerdem die immensen Überlieferungslücken zu bedenken.

70) KAMPLING, Fürstin (wie Anm. 42), S. 214.

71) Susan BOYNTON, From the Lament of Rachel to the Lament of Mary. A Transformation in the History of Drama and Spirituality, in: *Signs of Change. Transformations of Christian Traditions and their Representation in the Arts, 1000–1200*, hg. von Nils Holger PETERSEN/Claus CLÜVER/Nicolas BELL (Textet 43), Amsterdam 2004, S. 319–340.

Die frühchristliche Deutung Leas als Volk und Synagoge sowie Rachels als Kirche wurde nicht nur durch die Kirchenväter, sondern auch durch die hochmittelalterliche Ikonographie vielfach aufgegriffen, augenfällig vor allem an den Portalen von Kathedralen, zum Beispiel von Chartres, Metz und Straßburg⁷²). Rachel und Lea gelten als Präfigurationen von Maria und Martha und symbolisieren *vita contemplativa* und *vita activa*. Für Rachel als Allegorie der *vita contemplativa* entlehnte man Bildthemen von der personifizierten Hoffnung (*spes*) und dem Glauben (*fides*), für Lea als *vita activa* von der Nächstenliebe (*caritas*)⁷³). Rachel betet kniend und verschleiert inbrünstig, Lea setzt sich (sitzend) für Arme und Bittsteller zu ihren Füßen ein, übernimmt also Mittlerfunktionen. Diese Rolle übt in der spätmittelalterlichen Ikonographie auch Esther aus, die zumeist als schöne junge Frau in geneigter Haltung als Bittstellerin für ihr Volk vor dem König steht und gelegentlich mit Krone dargestellt wird⁷⁴). Die Parallelität zwischen Rachel und Esther als Bittstellerinnen und der mittelalterlichen Königin oder Kaiserin als Petentin, Intervenientin und Vermittlerin, zu Recht als deren wichtigster politischer Handlungsspielraum betrachtet, bietet sich hier geradezu an.

Hugo von St. Viktor († 1141) beschrieb die *vita activa*, für die Lea steht, als Almosen ausgeben, die Ungebildeten und Einfältigen lehren, die Lebensart der Keuschheit besitzen und mit eigenen Händen arbeiten⁷⁵) – bis auf das Letztere durchaus Tätigkeitsfelder, die auch einer Kaiserin oder Königin zukamen. Es gebe nämlich zwei Arten von Menschen, die Kontemplativen und die Aktiven, ebenso zwei Leben, zwei Völker, zwei Testamente, symbolisiert in Lea und Rachel, Jakob und Israel, Sion und Jerusalem, Petrus und Johannes, Martha und Maria. Das Prinzip des Komplementären sah er fortgesetzt in den Gegensatzpaaren von links und rechts, Wolle und Leinen, Gerste und Weizen, Wasser und Wein⁷⁶). Diese Reihung hätte im Kontext der Salbungs- und Krönungsliturgie durch die Paarwörter von Mann und Frau, Kaiser und Kaiserin, König und Königin weiter ge-

72) Zu Rebekka vgl. Tertullian († um 220), *De oratione* 22, 10, in: *Tertulliani opera*, Teil 1, hg. von Gerard Frederick DIERCKS (CC 1), Turnhout 1954, S. 255–274, hier S. 271; Tertullian, *De corona militis* 4 (wie Anm. 29) S. 159.

73) Jürgen PAUL/Werner BUSCH, Rachel, in: *Lexikon der christlichen Ikonographie* 3 (1971), Sp. 491 f.; Erika DINKLER-VON SCHUBERT, Vita activa et contemplativa, in: ebd. 4 (1972), Sp. 463–468.

74) Ingrid WEBER, Esther, in: ebd. 1 (1968), Sp. 684–687.

75) Hugo von St. Viktor, *De bestiis et aliis rebus liber primus*, Kap. 43, in: MIGNE PL 177, Sp. 44 D: *Duae sunt sorores Rachel et Lia, activa scilicet et contemplativa vita. Lia laboriosa interpretatur. Activa vita docet eleemosynas impendere, rudes et simplices docere, munditiam castitatis habere, propriis manibus laborare; hic est labor activae vitae, haec est soror laborans [...].*

76) Hugo von St. Viktor, *Miscellanea liber primus*, tit. 8, in: MIGNE PL 177, Sp. 483 C: *Duo enim sunt genera hominum secundum has duas exercitationes licitas, aedificantes ad contemplativos, sustentantes ad activos. Haec sunt duae vitae et duo populi et duo testamenta: Lia et Rachel, Jacob et Israel, Sion et Jerusalem, Petrus et Joannes, Martha et Maria, sinistra et dextra, lana et linum, hordeum et frumentum, aqua et vinum etc.*

dacht werden können, die sich auch in der hochmittelalterlichen Buchmalerei, auf Münzen und Fresken wiederfindet⁷⁷⁾.

Die hochmittelalterliche Marienverehrung ist gut untersucht worden. Von früheren Vorläufern abgesehen, mehren sich seit dem späten 11. Jahrhundert im päpstlichen Rom und seit dem 12. Jahrhundert bei etlichen mittelalterlichen Theologen die Personifizierungen Marias als Himmelskönigin⁷⁸⁾, deren Macht sich nicht allein in den hochmittelalterlichen Wunderpredigten auch auf die diesseitige Welt erstreckt⁷⁹⁾. Maria als Königin des Himmels und der Welt (*regina coeli et terrae*) und als Konsortin des himmlischen Reiches neben Christus drängte im 12. Jahrhundert die bis dahin vorherrschende Darstellung von Maria als Kirche, als Jungfrau und als Gottesmutter zurück, ohne sie ganz zu beseitigen⁸⁰⁾. Diese personifizierte nicht nur das Papsttum – nicht zuletzt auch in den päpstlichen Schutzbriefen für Königinnen und Fürstinnen⁸¹⁾ – oder den Zisterzienserorden oder die ritterliche Burgherrschaft, sondern auch die Herrschaft der hochmittelalterlichen Kaiserin oder Königin⁸²⁾.

Hier boten sich also im 12. und 13. Jahrhundert neue Sinngehalte für die weibliche Herrschaft an. Ob diese bei der Kaiserinnensalbung und -krönung so genutzt und verstanden wurden, ist jedoch nicht nachweisbar. Im Untersuchungszeitraum von 1000 bis

77) Gudrun PAMME-VOGELSANG, Die Ehen mittelalterlicher Herrscher im Bild. Untersuchungen zu zeitgenössischen Herrscherpaardarstellungen des 9. bis 12. Jahrhunderts (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur 20), München 1998, hier bes. S. 195–222 zum ehemaligen Lateranfresko mit der Darstellung der Kaiserkrönung Lothars III. und Richenzas.

78) Überblick bei Walter DELIUS, Geschichte der Marienverehrung, München/Basel 1963, S. 156–164; Clarissa W. ATKINSON, *The Oldest Vocation. Christian Motherhood in the Middle Ages*, Ithaca/London 1994, S. 101–143.

79) Gabriela SIGNORI, Maria zwischen Kathedrale, Kloster und Welt. Hagiographische und historiographische Annäherungen an eine hochmittelalterliche Wunderpredigt, Sigmaringen 1995; Klaus SCHREINER, *Nobilitas Mariae. Die edelgeborene Gottesmutter und ihre adeligen Verehrer. Soziale Prägungen und politische Funktionen mittelalterlicher Adelsfrömmigkeit*, in: *Maria in der Welt. Marienverehrung im Kontext der Sozialgeschichte 10.–18. Jahrhundert*, hg. von Claudia OPITZ/Hedwig RÖCKELEIN/Gabriela SIGNORI/Guy P. MARCHAL (Clio Lucernensis 2), Zürich 1993, S. 213–242, insbesondere in Bezug auf das Rittertum.

80) Henri BARRÉ, *La Royauté de Marie au XII^e siècle en Occident*, in: *Maria et Ecclesia 5: Mariae Potestas Regalis in Ecclesiam*, hg. von Carolus BALÍC, Rom 1959, S. 93–119 mit wertvollen Quellenbelegen; Mary STROLL, *Maria Regina. Papal Symbol, in: Queens and Queenship in Medieval Europe. Proceedings of a conference held at King's College London, April 1995*, hg. von Anne J. DUGGAN, Woodbridge 1997, S. 173–203, hier besonders S. 187 f.; Gabriela SIGNORI, *Regina coeli – regina mundi. Weiblichkeit im abendländischen Prozess der Individualisierung am Beispiel der hochmittelalterlichen Marienverehrung*, in: *Auf den Spuren weiblicher Vergangenheit (2). Beiträge der 4. Schweizerischen Historikerinnentagung*, hg. von der Arbeitsgruppe Frauengeschichte Basel, Zürich 1988, S. 23–41, bes. S. 30 und S. 34 f.

81) Siehe unten S. 294.

82) Zu den Anfängen vgl. Patrick CORBET, *Les impératrices ottoniennes et le modèle marial. Autour de l'ivoire du château Sforza de Milan*, in: *Marie (wie Anm. 13)*, S. 109–135, hier S. 131–133. Vgl. auch Katharina MERTENS FLEURY, *Maria mediatrix – mittellos mittel aller sinder*, in: *Das Mittelalter 15 (2010)*, S. 33–47.

1250 fanden insgesamt acht Kaiserinnenkrönungen in Rom statt⁸³⁾, das ist durchschnittlich in jedem 31. Jahr. Diese waren am 14. Februar 1014 Kunigunde mit Heinrich II.⁸⁴⁾, am 26. März 1027 Gisela mit Konrad II.⁸⁵⁾, am 25. Dezember 1046 Agnes mit Heinrich III. durch Clemens II.⁸⁶⁾, am 31. März 1084 Bertha mit Heinrich IV.⁸⁷⁾, am 4. Juni 1133 Richenza mit Lothar III. durch Innozenz II.⁸⁸⁾, am 1. August 1167 Beatrix ohne ihren Gemahl, da Friedrich Barbarossa ja bereits Kaiser war, am 15. April 1191 Konstanze mit Heinrich VI. und am 22. November 1220 Konstanze von Aragón und Friedrich II.⁸⁹⁾. Mathilde, die Gemahlin Kaiser Heinrichs V., wurde trotz der Selbstbezeichnung als *imperatrix* während ihres Romaufenthaltes am Pfingsttag, den 13. Mai, 1117 nicht zur Kaiserin gekrönt und führte offiziell nur den Titel der *regina Romanorum*⁹⁰⁾. Der kürzeste Zeitabstand zwischen den Ereignissen bemisst 13 Jahre, der längste 49 Jahre, die übrigen Zwischenräume ohne Kaiserinnenkrönung betragen 19, 38, 49, 34, 24 und 29 Jahre.

Die Gebete zur Einsegnung der Braut, die aus dem karolingischen Ordo von 856 übernommen auch in die stauferzeitlichen Ordines Eingang fanden, passen auf keine der Kaiserinnenkrönungen, denn die bereits existierende Ehe mit dem künftigen Kaiser war ja die unerlässliche Voraussetzung für die Krönung der Kaiserin. Anders verhält es sich mit den Gebeten für die »Mutterschaftsweihe«, die immerhin für vier Kaiserinnen Aktualität besaßen. Kinderlos waren die zwischen 34 und 39 Jahre alte Kunigunde, Gemahlin Heinrichs II., und die 37-jährige Konstanze⁹¹⁾, Gemahlin Heinrichs VI. Hinzu kommen Kaiserinnen, die erst einer Tochter das Leben geschenkt hatten und auf die Geburt des Thronfolgers hofften, wie die zwischen 19 und 26 Jahre alte Agnes, Gemahlin Heinrichs III.,

83) Übersicht mit Quellenbelegen bei ZEY, *Imperatrix* (wie Anm. 48), S. 48 f. und EICHMANN, Kaiserkrönung 1 (wie Anm. 59), S. 129–234.

84) Eduard HLAWITSCHKA, Kaiserin Kunigunde, in: Frauen des Mittelalters in Lebensbildern, hg. von Karl SCHNITH, Graz/Wien/Köln 1997, S. 72–89, hier S. 84; Ingrid BAUMGÄRTNER, Kunigunde. Politische Handlungsspielräume einer Kaiserin, in: Kunigunde – eine Kaiserin an der Jahrtausendwende, hg. von DERS., Kassel 1997, S. 11–46, hier S. 22; ZEY, *Imperatrix* (wie Anm. 48), S. 29.

85) Gertrud THOMA, Kaiserin Gisela, in: Frauen des Mittelalters (wie Anm. 84), S. 90–120, hier S. 91.

86) Mechthild BLACK-VELDTRUP, Kaiserin Agnes (1043–1077). Quellenkritische Studien (Münstersche Historische Forschungen 7), Köln/Weimar/Wien 1995, S. 70.

87) ZEY, *Imperatrix* (wie Anm. 48), S. 34. Gerd ALTHOFF, Heinrich IV., Darmstadt 2006, S. 190 f. schildert den Erhebungsritus ohne Bertha.

88) FÖSSEL, Königin (wie Anm. 1), S. 26 Anm. 51.

89) Vgl. FÖSSEL, Königin (wie Anm. 1), S. 29; Wolfgang STÜRNER, Friedrich II. 1194–1250, 3. bibliographisch vollständig aktualisierte und um ein Vorwort und eine Dokumentation mit ergänzenden Hinweisen erw. Aufl. in einem Bd., Darmstadt 2009, Teil 1: Die Königsherrschaft in Sizilien und Deutschland 1194–1220, S. 250 mit Anm. 88.

90) Zu den zweideutigen Umständen einer Krönungszeremonie, geleitet durch den Erzbischof von Braga, vgl. Marjorie CHIBNALL, The Empress Matilda. Queen Consort, Queen Mother and Lady of the English, Oxford 1991, S. 32 f.; ZEY, *Imperatrix* (wie Anm. 48), S. 32–34. Karl Rudolf SCHNITH, Kaiserin Mathilde, in: Frauen des Mittelalters (wie Anm. 84), S. 189–213, hier S. 194 hält dies für eine Festkrönung.

91) Zu Konstanzes Alter vgl. STÜRNER, Friedrich II. (wie Anm. 89), Teil 1, S. 41–46.

und die 44- oder 46-jährige Richenza, Gemahlin Lothars III. Zieht man außerdem in Betracht, dass die Nennung der sieben heiligen Frauen im Krönungsordo durch die zeittypische Anpassung des allegorischen Sinngehalts aktualisiert wurde, erscheinen die Inhalte der Ordines nicht mehr so statisch, wie bisher angenommen. Die testamentarischen Figurationen behielten ihre Vorbildfunktion für die Kaiserin, wenn sie die Art und die Weise weiblicher Herrschaft symbolisierten.

II.6. Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis lässt sich somit festhalten: Die im römischen Kaiserinnenkrönungsordo des späten Hochmittelalters transportierte Vorstellung weiblicher Herrschaft im christlichen Heilskontext beinhaltet vier Komponenten. Die Kaiserin wird (1) als »First Lady« gewürdigt, mittelalterlich gesprochen als Konsortin des Kaisers in Ehe und Herrschaft. Die zeremoniellen Handlungen, die die Liturgie begleiten, unterstreichen die Gleichheit zwischen Kaiser und Kaiserin im kirchlichen Raum. Im Nacheinander der Handlungen kommt der Frau der zweite Rang zu, woraus jedoch keine feminine Minderwertigkeit abgeleitet wird. Die Kaiserin wird (2) als Mutter im dynastischen und im übertragenen Sinn überhöht, denn sie soll nicht nur die Mutter der richtigen Söhne, sondern auch die Mutter der Völker sein. Daraus ergibt sich (3) ihre Mittlerschaft und Schutzherrschaft im Reich und für die *ecclesia* sowohl im konkreten Sinn als Kirche als auch im übertragenen Sinn als Christenheit. Die Weltkönigin und die Himmelskönigin scheinen in der kurialen Liturgie für einen Moment miteinander zu verschmelzen. Um ihre Herrschaftsaufgabe wahrnehmen zu können, muss die Kaiserin (4) eine Vorbildfunktion haben und dementsprechende Tugenden leben, wie der Kaiser im übrigen auch, wobei sich der Tugendkanon für beide geschlechtsspezifisch unterscheidet.

Dieses Grundmodell weiblicher Herrschaft ist zweifellos statisch, aber zugleich zeitlos richtig. Es steht in keinem Widerspruch zu den tatsächlichen Aufgaben und Handlungsspielräumen von Herrscherinnen, vergleicht man es mit historischen Fallbeispielen und mit der Tatsache, dass die meisten Kaiserinnen und Königinnen aufgrund ihrer Mutterschaft die Regentschaft für minderjährige Thronfolger oder abwesende Könige ausübten⁹²⁾ und als Freundinnen der Kirchen (*amatrices ecclesiarum*) viel für die Förderung, die

92) Den Konnex zwischen Salbungs- und Krönungsordnung für die Königin und politischer Realität hebt auch Janet L. NELSON, *Early Medieval Rites of Queen-Making and the Shaping of Medieval Queenship*, in: *Queens and Queenship* (wie Anm. 80), S. 301–315, hier S. 312 f. hervor. Als eine relative junge Darstellung mit elf Fallbeispielen aus der Schicht des Hochadels sei die Dissertation von Bettina ELPERS, *Regieren, Erziehen, Bewahren. Mütterliche Regentschaften im Hochmittelalter* (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 166), Frankfurt am Main 2003 genannt.

Reform und den Schutz von Kirchen und Klöstern taten⁹³). Außerdem bot eine gewisse Variabilität bei der allegorischen Deutung der seit etwa 900 festliegenden Siebenzahl der heiligen Frauen, deren Vorbild die Kaiserin nachahmen soll, genügend Freiheit, um aktuelle Akzente zu setzen und zeittypische Strömungen aufzunehmen. Sie legten die hochmittelalterliche Kaiserin keineswegs allein auf die Rolle als Ehefrau und Mutter fest, sondern thematisierten Mitterschaft (symbolisiert durch Lea, Esther und Maria), Herrschaft (Sara, Esther, Maria) und Stärke (Judith); und sie zeigten den Weg auf, wie die Kaiserin dies erreichen kann, nämlich durch Glauben (Sara, Maria), Geduld (Sara, Rachel), Nächstenliebe (Lea, Esther, Maria), Liebreiz (Rachel, Esther) und durch Einflussnahme auf den Kaiser (Esther). Der theologisch gesteckte Rahmen von weiblicher Herrschaft deckt sich also weitgehend mit den realen politischen Machtbefugnissen der Kaiserin und auch der Königin und liefert ihr zugleich die argumentative Basis. Inwiefern man – angesichts der zum Teil großen Zeitabstände zwischen den Kaiserinnenkrönungen von 1000–1250 – von einem wohl durchdachten und kontinuierlich transportierten Konzept reden kann, mag fraglich erscheinen.

III. PAPSTBRIEFE AN MÄCHTIGE FRAUEN

Im zweiten Teil der Studie sollen Briefe der Päpste an Kaiserinnen, Königinnen und hochadelige Frauen in weltlichen Positionen unter dem Aspekt untersucht werden, ob sich in ihnen Vorstellungen von weiblicher Herrschaft widerspiegeln, ferner ob es eine Korrelation zwischen den Sinngehalten der Krönungsordnungen und den Aufgaben gibt, die Päpste den Herrscherinnen zuschrieben.

III.1. Bemerkungen zur Quantität und qualitativen Gewichtung der Briefinhalte

Nach der Mengenrelation zu urteilen, waren mächtige Frauen für die Päpste von Silvester II. bis Alexander IV. marginale Ansprechpartnerinnen. Zwischen 1000 und 1259 sind

93) Beatrix WILMS, »Amatrices Ecclesiarum«. Untersuchung zur Rolle und Funktion der Frauen in der Kirchenreform des 12. Jahrhunderts (Bochumer historische Studien, Mittelalterliche Geschichte 5), Bochum 1987 erörtert dies für adelige Frauen generell; Carsten WÖLL, »Regina amatrix ecclesiarum et mater monachorum«. Zu kirchenpolitischem Engagement von Königinnen im Reich der späten westfränkischen Karolinger und früheren Kapetinger, in: Regionen Europas – Europa der Regionen. Festschrift für Kurt-Ulrich Jäschke zum 65. Geburtstag, hg. von Peter THORAU/Sabine PENTH/Rüdiger FUCHS, Köln/Weimar/Wien 2003, S. 45–63 für frühmittelalterliche Königinnen. Da aber auch der Herrscher als *amator ecclesiarum* ausgezeichnet wurde, wie PAMME-VOGELSANG, Ehen (wie Anm. 77), S. 257–261 für Kaiser Friedrich Barbarossa nachweist, sind Kaiserinnen und Königinnen in dieser Funktion nicht konkurrenzlos, so dass dies folglich nicht als spezifischer Inhalt weiblicher Herrschaft angesehen werden kann.

etwa 248 Briefe an Herrscherinnen erhalten im Gegensatz zu ca. 1438 Briefen an Kaiser, Könige und Hochadelige im gleichen Zeitraum⁹⁴). Schrieb der Papst an hohe weltliche Adressaten, ging folglich nur jeder sechste Brief an Kaiserinnen, Königinnen und Fürstinnen. Bei einer rangspezifischen Betrachtung verschlechtert sich das Zahlenverhältnis sogar. Den zwölf Briefen an Kaiserinnen stehen 116 an Kaiser und den 112 Briefen an Königinnen stehen 915 an Könige gegenüber, das heißt dass von allen Briefen an die Führungsspitze nur jeder zehnte Brief an eine Kaiserin und jeder achte an eine Königin ging. Besser sieht es auf der Ebene der Herzoginnen, Markgräfinnen und Gräfinnen aus, denn hier stehen 124 Briefe etwa 407 Briefen an die entsprechenden männlichen Würdenträger gegenüber. Somit ging jeder dritte Brief von Päpsten an die erste Führungsschicht in den europäischen Königreichen an weibliche Herrschaftsträger.

Auf den ersten Blick könnte dieses Ergebnis als zu pauschal und zufällig erscheinen, so dass eine zusätzliche Betrachtung nach Zeitepochen erforderlich ist. Während im 11. und 12. Jahrhundert je 25 Briefe an Kaiserinnen, Königinnen und hochadelige Würdenträgerinnen gingen, verachtfachte sich die Korrespondenz in der späten Stauferzeit auf 198 Stücke. Erst ab 1200 (bis 1259 untersucht) setzte daher ein nennenswerter Briefverkehr seitens des Papstes zu mächtigen Frauen ein. Im selben Zeitraum erhielten die entsprechenden männlichen Herrschaftsträger jedoch 907 päpstliche Schreiben, also fünfmal mehr als ihre weiblichen Pendanten. Die zeitspezifische Betrachtung erzielt somit fast dasselbe Ergebnis wie die rangspezifische Analyse. Zwischen 1200 und 1259 empfingen Könige etwa fünfmal mehr Papstbriefe als die Königinnen (584:112) und die maskuline erste Führungsschicht in den Königreichen knapp zweimal mehr als die feminine (236:124). Lediglich die Kaiserin bzw. ehemalige Kaiserinnen sind weit abgeschlagen, denn an sie wurde nur jedes 17. Mal adressiert (87:5), wenig verwunderlich, denn nach Konstanze von Aragón gab es lange Zeit keine amtierende Kaiserin im Westen.

Die Herrscherinnen wuchsen jedoch im Allgemeinen in ihrer quantitativen Bedeutung als Ansprechpartnerinnen für die päpstliche Kurie. Während die Schreiben an Adressatinnen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts um das Achtfache stiegen – von 25 im 12. Jahrhundert auf 198 zwischen 1200 und 1259 –, stiegen im selben Zeitraum diejenigen an die adäquaten Adressaten um wenig mehr als das Doppelte (von 391 auf 907 Stück). Ob dies an der Überlieferung der päpstlichen Register liegt, ob es in diesen Jahrzehnten signifikant viele Minderjährigkeits- und Abwesenheitsregierungen unter der Leitung von Herrscherinnen gab, zum Beispiel durch die Kreuzzüge verursacht, oder ob die politische Tätigkeit der Königinnen und Fürstinnen zunahm, lässt sich erst nach einer grund-

94) Die Zahlen basieren auf einer Durchsicht der Papstregesten, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und umfassen einen für den Untersuchungszeitraum des Tagungsthemas willkürlich gezogenen Zeitrahmen. Für die Frauen wurde zusätzlich die unten genannte Datenbank (siehe Anm. 95) herangezogen. Die absoluten Zahlen werden sich erhöhen, wenn man auch die indirekten Nachrichten über Bittgesuche und Interventionen, sowie den Kontakt über Boten mitberücksichtigt.

legenden vergleichenden Datenerhebung zu abendländischen Regentinnen beantworten. Möglich ist auch, dass hierbei die rege Korrespondenz zu einzelnen weiblichen Herrscherpersönlichkeiten zu Buche schlägt, und somit generelle Aussagen zur Bedeutungssteigerung mächtiger Frauen als Adressatinnen für die Kurie zu relativieren wären.

Die Aussagekraft dieses statistischen Befundes für die Position von Herrscherinnen im politischen Netzwerk ist begrenzt, da sie nicht die durch Legaten, Boten, kirchliche Würdenträger oder hochrangige Reisende überbrachten mündlichen Botschaften erfassen, ebenso nicht die mündlich vorgetragenen Anliegen und die indirekt bezeugten Interventionen. Ferner ist eine Untersuchung der wechselseitigen Korrespondenz zwischen Herrscherinnen und Päpsten, wodurch auf Überlieferungsverluste geschlossen werden könnte, ein derzeit nicht zu realisierendes Unterfangen. Ein solches Quellenkorpus ist in den USA an der Columbia University unter der Leitung von Joan Ferrante im Aufbau begriffen. Aus der inzwischen rund 2000 Stücke umfassenden Sammlung vom 4.–13. Jahrhundert sind rund 800 digitalisiert zugänglich⁹⁵). Vorbehaltlich zukünftiger systematischer Untersuchungen muss es also vorerst bei der Annahme bleiben, dass nur etwa 17 % aller päpstlichen Schreiben an die weltliche Führungsspitze und an die erste Führungsschicht zwischen 1000 und 1259 weibliche Empfänger hatten.

Die Streuung der päpstlichen Schreiben an Kaiserinnen und Königinnen erfasst fast die ganze christliche Welt und über Europa hinaus das Kaiserreich von Konstantinopel, die Königreiche Jerusalem, Zypern, Armenien und Georgien. In der Häufung der Briefe zeigt sich jedoch, welche Königinnen im Brennpunkt der Politik standen. Eine singuläre Spitzenposition nimmt Blanca von Kastilien († 1252), Königin von Frankreich, mit 22 Briefen ein. Ihr folgen mit großem Abstand Ingeborg von Dänemark († 1237/38), Königin von Frankreich, und Königin Berengaria (Berenguela) von England († 1230) mit je acht Briefen. An dritter Stelle sind Kaiserin Konstanze († 1198), »Kaiserin« Margarete von Konstantinopel, Gräfin von Flandern und Hennegau († 1280), Königin Alice von Jerusalem-Zypern († 1246), Königin Jolante (Yolande von Courtenay) von Ungarn († 1233) und die ehemalige Königin Eleonore von England, Gemahlin Heinrichs III., zu nennen, die jeweils vier Briefe erhielten. Alle anderen Herrscherinnen empfangen nur einen, selten zwei Briefe. Unter den hochadeligen Fürstinnen rangieren Blanca von Navarra (1201–1222, † 1229), Gräfin von der Champagne, und Markgräfin Mathilde von Tuszien († 1115) mit je 13 Briefen an erster Stelle, gefolgt von Herzogin Beatrix von Lothringen († 1076), Mathildes Mutter, mit sechs und Gräfin Margarete von Flandern (1244–1278, † 1280) mit vier Briefen. Die letztgenannte ist identisch mit der oben genannten »Kaiserin« von Konstantinopel.

Im Brennpunkt der Politik zu stehen, heißt nicht unbedingt Macht ausüben oder gar regieren, sondern zunächst einmal, dass es sich um Herrscherinnen handelt, welche die kuriale Aufmerksamkeit auf sich zogen oder ihrer bedurften. Bei Königin Ingeborg erfor-

95) Den Hinweis auf diese Datenbank (<http://epistolae.ccnmtl.columbia.edu>) verdanke ich Frau Zey.

derte das Ehetrennungsbegehren Philipps II. August von Frankreich und bei Königin Berengaria (Berenguela), Witwe von Richard Löwenherz, der Kampf um die Wittumsgüter die besondere Anstrengung der Kurie, so dass die Ursache für die vergleichsweise hohe Anzahl von Schreiben gerade im Verlust von Herrschaft, Macht, Ehre und wirtschaftlichen Ressourcen dieser Königinnen zu suchen ist. Die pastorale Verantwortung der Päpste, sich um die Schwachen in der Gesellschaft zu kümmern, kam folglich auch Herrscherinnen zugute, hatte aber in diesen Fällen oft keinen karitativen Selbstzweck, sondern war mit politischen Haltungen der Kurie verbunden.

Je nach politischem Kontext engagierten sich die Päpste manchmal stark oder verweigerten im Gegenteil ihre Hilfe. Die Schutzverweigerung traf von den hier untersuchten Herrscherinnen die jüngere Schwester König Heinrichs IV., die Salierin Judith. Sie war sehr jung mit Salomon von Ungarn verheiratet worden, der jedoch 1074 den Kampf um die Königsherrschaft gegen seine Neffen endgültig verlor. Judith(-Sophia) lebte seitdem bis zu ihrer zweiten Ehe mit Herzog Wladislaw I. Hermann von Polen (1088) vorwiegend in Regensburg. Papst Gregor VII. tröstete sie in einem Schreiben vom 10. Januar 1075 über ihr Schicksal und titulierte sie noch als Königin von Ungarn, ließ es aber bei der bloßen diplomatischen Zusicherung bewenden, ihr seine apostolische Unterstützung in allem, was zu ihrer Würde und zu ihrem Wohl gehörte, zukommen zu lassen. Er ließ durchblicken, dass dies seine Antwort auf einen entsprechenden Vorstoß von Judiths Mutter war, der Kaiserin Agnes, die jedoch in Rom lebend alle weltlichen Angelegenheiten und Würden hinter sich gelassen habe, wie er eingangs des Schreibens sicherlich absichtsvoll erwähnte. Eine tatkräftigere Hilfe blieb aus, denn einem maßregelnden Schreiben an König Salomon von Ungarn vom Oktober wohl 1074 zufolge, missbilligte Gregor VII. dessen enge Anlehnung an Heinrich IV. und forderte ihn auf, sein Reich gemäß seinen Vorgängern dem Hl. Petrus aufzulassen⁹⁶.

Dass bei der Kommodation des Königs und seines Reiches eine andere Haltung des Papstes möglich und ein Schutzbrief für die vertriebene Königin wahrscheinlich gewesen wäre, verdeutlicht der Fall Aragóns. Als das Königreich Aragón 1088 an St. Peter aufgelassen wurde, erhielt es zugleich den päpstlichen Schutz⁹⁷, der nachfolgend auch für ein-

96) Schreiben Gregors VII. an Judith von Ungarn vom 10. Januar 1075, in: *Das Register Gregors VII.*, hg. von Erich CASPAR, Bd. 1 (MGH Epp. sel. 2, 1), Berlin ²1955, Nr. II, 44, S. 180–182; an Salomon von Ungarn, ebd., Nr. II, 13, S. 144–146. Vgl. dazu Lubomir E. HAWLÍK, *Der päpstliche Schutz und die slavischen Völker. Zur Problematik der den Herrschern in den Ländern Südost-, Mittel- und Osteuropas gewährten päpstlichen patronatus/protectio*, in: *Das heidnische und christliche Slaventum. Acta II Congressus internationalis historiae Slavicae Salirburgo-Ratisbonensis anno 1967 celebrati (Annales Instituti Slavici 2)*, Bd. 2, Wiesbaden 1970, S. 10–32, hier S. 26; BERNARDS, Frau (wie Anm. 14), S. 63; BLACK-VELDTRUP, Kaiserin Agnes (wie Anm. 86), S. 296 f. mit Anm. 149.

97) Vgl. Johannes FRIED, *Der päpstliche Schutz für Laienfürsten. Die politische Geschichte des päpstlichen Schutzprivilegs für Laien (11. –13. Jahrhundert)* (Abh. Heidelberg 1980, 1), Heidelberg 1980, S. 69–71.

zelne Königinnen ausgesprochen wurde, so zum Beispiel für die verwitwete Königin von Aragón im April 1200⁹⁸). In ähnlicher Weise – Königsherrschaften beschützend – engagierten sich die Päpste im östlichen Mittelmeerraum zur Unterstützung der Kreuzfahrerstaaten. Innozenz III. nahm Königin Isabella I. zusammen mit Gemahl König Amalrich II. von Lusignan, König von Zypern und Jerusalem, und ihr gesamtes Reich im Jahr ihrer Königskrönung unter seinen Schutz (1198)⁹⁹), sein Nachfolger Honorius III. die Königin Alice von Zypern, Witwe Hugos I. von Lusignan, des Königs von Zypern, und Tochter Isabellas I., mit ihren minderjährigen Kindern und dem gesamten Königreich (1218)¹⁰⁰).

An Schutzverweigerung grenzt es auch im Falle Georgiens. Königin Russutana (1222–1245) zeigte dem apostolischen Stuhl an, dass ihr nach dem Tod ihres Bruders Georg IV. (1213–1222) sein Reich hinterlassen worden war, und entschuldigte sich, dass sie noch keine Truppen zur Unterstützung des Heiligen Landes hatte entsenden können. Die Tartaren seien nämlich eingefallen, gegen die sie sich zunächst nicht wehrten, weil sie sie fälschlicherweise für Christen gehalten hätten¹⁰¹). Honorius III. begrüßte 1224 die friedliche Regierungsübernahme und dankte der Königin für die Bereitschaft, Truppen zu stellen, informierte sie dann über die Absichten Kaiser Friedrichs II. zur Befreiung des Heiligen Landes und hielt ihr schließlich die Wichtigkeit vor Augen, im rechten Glauben zu verharren und ihre Untertanen dazu anzuleiten, wozu er ihr seinen Segen gäbe¹⁰²). Eine tatkräftigere Hilfe blieb aus, zum einen sicherlich weil Rom keine bieten konnte, zum anderen aber auch weil Königin Tamar von Georgien (1184–1213), die Mutter der amtierenden Königin, das griechische Kaisertum in Trapezunt unterstützt hatte und die sich daraus entwickelte Schirmherrschaft Georgiens den päpstlichen Interessen völlig zuwider

98) POTTHAST 1035* = Augustin THEINER, *Vetera monumenta Slavorum meridionalium historiam illustrantia* 1 (1198–1549), Osnabrück 1968 (ND der Ausgabe 1863–1875), Nr. 76, S. 49.

99) POTTHAST = *Die Register Innocenz' III.*, Bd. 1: 1. Pontifikatsjahr. Texte, bearb. von Othmar HAGEDER/Anton HAIDACHER (Publikationen der Abteilung für historische Studien des österreichischen Kulturinstituts in Rom, 2. Abt., 1. Reihe), Graz/Köln 1968, Nr. 437 vom 2. Dezember 1198, hier S. 661: [...] *sub protectione semper debeat sedis apostolice permanere, que Domino disponente mater esse meruit generalis, licet omnibus ad vindicandam iniuriam Jesu Christi et ipsius terre succursum accedentibus munimen protectionis apostolice largiamur* [...]. Vgl. Hans Eberhard MAYER, *Geschichte der Kreuzzüge*, ⁸Stuttgart 1995, S. 218 f.

100) POTTHAST 5870 = Honorii III. *opera omnia*, hg. von César-Auguste HOROY (*Medii Aevi bibliotheca patristica seu eiusdem temporis patrologia ab anno 1217 usque a concilii Tridentini tempora*), Bd. 2, Paris 1879, Sp. 842, Nr. 377 vom 12. Juli 1218 = *Regesta Honorii Papae III.*, hg. von Petrus PRESSUTTI, 2 Bde., Rom 1888, ND Hildesheim/New York 1978, Bd. 1, S. 202, Nr. 1522 (künftig: PRESSUTTI und Nummer).

101) MGH Epp. saec. XIII, 1, hg. von Karl RODENBERG, Berlin 1883, ND München 1982, S. 178 f., Nr. 251, hier S. 178: *Significamus sanctitati tue, quod frater meus rex Urgianorum mortuus est et regnum eius remansit mihi*.

102) POTTHAST 7241 = MGH Epp. saec. XIII, 1 (wie Anm. 101), S. 180 f., Nr. 253 vom 12. Mai 1224: *quod pacifice obtines regnum eius*.

lief¹⁰³). Als ein zweites Hilfesuch einging, versagte auch Papst Gregor IX. 1240 der damals regierenden Königin Russutana und ihrem Sohn, König David von Georgien, militärische Hilfe gegen die Mongolen¹⁰⁴).

Nach den obigen Bemerkungen zur quantitativen Verteilung von Papstbriefen und möglichen Schlussfolgerungen daraus schließen sich solche zur qualitativen Gewichtung nach Inhalten an. Hierbei scheinen päpstliche Interventionen in ehelichen Angelegenheiten mit knapp 17 % aller Briefe (41:248) zu dominieren. Doch einerseits trägt der Schein, denn es handelt sich gehäuft um Schreiben in Sachen der Ingeborg von Dänemark, Königin von Frankreich, und andererseits sind für eine Untersuchung der vor dem päpstlichen Gericht abgehandelten Ehetrennungs- und Dispensverfahren die erhaltenen Briefe an Königinnen und Fürstinnen allein nicht aussagekräftig genug. Man müsste hierfür auch diejenigen in diesen Angelegenheiten an die entsprechenden Ehemänner und die zuständigen Metropolen und Bischöfe gerichteten Schreiben einbeziehen. Die Ehesachen sollen daher nachfolgend nicht mehr berücksichtigt werden.

Politische und kirchenpolitische Angelegenheiten machen mit rund 14 % den zweitgrößten Teil aus (35:248). Den drittgrößten Anteil halten mit je 13 % Briefe, in denen der Papst um gezielte Einflussnahme bat (31:248), und Schutzurkunden für einzelne Herrscherinnen (32:248). Die Bitten um Einflussnahme überschneiden sich inhaltlich des Öfteren mit den unter politischen und kirchenpolitischen Angelegenheiten subsumierten Schreiben, doch werden sie hier gesondert erfasst, weil zu prüfen ist, ob in der Beeinflussung ein spezifischer Kompetenzbereich weiblicher Herrschaft zu sehen ist und ob es sich bei den einen um regierende Frauen und bei den anderen um Frauen mit indirekter Herrschaftsteilnahme handelt. Eine weitere Kategorie sind Besitzbestätigungen, die 11 % (27:248) betragen. Beim Rest handelt es sich um singuläre Fälle, bei denen sich nur in zwei Angelegenheiten Häufungen zeigen, nämlich zum einen mit 3 % (7:248) bei der Erlaubnis, aus Gründen des Betens den Klausurbereich und Oratorien von Klöstern zu betreten, und zum anderen bei Indulgenzen, die Messfeier trotz Exkommunikation und Interdikt hören zu dürfen, die sich zum Teil in päpstlichen Schutzbriefen befinden, zum Teil auch separat gewährt worden sind. Die letzteren betragen 5 % (12:248) und werden unten zusammen mit den Schutzbriefen behandelt. In einem Prozent seiner Schreiben (2:248) bat der Papst Königinnen um militärische Hilfe.

103) Vgl. Peter HALFTER, Das Papsttum und das Königreich Georgien in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Die Bemühungen um eine Koordination der Kreuzzugsaktivitäten und die Aufforderung zur Kirchenunion im Lichte der lateinischen Quellen, in: *Le Muséon* 118 (2005), S. 109–141; DERS., Von den Kreuzfahrerstaaten in das Königreich Georgien, in: *Le Muséon* 121 (2008), S. 403–436. Zu Tamar von Georgien vgl. Antony EASTMOND, *Royal Renewal in Georgia. The Case of Queen Tamar*, in: *New Constantines. The Rhythm of Imperial Renewal in Byzantium, 4th–13th Centuries*, hg. von Paul MAGDALINO (Society for the Promotion of Byzantine Studies. Publications 2), Aldershot 1994, S. 283–293; R. V. METREVELI, *Foreign Policy of Georgia in the Middle Ages (12th Century)*, Tiflis 1997.

104) POTTHAST 10841 = MGH Epp. saec. XIII, 1 (wie Anm. 101), S. 664 f., Nr. 765 vom 13. Januar 1240.

III.2. Politische und kirchenpolitische Angelegenheiten

Für die Frage nach den Inhalten weiblicher Herrschaft aus der Perspektive des Papstes sind die Briefe von hohem Interesse, die auf seine Initiative hin an Kaiserinnen, Königinnen oder hochadelige Würdenträgerinnen wie Herzoginnen, Markgräfinnen und Gräfinnen verschickt wurden. Dies wird für die unter politischen und kirchenpolitischen Angelegenheiten subsumierten Schreiben angenommen, da diesen kein Hinweis auf vorhergehende Bitten der Adressatinnen zu entnehmen ist. Während der Zeit der Kirchenreform wurden gelegentlich informative Briefe über die kanonische Rechtslage versandt, die darauf schließen lassen, dass die Empfängerinnen in der Sache Maßgebliches dazu zu sagen hatten. So klärte Alexander II. 1066/67 die Markgräfin Adelheid von Turin darüber auf, dass der Elekt von Asti nicht zu den Bischöfen gerechnet werden dürfe, weil er nicht von einem Bischof geweiht werden könne und der zuständige Metropolit, Erzbischof Wido von Mailand, dies derzeit nicht tun könne, da er wegen seiner Vergehen von einem Konzil abgesetzt worden sei¹⁰⁵). Gregor VII. bezog in seinem Kampf gegen den Ämterkauf gerne Würdenträgerinnen aus der ersten Führungsschicht im Reich ein, bekanntermaßen am meisten die Markgräfinnen Beatrix und Mathilde von Tuszien. Sie erhielten neben Warnungen vor simonistischen Bischöfen in der Lombardei und Informationen über die Haltung des apostolischen Stuhls gegenüber König Heinrich IV.¹⁰⁶) etliche Handlungsanweisungen, nämlich unter anderem den Streit zwischen einem Bischof und einem Grafen zu entscheiden¹⁰⁷), die Rückreise von einst simonistischen, nunmehr bußfertigen Bischöfen von Rom zu ihren Bischofssitzen nicht zu behindern¹⁰⁸) und selbst zur Wallfahrt nach Rom zu kommen¹⁰⁹). Markgräfin Adelheid von Turin, König Heinrichs IV. Schwiegermutter, sollte das Reformkloster Fruttuaria schützen¹¹⁰), Gräfin Adela von Flandern, Witwe Balduins V. († 1067) und Mutter Balduins VI. († 1070), verheiratete

105) Samuel LOEWENFELD, *Epistolae pontificum Romanorum ineditae*, Leipzig 1885, ND Graz 1959, S. 56 f., Nr. 115. Vgl. auch den Brief Gregors VII. an Mathilde von Tuszien vom 16. Februar 1074 über die Eucharistie und die Marienverehrung, Register Gregors VII. (wie Anm. 96), Nr. I, 47, S. 71–76.

106) Register Gregors VII. (wie Anm. 96), Nr. I, 11, S. 17–19, vom 24. Juni 1073. Vgl. auch Nr. III, 5, S. 251 f., vom 11. September 1075 sowie Nr. VI, 22, S. 434 f., vom 3. März 1079. Mathilde wurde überhaupt sehr gut von Gregor VII. informiert, vor allem im Jahr 1074, z. B. über das Friedensangebot Robert Guiscards sowie über die Ehesachen des Markgrafen Azzo (ebd., Nr. II, 9, S. 138–140, vom 16. Oktober 1074) und über einen Kreuzzugsplan (*The Epistolae vagantes* of Pope Gregory VII, hg. von H. E. J. COWDREY [Oxford Medieval Texts], Oxford 1972, S. 10–13, Nr. 5 von [1074, nach Dez. 16]). Zu den Markgräfinnen von Tuszien siehe in diesem Band den Beitrag von Elke Goetz. Zu den Briefen Gregors VII. an weltliche Frauen vgl. auch BERNARDS, Frau (wie Anm. 14), S. 55 f. und S. 58.

107) Register Gregors VII. (wie Anm. 96), Nr. I, 50, S. 76 f., vom 4. März 1074.

108) Ebd., Nr. I, 77, S. 109–111, vom 15. April 1074 betreffend Bischof Werner II. von Straßburg.

109) Ebd., Nr. I, 40, S. 62 f., vom 3. Januar 1074.

110) Ebd., Nr. I, 37, S. 58 f., vom 7. Dezember 1073.

Priester vom Zelebrieren der Messe suspendieren¹¹¹), und Graf Albert (von Calw oder von Ballenstedt) sowie seine Frau sollten sich vor Simonisten hüten und wurden für ihren rechten Glauben belobigt¹¹²). Verheiratete Priester in Amt und Würden blieben nach dem Investiturstreit ein Thema, für deren Beseitigung auch spätere Päpste das Engagement von Herrscherinnen zu gewinnen suchten. Honorius III. argwöhnte in dieser Sache 1217 gegenüber der ehemaligen Königin Berengaria (Berenguela) von England, dass die betreffenden Personen in Bistum und Stadt Le Mans die Tonsur wohl nur aus Gründen der Steuerersparnis angenommen hätten und unterstützte sie ihm Kampf gegen diese Unwürdigen¹¹³).

Daneben ging es oft um politische Aktionen im Bereich von Kirchenhoheit und Bistumsbesetzungen, bei denen Herrscherinnen ebenso einbezogen wurden wie ihre männlichen Pendants. Mathilde von Tuszien wurde in die Verantwortung genommen, dass der Bischof von Sutri das Bistum Piacenza erhielt¹¹⁴). Graf Balduin VII. und Gräfin Clementia von Flandern, seine Mutter, sollten unter Androhung der Exkommunikation das neu errichtete Bistum Arras schützen, das heißt seine Unabhängigkeit von Cambrai und seine wirtschaftliche Existenz sichern¹¹⁵). Im Streit um die Zugehörigkeit der iberischen Diözese Lamego wurde neben dem Primas von Toledo sowie drei weiteren hohen Kirchenmännern auch Königin Teresa von Portugal und ihre Barone über den päpstlichen Zwischenbescheid informiert, bis zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts Lamego in der Verwaltung des Bistums Coimbra zu belassen¹¹⁶). Derselben Königin drohte Papst Paschalis II. vermutlich im Streit mit dem Erzbischof von Braga¹¹⁷).

Über die Aufhebung des Interdikts gegen den Erzbischof von Köln und über die Entsendung eines Legaten zur Entscheidung über Halberstadt und Bremen setzte Anaklet II. 1130 König Lothar III. und Königin Richenza in Kenntnis – die einzige Herrscherin übrigens, die außer Mathilde von Tuszien mit der Anrede *specialis beati Petri filia* ausgezeichnet wurde¹¹⁸). Mit diesem Schreiben, nur zehn Tage nach dem Ausbruch des Schis-

111) Ebd., Nr. IV, 10, S. 309, vom 10. November 1076.

112) Ebd., Nr. II, 11, S. 142 f. vom 26. Oktober 1074.

113) POTTHAST 5755 = PRESSUTTI (wie Anm. 100) 1224 vom 9. April 1218. Es scheint so, als ob die Witwe Richards Löwenherz selbst diese Kleriker dem Papst angezeigt hatte und dies eine ihrer Maßnahmen in ihrem Wittumsstreit mit dem amtierenden englischen König war.

114) JL 5738 von (1088–1099) = MIGNE PL 151, Sp. 527, Nr. 267.

115) JL 6319 vom 6. April 1112 = MIGNE PL 163, Sp. 298, Nr. 342. Vgl. dazu Heinrich SPROEMBERG, Clementia, Gräfin von Flandern, in: *Revue Belge de Philologie et d'Histoire* 42 (1964), S. 1203–1241; Lotte KÉRY, Die Errichtung des Bistums Arras 1093/94 (Beihefte der Francia 33), Sigmaringen 1994, S. 414 f.

116) Papsturkunden in Portugal, hg. von Carl ERDMANN (Abh. Göttingen, N. F. 20, 3), Berlin 1927, S. 169 f., Nr. 16 vom 18. Juni (1116). Zu Teresa von Portugal vgl. Ludwig VONES, *Geschichte der Iberischen Halbinsel im Mittelalter (711–1480). Reiche – Kronen – Regionen*, Sigmaringen 1993, S. 70 und 88.

117) JL 6987* = MIGNE PL 163, Sp. 1255, Nr. 187 vom 23. September 1122.

118) JL 8371 = MIGNE PL 179, Sp. 691, Nr. 2 vom 24. Februar 1130. Zu dieser Anrede und ihrer Bedeutung vgl. zuletzt Amalie FÖSSEL, »Die besonderen Töchter des heiligen Petrus«. Zur Kommunikation zwi-

mas verfasst, warb der Papst zugleich um seine Anerkennung. Weil der König nicht reagierte, wandte sich Anaklet erneut an Richenza mit der Bitte, sich bei ihrer ganzen Sorge für das Reich, die weltlichen Geschäfte und den diesseitigen Ruhm von Herzen Gott zuzuwenden und neben ihren frommen Taten ihren Gemahl daran zu erinnern, dem irdischen Königreich mit menschlicher Macht so vorzustehen, dass er vor Gott bestehen könne¹¹⁹⁾. Es nutzte ihm wenig, denn 1135 erkannten beide seinen Gegner als rechtmäßigen Papst an. Dies war kein singulärer Fall, da mit gleicher Absicht, seine Position im Schisma zu stärken, Viktor IV. 1161 den Grafen Raimund Berengar III. von der Provence und seine Frau, Königin Richeza (Richilde), Witwe Alfons' VII. von Kastilien-León, eine Verwandte des Papstes, über das Vorgehen seines Gegenspielers Roland alias Alexander III. informierte und ihren Verbleib in seiner Obödienz forderte¹²⁰⁾.

Die Reihe päpstlicher Briefe in kirchenpolitischen Angelegenheiten – sowohl Droh- und Mahnschreiben¹²¹⁾ als auch solche mit Rechtssicherungen für die Adressatin¹²²⁾ – las-

schen Päpsten und Königinnen im mittelalterlichen Europa, in: GWU 62 (2011), S. 343–352, hier insbesondere S. 343 f. Vgl. auch unten Anm. 257.

119) Schreiben vom 15. Mai 1130 = MIGNE PL 179, Sp. 707 f., Nr. 21. Vgl. dazu FÖSSEL, Königin (wie Anm. 1), S. 308 f.; KAMP, Friedensstifter (wie Anm. 57), S. 158.

120) Papsturkunden in Spanien. Vorarbeiten zur Hispania Pontificia 1: Katalanien, hg. von Paul KEHR (Abh. Göttingen, N. F. 18, 2), Berlin 1926, S. 371 f., Nr. 87. Vgl. VONES, Geschichte (wie Anm. 116), S. 111 zur 1161 vollzogenen Eheschließung und zum Bündnis mit Friedrich Barbarossa, der ebenfalls mit Richeza verwandt war.

121) Beispiele: Paschalis II. drohte am 7. Oktober 1121 der Königin Urraca von Kastilien und León mit weiterem Vorgehen gegen sie, wenn sie nicht unverzüglich Erzbischof Diego (Didacus) von Compostela, zugleich päpstlicher Legat, dem sie Freundschaft und Sicherheit versprach, freiließ und besetzte Burgen der Kirche restituierte (JL 6929 = MIGNE PL 163, Sp. 1221, Nr. 155; vgl. Ludwig VONES, Die ›Historia Compostellana‹ und die Kirchenpolitik des nordwestspanischen Raumes 1070–1130. Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen Spanien und dem Papsttum zu Beginn des 12. Jahrhunderts [Kölner Historische Abhandlungen 29], Köln/Wien 1980, S. 421–423). Innozenz II. verknüpfte seine Kondolenz für Agnes, Frau des verstorbenen Markgrafen Leopold III. von Österreich, mit der Bitte, das Kloster Melk weder selbst zu bedrücken noch anderen dies zu tun zu gestatten (JL 7817 = Maximilian FISCHER, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg aus Urkunden gezogen, Wien 1815, S. 132–134, Nr. 6; vgl. ebd., S. 133, Nr. 133: Neuburg wird dem Schutz der hinterlassenen Familie des Gründers, Markgraf Liutpold, anvertraut). Alexander III. forderte am 17. Juni 1180 von Gräfin Maria von Troyes, Tochter König Ludwigs VII. von Frankreich und Frau des Kreuzfahrers Heinrich, sie möchte von den Nachstellungen gegen einen Kleriker absehen, ihm vielmehr das zu Unrecht Entzogene erstatten (JL 13667 = LOEWENFELD, Epistolae [wie Anm. 105], S. 193, Nr. 325). Honorius III. forderte von Königin Jolante von Ungarn am 20. November 1224, das Kapitel der Kirche von Arad auszustatten (POTTHAST 7319 = PRESSUTTI (wie Anm. 100) 5168).

122) Beispiele: Mathilde von Tuszien erhielt von Urban II. eine Kirche zurück, die ihr aufgrund eines Gütertauschs zwischen dem Bischof von Mantua und einem Kloster abhanden gekommen war (JL 5738 = MIGNE PL 151, Sp. 527, Nr. 267). Gregor IX. gewährte der Gräfin Johanna von Flandern und Hennegau am 5. November 1235 die Befugnis (*facultas*), von Laien okkupierte Rodungszehnten der Kirche zurückzugeben (MGH Epp. saec. XIII, 1 (wie Anm. 101), S. 563, Nr. 666). Am 8. April 1241 nahm er die Klöster

sen sich mehren. Für einen Eindruck von ihrem Inhalt mögen jedoch die bereits erwähnten Beispiele genügen. In diese Reihe ordnen sich auch die Empfehlungsschreiben für päpstliche Legaten ein, die in der Regel in doppelter Ausfertigung sowohl an die Königin als auch an den König adressiert waren¹²³). Dabei zeigt sich, dass außer dem König auch die Königin Einfluss auf die Legatenbestellung nahm¹²⁴).

III.3. Reflexionen über Herrschaft

So sehr sich das kirchenpolitische Tätigkeitsfeld von Kaiserinnen, Königinnen und Fürstinnen im politischen Netzwerk in den Korrespondenzen widerspiegelt, so selten ist diesen eine Begründung für eine spezifisch weibliche Herrschaftsform zu entnehmen. Das liegt nicht nur an dem in der Regel kurz und prägnant auf den Sachverhalt hin ausgerichteten kurialen Kanzleistil, sondern an der Selbstverständlichkeit der Erwartung bzw. der Annahme, dass die Empfängerin Herrschaft ausübt und ihre Macht einsetzt und zwar in der gleichen Weise wie ihr Ehemann oder ihr regierender Sohn, also keinesfalls inoffiziell oder indirekt. Herrschaft lässt sich nicht in maskulin oder feminin, direkt oder indirekt unterscheiden.

Die seltenen Schreiben, in denen über die Herrschaft reflektiert wird, sind schnell zusammengestellt. Herrschen hieße, Gott zu dienen, belehrte Innozenz III. Kaiserin Kon-

der Gräfin und des Grafen von Bar unter seinen Schutz und gestattete den Wiederaufbau der Burgen und Befestigungen dieser Klöster, *Les Registres de Grégoire IX. Recueil des bulles de ce pape, publiées ou analysées d'après les manuscrits par Lucien AUVRAY* (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome, 2^e série 9), Paris 1896–1908, hier Fasc. 11, Sp. 461, Nr. 5969; künftig: AUVRAY und Nummer. Innozenz IV. unterstellte am 26. Mai 1244 die Häuser dem Recht und dem Eigentum der römischen Kirche, die die Gräfin von der Provence aus eigenen Mitteln für Kranke und Arme erbauen ließ, *Les Registres d'Innocent IV, publiés ou analysés d'après les manuscrits par Élie BERGER* (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome, 2e série 1), Paris 1884–1897, hier Bd. 1, S. 122, Nr. 716; künftig: BERGER und Nummer. Er kommandierte am 20. Februar 1248 der Königin von Kastilien und León einen Elekten (BERGER 3655).

123) Solche Reverenzschreiben empfingen 1199 König Vulkan von Dalmatien und Duklja sowie seine Frau (POTTHAST 567 = Register Innocenz' III. 1 [wie Anm. 99], S. 759 f., Nr. 526 [527, 528] vom 8. Januar 1199), Großfürstin Eudokia und Großžupan Stephan von Serbien (siehe vorherigen Beleg), Fürst Bellotta von Bulgarien und seine Frau im November 1202 (POTTHAST 1777 = Register Innocenz' III., Bd. 5: 5. Pontifikatsjahr, 1202/1203, bearb. von Othmar HAGENEDER unter Mitarbeit von Christoph EGGER/Karl RUDOLF/Andrea SOMMERLECHNER [Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom, 2. Abt. Quellen, 1. Reihe 5], Graz/Köln/Wien 1993, S. 233 f., Nr. 119 [120]) sowie Blanca von Kastilien, Königin von Frankreich, am 21. Oktober 1230 (Alexandre TEULET, *Layettes du Trésor des Chartes 2: 1224–1246 [Inventaires et documents]*, Paris 1866, S. 418 f., Nr. 2836).

124) Innozenz III. bestellte auf Vorschlag der Gräfin Blanca von der Champagne einen bestimmten Kardinalpriester zum Legaten im Erbstreit um die Grafschaft Champagne (POTTHAST 4856 = MIGNE PL 216, Sp. 942, Nr. 151 vom 12. Dezember 1213).

stanze, Witwe Heinrichs VI. und Mutter des minderjährigen Friedrichs II., 1198 und ermahnte sie, die ihr von Gott verliehene Gewalt gütiger auszuüben. Dementsprechend sollte sie das kanonische Wahlrecht respektieren, also die Neuwahl des Erzbischofs von Santa Severina nicht behindern¹²⁵). Erst bei ihrer Belehnung mit dem Königreich Sizilien erhielt sie das Zustimmungsrecht zu dortigen kanonischen Wahlen¹²⁶). In Sizilien agierte Konstanze nicht für ihren Sohn, sondern regierte dort kraft eigenen Rechts. Die Diktion des Briefs, so singulär sie auch sein mag, unterscheidet sich in nichts von Mahnschreiben an die männliche Führungsspitze. Konstanze war von Gott mit der Regierung betraut wie jeder gesalbte und gekrönte Kaiser und König. Dies ist zugleich einer von zwei mir bekannten Belegen im Untersuchungszeitraum für die Herleitung der Herrschaft einer Königin aus dem durch Salbung und Krönung bewirkten Gottesgnadentum¹²⁷), so dass sich hier ein direkter Bezug zu den Krönungsordnungen ergibt.

Anders, eher traditioneller klingt es im Schreiben von Honorius III. an Königin Alice von Zypern, Mutter des Kindkönigs Heinrich I. von Zypern, vom 30. Dezember 1221, womit er ihren Konkordanzvertrag mit den griechischen Bischöfen in ihrem Reich bestätigte. Er rühmte darin ihre männliche Tatkraft und Umsichtigkeit trotz ihres schwachen Geschlechts¹²⁸). Dieser althergebrachte Topos für akzeptierte weibliche Herrschaft scheint ebenso singulär in der päpstlichen Korrespondenz des Hochmittelalters auf wie der zuvor genannte. Er findet in den hochmittelalterlichen Krönungsordnungen keine Entsprechung mehr.

Zur traditionellen Rhetorik gehört es auch, umstrittenen oder unfähigen Herrschern königsspiegelgleich biblische Vorbilder vor Augen zu halten, die ihnen den rechten Weg aufzeigen könnten. In diesem Zusammenhang ist »Kaiserin« Mathilde von England zu nennen, die Witwe Kaiser Heinrichs V. und danach Frau des Grafen Gottfried von An-

125) POTTHAST 10 = Register Innocenz' III. 1 (wie Anm. 99), S. 28 f., Nr. 18 vom 9. Februar 1198: *Si creditas tibi regendorum populorum habenas laudabiliter moderari desideras et concessam tibi a Domino terrene iurisdictionis potentiam benignius exercere, ei necesse habes ut servias, cui servire regnare est et per quem gressus tui semper in melius dirigentur.*

126) POTTHAST 426 (Zustimmungsrecht) = Register Innocenz' III. 1 (wie Anm. 99), S. 616–618, Nr. 411 von Mitte November 1198 (MIGNE PL 214, Sp. 388, Nr. 411). Dazu gehören eine Reihe weiterer Schreiben: POTTHAST 431 (Belehnung) = MIGNE PL 214, Sp. 387 f., Nr. 410; MIGNE PL 214, Sp. 388 f., Nr. 411: Beachtung des Wahlrechts, anschließend erst Zustimmung von Konstanze und Friedrich. Zu Konstanzes Herrschaft gemäß ihren Urkunden vgl. Theo KÖLZER, Urkunden und Kanzlei der Kaiserin Konstanze, Königin von Sizilien (1195–1198) (Studien zu den normannisch-staufischen Herrscherurkunden Siziliens. Beihefte zum »Codex diplomaticus regni Siciliae« 2), Köln/Wien 1983.

127) Dass durch die Salbung der Königin bzw. der Kaiserin ein Gottesgnadentum verliehen wird, vermuten auch Lois L. HUNEYCUTT, Images of Queenship in the High Middle Ages, in: The Haskins Society Journal. Studies in Medieval History 1 (1989), S. 61–71, hier S. 70. Zum zweiten Fall siehe unten Anm. 159.

128) PRESSUTTI (wie Anm. 100) 3663. Alice war die Tochter Königin Isabellas I. von Jerusalem und Heinrichs von der Champagne, die Witwe König Hugos I. (von Lusignan) von Zypern (1205–1218) und die Mutter König Heinrichs I. von Zypern (1218–1253), der 1221 erst vier Jahre alt war. Heinrich I. von Zypern folgte 1246 seiner Mutter als Regent des Königreichs Jerusalem nach.

jou. 1127 als Thronfolgerin in England anerkannt, kämpfte sie seit dem Tod ihres Vaters, König Heinrichs I. von England, im Jahre 1135 gegen den damals zum König erhobenen Stephan von Blois um ihr Erbrecht auf den englischen Thron. Als Papst Eugen III. ihr am 26. Juni 1146 schrieb, befand sich Stephan von Blois in ihrer Gefangenschaft, und sie hatte sich nach langem Zögern entschlossen, in Verhandlungen mit ihm zu treten. Der Papst betitelte sie als Königin (nicht als Herrin!) von England. Er eröffnete sein Schreiben mit dem Rat, von Salomon könne man lernen, dass eine weise Frau das Haus aufbaue, eine unweise aber das Erbaute mit ihren Händen zerstöre. Er wisse, dass sie Gottesfurcht besäße, fromme Werke beabsichtigte und Kirchenmänner sowohl liebte als auch ehrte. Er ermahnte sie, den Ausgang der guten Anfänge zu verbessern und Bischof Robert von London aufmerksamer zu lieben und zu ehren. Ihren Mann, Gottfried von Anjou, und Stephan von Blois, dem sie bemüht sei, die königlichen Insignien zu erwirken, sollte sie ermahnen und beraten und in Freundlichkeit und Liebe empfangen. Sie sollte von diesem mit wahrhaften und einfachen Worten das Versprechen erhalten, dass er seinen und des Landes Schaden beende¹²⁹). Der Ausgang war jedoch nicht gut. 1148 musste Mathilde, die wegen ihrer Herrschsucht verhasst war, in die Normandie zurückkehren.

Im Schreiben von 1146 an Mathilde sind außer der Titulatur weitere deutliche Hinweise enthalten, dass der Papst keinen Unterschied zwischen einer männlichen und einer weiblichen Herrschaft machte. Die Metaphorik des Hauses mag zwar doppeldeutig sein, weil es die Konnotation der typisch weiblichen Aufgabe, den Haushalt zu führen, nicht gänzlich ausschließt, doch in Verbindung mit dem Bild des Hausbaus und mit dem biblischen König Salomon, ist die Metaphorik auf die selbständige und umfassende Herrschaft der Mathilde gemünzt. Vor ihr ist bereits vielen Königen Salomon als Vorbild für die christliche Königsherrschaft schlechthin vor Augen geführt worden. Inhaltlich folgen grundsätzliche Herrschertugenden wie Gottesfurcht und Liebe zur Kirche.

Darüber hinaus ist auffällig, dass Mathilde in den Liebesdiskurs (*dilectio*) eingebunden ist, der im Mittelalter zur Kennzeichnung einer normgemäßen, rechtmäßigen Regierung angewandt wurde. Das hierarchische Verhältnis zwischen dem König und seinen Untergebenen wurde verbal als Liebesbeziehung ausgedrückt. Wenn Klaus van Eickels mit seinen Erläuterungen anhand eines Krönungsordo aus dem spätmittelalterlichen Frankreich Recht hat, dass die Königin sich nicht des Liebes- und Freundschaftsdiskurses bedienen konnte und deshalb auf eine indirekte Herrschaftsausübung verwiesen war¹³⁰), sah der Papst dies in Bezug auf Mathilde, die Tochter Heinrichs I. von England, anders.

129) JL 9089 = MIGNE PL 180, Sp. 1249, Nr. 200. Vgl. die vorbildliche Biographie von CHIBNALL, *Empress Matilda* (wie Anm. 90), S. 121; allgemeinere Hintergründe bei Karl-Friedrich KRIEGER, *Geschichte Englands von den Anfängen bis zum 15. Jahrhundert* (Geschichte Englands in drei Bänden 1), München ²1996, S. 98–101; Jürgen SARNOWSKY, *England im Mittelalter*, Darmstadt 2002, S. 93 f.

130) Siehe oben Anm. 2.

Zum gemeinsamen nicht geschlechtsspezifischen Fundament guter Regierung gehört des Weiteren die vorgelebte Tugendhaftigkeit. An einem deutschen, bereits erwähnten Grafenpaar lobte Gregor VII. 1074, dass zu Zeiten, in denen durch den Teufel das Oberste nach unten gekehrt und das Gesetz Gottes missachtet werde, sie ihre Untergebenen durch Wort und Beispielhaftigkeit über den Weg der Wahrheit belehrten und im rechten Glauben verblieben¹³¹. Die Mutter aller Tugenden sei die Nächstenliebe (*caritas*), die gemäß demselben Papst die beiden Gräfinnen Beatrix und Mathilde von Tuszien den leidenden und bedrückten Kirchen entgegenbringen möchten¹³². Für *caritas* gegenüber dem Papsttum und dem Reich dankte Gregor VII. auch der Kaiserin Agnes, denn deren Bemühungen um die Friedensvermittlung zwischen ihm und ihrem Sohn Heinrich IV. ordnete er in diesen Kontext ein¹³³. Genau dies wird den Königinnen und Kaiserinnen während der Krönungsliturgie durch den Verweis auf die biblischen Vorbilder Lea, Esther und die Gottesmutter Maria vor Augen gehalten, welche die *caritas* personifizieren.

Stärke zeigen, im Glauben verharren, die Kirche schützen, die Untergebenen lieben, Nächstenliebe praktizieren, Vorbild sein – dies sind alles keine geschlechtsspezifischen Konzepte. Dementsprechend thematisiert keiner der bisher ausgewerteten Briefe die Regentschaft qua Mutterschaft.

III.4. Briefe mit der Bitte um Einflussnahme

Dieses Zwischenergebnis gilt es nachfolgend am Tätigkeitsfeld der Mittlerschaft zu überprüfen, denn auch dieses wurde – gleichfalls symbolisiert durch Lea, Esther und Maria – den Kaiserinnen und Königinnen während der Einsegnung ganz besonders ans Herz gelegt. Der etwa 13 %ige Anteil der Korrespondenzen mit der Bitte um Einflussnahme zeugt von der Wichtigkeit der Vermittlungsfunktion für die Päpste.

Inhaltlich unterscheidet sich dieser Bereich geringfügig von dem vorhergehenden. Die Briefempfängerinnen sollten stets Einfluss auf die Politik oder die Kirchenpolitik nehmen – beim Investiturstreit, beim Interregnum, bei den Kreuzzügen, bei Schismen, bei Bistumsstreitigkeiten. Brisante Themen der großen Politik sind aber tendenziell eher hier zu finden. Bekannt sind vor allem die Klagen Papst Gregors VII. über König Heinrich IV. gegenüber den Markgräfinnen Beatrix und Mathilde von Tuszien und deren vermittelnde Haltung auf dem Höhepunkt des sogenannten Investiturstreits im Winter

131) Register Gregors VII. (wie Anm. 96), Nr. II, 11, S. 142 f.

132) Ebd., Nr. I, 50, S. 76 f.

133) Ebd., Nr. I, 85, S. 121–123 vom 15. Juni 1074 (vor dem Gang nach Canossa): *Scimus equidem, quod pro pace et concordia universalis ecclesie multum laboratis et omnia, que pontificatum et imperium glutino caritatis astringere valeant, amplius quam dici possit concupiscitis et indefessa sollicitudine queritis*. Vgl. dazu BLACK-VELDTRUP, Kaiserin Agnes (wie Anm. 86), S. 51 f.; FÖSSEL, Königin (wie Anm. 1), S. 304; KAMP, Friedensstifter (wie Anm. 57), S. 156.

1076/77. Derselbe Papst schrieb 1075 auch an die als *filia dilecta* angesprochene Königin Mathilde von England, Gemahlin Wilhelms des Eroberers (1066–1087), mehr als Geschenke erwarte er von ihr, dass sie in Glaubenssachen Einfluss auf ihren Mann nähme¹³⁴). Sein Zitat aus dem ersten Korintherbrief des Paulus, wonach eine gläubige Frau einen ungläubigen Mann erretten könne (1 Kor. 7, 14), wies der Königin geradezu die Pflicht zur Einmischung zu, weil es um die Seelenrettung ging. So fuhr er fort, wenn der Mann ebenfalls gläubig sei, könne die gläubige Frau trotzdem noch mehr zu seiner vermehrten Frömmigkeit tun. Was auf den ersten Blick in der langen Tradition von Papstbriefen an frühmittelalterliche Königinnen zu stehen scheint, die als Helferinnen für Mission und Christianisierung gewonnen und nicht zuletzt für die Konversion des Ehemanns in die Pflicht genommen wurden¹³⁵), steht auf den zweiten Blick in zeitlicher Korrelation zu einer tiefen Krise der jungen normannischen Königsherrschaft in England, das von der Verschwörung bretonischer und angelsächsischer Gegner im Verbund mit skandinavischen Normannen erschüttert wurde¹³⁶). Mathilde, die mit einem Begleitschreiben Geschenke übersandt hatte, mochte gehofft haben, dass Gregor VII. Aufrufe zur Stützung von Wilhelms Herrschaft tätigen würde, doch wies er sie stattdessen auf Wilhelms Verschulden in kirchlichen Angelegenheiten hin.

Unter Verwendung desselben Apostelworts schrieb Paschalis II. rund 30 Jahre später an eine andere Königin Mathilde von England, Frau Heinrichs I. (1100–1135). Dabei gab er seiner großen Enttäuschung Ausdruck, dass Heinrich bei seiner Krönung zwar Ergebenheit im Glauben versprochen habe, stattdessen aber die Kirchen durch Investitur bedrücke und Erzbischof Anselm von Canterbury aus dem Reich vertrieben habe. Die Königin solle das Herz des Königs von den schlechten, sprich reformfeindlichen Ratgebern abziehen und sich dafür verwenden, dass Anselm – als Anhänger der Kirchenreform zum zweiten Mal verbannt – auf seinen Sitz zurückkehren könne. Sie wurde hier nicht nur als Ratgeberin und fromme Mahnerin, sondern als politisch ernst zu nehmender Faktor bei der Durchsetzung des Verbots der Laieninvestitur angesprochen. Es wird ange-

134) Register Gregors VII. (wie Anm. 96), Nr. I, 71, S. 102 f. vom 4. April 1074: *Insta viro tuo, animę utilia suggerere ne desinas*. In den anglo-normannischen ›Laudes regiae‹ von 1068 wird auf das Gottesgnadentum der gekrönten Königin Mathilde abgehoben: *Mathyldę serenissimę a Deo coronatę reginę salus et vita*; Edition und Interpretation durch Herbert Edward John COWDREY, Anglo-Norman Laudes Regiae, in: Viator 12 (1981), S. 37–78, hier S. 70 und Laura L. GATHAGAN, The Trappings of Power. The Coronation of Mathilda of Flanders, in: The Haskins Society Journal 13 (1999), S. 21–39, hier S. 36.

135) Vgl. Cordula NOLTE, *Conversio und christianitas*. Frauen in der Christianisierung vom 5. bis 8. Jahrhundert (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 41), Stuttgart 1995; Eckhard RUPPENTHAL, Beobachtungen zur Rolle von Herrscherinnen in den Briefen Papst Gregors des Großen, in: Regionen Europas (wie Anm. 93), S. 33–43; Janet L. NELSON, Queens as Converters of Kings in the Earlier Middle Ages, in: *Agire da donna. Modelli e pratiche di rappresentazione (secoli VI–X)*, hg. von Cristina LA ROCCA (Collection Haut Moyen Âge 3), Turnhout 2007, S. 95–107; HARTMANN, Königin (wie Anm. 1), S. 148–150.

136) Vgl. Kurt-Ulrich JÄSCHKE, Die Anglonormannen, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1981, S. 100 f.

nommen und sogar von ihr verlangt, dass sie gegen eine Entscheidung ihres Mannes offen, um nicht zu sagen, öffentlich das Wort ergreift¹³⁷⁾.

Im bereits erwähnten Streit um die Gründung des Bistums Arras wandte sich Eugen III. 1153 sowohl an den Grafen Dietrich von Flandern mit der Aufforderung, Güter und Leute zu restituieren, als auch an Gräfin Sibylle. Sie solle den von ihrem Mann verfolgten Bischof Gottschalk mit ihrem ganzen Eifer aus der Bedrückung befreien. Es stehe nämlich geschrieben, dass die liebende Frau die Krone des Mannes sei (*mulier diligens corona est viri sui* Prov. 12, 4), ermutigte er sie. Sie solle also ihren Mann klug ermahnen, von der Beunruhigung des Bischofs abzulassen und diesem seine Leute zurückzugeben. Wenn sie dies nicht tue, habe der Erzbischof von Reims den Auftrag, dem Bischof von Arras zu helfen¹³⁸⁾.

Während des Schismas ermahnte Alexander III. mehrfach französische Königinnen, ihre Ehemänner zur Obödienz anzuhalten¹³⁹⁾. Dabei informierte er Adela von Frankreich detailliert über die Mandate von Legaten und wer sich mit wem darüber bereits beraten habe. Wenn auch er wie schon Eugen III. an die Klugheit der Königin appellierte, so hat dies in dieser Kategorie der Papstbriefe ein gewisses System. Als Innozenz III. 1208 Königin Sancha von Aragón bewegen wollte, ihren Sohn Peter II. (1196–1213) dahingehend zu beeinflussen, dass er endlich seine Schwester Konstanze (1183–1222) zur Vermählung (1209) mit König Friedrich II. von Sizilien entsende, pries er zweimal innerhalb eines Satzes ihre Klugheit, mit der sie sowohl den König als auch das Reich als »Moderatorin« lenken könne¹⁴⁰⁾. Einflussnahme als kluge Moderation, das entspricht von allen bisher untersuchten Papstbriefen am ehesten dem Bild von einer indirekten Art und Weise weiblicher Herrschaftsausübung.

Erstaunlich ist, dass Blanca von Kastilien († 1252), Königin von Frankreich, die zweifellos eine der mächtigsten Frauen im gesamten Hochmittelalter war und die die Regentschaftsregierungen¹⁴¹⁾ für ihren Sohn Ludwig IX. den Heiligen stets anführte, sei es wäh-

137) S. Anselmi Cantuariensis archiepiscopi Opera omnia 2, hg. von Franciscus Salesius SCHMITT, Stuttgart/Bad Cannstatt 1968, S. 292, Nr. 352 von Jan.–Febr. 1105. Zu den Besonderheiten der normannischen Landeskirche in England und zur Haltung Anselms von Canterburys im sogenannten englischen Investiturstreit vgl. die Zusammenfassung von Ludwig HÖDL, Anselm von Canterbury, in: Lex.MA 1 (1980), Sp. 680–686, hier Sp. 681. Zu den verschiedenen englischen Königinnen namens Mathilde vgl. in diesem Band den Beitrag von Elisabeth van Houts.

138) JL 9692 = MIGNE PL 180, Sp. 1582, Nr. 564.

139) JL 10596 = MIGNE PL 200, Sp. 80 f., Nr. 7 vom 13. November 1159 an Konstanze von Frankreich; JL 10713 = MIGNE PL 200, Sp. 139 f., Nr. 79 vom 30. April 1162 an Adela von Frankreich.

140) POTTHAST 3307 = MIGNE PL 215, Sp. 1343, Nr. 5: [...] *utiliter valde posses et regem et regnum per tuam prudentiam moderari*; vgl. auch Sp. 1342 f., Nr. 4 an Peter von Aragón. Vgl. STÜRNER, Friedrich II. (wie Anm. 89), S. 104.

141) Vgl. Felix OLIVIER-MARTIN, Études sur les régences, Teil 1: Les régences et la majorité des rois sous les Capétiens directs et les premiers Valois (1060–1375), Paris 1931, S. 45–93. Zur Problematik der Kind-

rend seiner Minderjährigkeit, sei es während seiner Abwesenheit auf Kreuzzügen, die ferner die weitaus meisten Briefe erhielt, ganz überwiegend in der Funktion als Mittlerin kontaktiert wurde. Kluges Ermahnen, zu tugendhaften Taten animieren und mit mütterlicher Liebe (*affectione materna*) führen, so charakterisierte Gregor IX. ihre Aufgaben im Kontext der Einflussnahme¹⁴². Die Mutterschaftsrhetorik ist selten, kommt jedoch ein zweites Mal beim selben Papst an dieselbe Adressatin vor: Wenn Blanca sich wirksamer bemühe und als Mahnerin auftrete, zeige sie, dass sie das Wohl ihres Sohnes liebe. Sie erlange dadurch, dass ihr Sohn, der im Hier und Jetzt König sei, auch in Zukunft mit der Krone der Gerechtigkeit geziert würde. In diesem Sinne solle sie sich bei König Ludwig IX. für die Bewahrung von Kirchen und Kirchenrechten einsetzen¹⁴³. In der Rhetorik schmuckloser, in der Sache gleich wurde Blanca ebenso als Fürsprecherin für den in Ungnade gefallenen Bischof von Langres¹⁴⁴, für den neugewählten Erzbischof von Reims¹⁴⁵ und für den Elekten von Troyes¹⁴⁶ angegangen.

Die politischen Felder ihres erbetenen Wirkens sind vielfältig. Sie sollte ihren Gemahl, Ludwig VIII., dazu bewegen, dem lateinischen Kaiser von Konstantinopel Hilfe gegen die Griechen zukommen zu lassen¹⁴⁷, und ihren gleichnamigen Sohn veranlassen, das Heilige Land und das Kaisertum in Konstantinopel mit den Einkünften französischer Kirchen zu subventionieren¹⁴⁸, zum Frieden mit der Kirche von Beauvais zu kommen¹⁴⁹, das eine Mal dem Grafen Raimund VII. von Toulouse (1222–1249) Güter zu restituieren¹⁵⁰, das andere Mal gegen ihn die Rechte des Grafen von der Provence, des Königs Jakob I. (1213–1276) von Aragón, zu schützen, der auf dem Kreuzzug vor der Stadt Valen-

könige generell vgl. Thilo OFFERGELD, *Reges pueri. Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter* (MGH Schriften 50), Hannover 2001.

142) AUVRAY (wie Anm. 122) 1506.

143) Ebd., 1551 vom 20. Oktober 1233; vgl. ebd., 1550 an die Bischöfe von Soissons und Langres.

144) BERGER (wie Anm. 122) 1057 vom 20. Februar 1245 betreffend Regalienrückgabe; gleiches Schreiben an den König.

145) Ebd., 1152 vom 20. März 1245; gleiches Schreiben an den König.

146) Ebd., 3640 vom 15. Februar 1248 betreffend Regalienübergabe; gleiches Schreiben an den König.

147) POTTHAST 7258 = PRESSUTTI (wie Anm. 100) 5006 vom 20. Mai 1224: Honorius III. sah Frankreich in einer besonderen Pflicht, denn der Kaiser von Konstantinopel, Robert von Courtenay (1219–1228) aus dem Grafengeschlecht von Auxerre, sei ein Verwandter des Königs. Gott habe die *Romania* den Franzosen in die Hand gegeben, die dort hauptsächlich regierten, so dass gleichsam eine *nova Francia* entstanden sei. Die Macht der Franzosen werde aber unter diesem Kaiser so geschmälert, dass dauerhafter Schaden für Person und Gut der Franzosen drohe. Damit deutete er an, dass der junge und unfähige Kaiser die Griechen gegen sich aufbrachte. Nur ein Jahr später mussten die Lateiner große Teile Kleinasiens an den griechischen Kaiser Johannes III. Vatatzes (1222–1254) von Nikäa abtreten. Vgl. MAYER, *Kreuzzüge* (wie Anm. 99), S. 183.

148) POTTHAST 10669 = AUVRAY (wie Anm. 122) 4606 vom 24. November 1238; vgl. ebd., 4605 gleichlautendes Schreiben an den König.

149) POTTHAST 9449 = TEULET, *Layettes 2* (wie Anm. 123), S. 264, Nr. 2280 vom 6. April (1243).

150) AUVRAY (wie Anm. 122) 1965 vom 13. März (1234); vgl. ebd., 1964 an Ludwig IX. von Frankreich.

cia liege¹⁵¹), ferner den König von Kastilien beeinflussen, keinen Krieg mit dem König von Navarra zu führen, weil dieser für die Zeit des Kreuzzugs unter päpstlichem Schutz stehe¹⁵²). Unter Innozenz IV. blieb der Kreuzzug zur Rückgewinnung des Heiligen Landes ein virulentes Thema für Blancas politische Tätigkeit. Der Papst dankte ihr, dass sich auf ihre Intervention hin der König und auch ihre anderen Söhne persönlich an die Spitze des Kreuzfahrerheeres stellen wollten, bat jedoch, mit dem Aufbruch zu warten, bis sein Bote mit entsprechenden Schreiben eingetroffen sei¹⁵³). Außerdem sollte sie ihren Sohn beeinflussen, damit er den englischen Kreuzfahrern Passierscheine bzw. Geleitschutz für die Durchquerung Frankreichs gäbe¹⁵⁴). Ein Jahr später schickte er ihr ein Trostscheiben wegen des Aufbruchs ihrer Söhne¹⁵⁵).

Blanca darf gemäß den oft detaillierten Inhalten der Briefe als aus erster Hand bestinformierte Herrscherin ihrer Zeit gelten. Wenn der Papst das Zentrum der Kommunikation im Abendland kontrollierte, dann besaß nach Papst und Kaiser sie die Hoheit über das in seiner Bedeutung wohl an dritter Stelle stehende politische Informationsnetz in Europa. Über alle Bereiche von Außen- und Innenpolitik scheint sie bestens unterrichtet gewesen zu sein. Sie stellte anerkanntermaßen neben ihrem Sohn die Führungsspitze Frankreichs dar, hinter der die andere Königin von Frankreich, die Gemahlin Ludwigs IX., stark zurücktritt. Dennoch erscheint sie in den Papstbriefen bis auf die erwähnten drei Ausnahmen fast ausschließlich als mittelbar herrschende Königin. Ist die vorherrschende Konzeption ihrer Herrschaft als diejenige einer Mahnerin, Fürsprecherin und Einflussnehmerin daher nur ein geschicktes Mittel, um diese Akzeptanz nach innen wie nach außen zu erreichen? Ist es ihr Konzept oder dasjenige der Päpste Gregor IX. und Innozenz IV. gewesen? Für das letztere spricht, dass sie fast nie allein angeschrieben wurde, vielmehr ziemlich regelmäßig mit selbem Datum und fast gleichem Inhalt der König adressiert wurde, auf den sie Einfluss nehmen sollte, und darüber hinaus noch weitere Personen.

In einer bebilderten Bibel aus dem 13. Jahrhundert wird Blanca von Kastilien im Redegestus, gekrönt und thronend, zur Rechten ihres mit Krone und Szepter auf dem Thron sitzenden Sohnes Ludwig IX. dargestellt. Die ikonographische Ähnlichkeit mit der Maria *Regina* des Apsismosaiks in Santa Maria Maggiore in Rom, gekrönt von ihrem Sohn

151) POTTHAST 10361* = AUVRAY (wie Anm. 122) 3700 vom 20. Mai 1237; vgl. ebd., 3699 an Ludwig IX. von Frankreich. Zur Eroberung Valentias vgl. VONES, Geschichte (wie Anm. 116), S. 129.

152) AUVRAY (wie Anm. 122) 3476 vom 24. November 1238; vgl. ebd., 3475 vom 30. Januar 1237 an den König von Kastilien.

153) POTTHAST 12574 = MGH Epp. saec. XIII, 2, hg. von Karl RODENBERG, Berlin 1887, ND München 1982, S. 289, Nr. 395 vom 17. Juni 1247.

154) BERGER (wie Anm. 122) 4057 vom 8. August 1247.

155) MANSI 23, S. 592 = André DUCHESNE, *Historiae Francorum Scriptorum 5: A Philippo Augusto Rege usque ad r. Philippi IV. dicti pulchri tempora*, Paris 1649, S. 412.

Christus, ist auffallend¹⁵⁶). Der Redegestus für Blanca ist nicht eindeutig zu interpretieren, denn er könnte sowohl ihre Tätigkeit als Fürbitterin und Mittlerin als auch ihr beratendes und ermahnendes Mitregieren bedeuten. Beides wäre Marien gleich, und beides würde zur oben erwähnten Mutterschaftsrhetorik in zweien der an sie gerichteten Papstbriefe passen.

Davon abweichend gibt es allerdings eine weitere päpstliche Konzeption zu Blancas Königinherrschaft in Frankreich, sichtbar in zweien von mindestens vier Briefen, die dem Anschein nach nicht mit demselben Tagesdatum zugleich auch an ihren Sohn gerichtet wurden. Dies geschah einmal, als Innozenz IV. einem Gesprächswunsch Blancas nicht nachkam und es wegen der aufziehenden königlichen Verstimmung unangenehm für ihn wurde. In einem langen Brief entschuldigte er sich für seine eilige Rückkehr nach Italien. Darin fällt die Formulierung *te ac regnum tuum*, so als ob die verwitwete Königinmutter mit dem gleichen Recht über Frankreich herrschte wie König Ludwig IX.¹⁵⁷). Dies hatte bereits sein Vorgänger genauso gesehen. Gregor IX. schickte 1237, ein halbes Jahr nach dem Tod des Titularkönigs von Jerusalem und Kaisers von Konstantinopel, Johann von Brienne († 1237), und 1238 im Abstand von neun Monaten zwei Bittschreiben an die Königin wegen Subsidien für das lateinische Kaisertum und für das Heilige Land¹⁵⁸). Im zweiten Schreiben verstärkte er den Druck auf sie. Gemäß der ihr von Gott verliehenen Gewalt (*potestas*) sollte sie sich eifrig bemühen, wirksam *consilium* und *auxilium* durchzusetzen, wodurch sie die Krone des ewigen Ruhmes erlange¹⁵⁹). Neben Kaiserin Konstanze, Witwe Heinrichs VI., war Blanca von Frankreich die einzige Briefempfängerin, deren Herrschaft in derselben Terminologie gekennzeichnet wurde wie diejenige von Königen. Gottesgnadentum und die Krone als Zeichen des ewigen Ruhms sind Attribute männlicher Herrschaft. Die Krone der Königin oder Kaiserin symbolisiert hingegen Reinheit und Tugendhaftigkeit, wie bei der Krönungsliturgie hervorgehoben wird. Gleichmaßen absichtsvoll verwandte der Papst mit *consilium et auxilium* eine lehnsrechtliche Phrase. Durch sie wird der Königin nicht nur das Mittel der Einforderung von Hilfe-

156) STROLL, Maria (wie Anm. 80), S. 188 mit Abb. 26 f. auf S. 202 f.

157) POTTHAST 14247 = MGH Epp. saec. XIII, 3, hg. von Karl RODENBERG, Berlin 1894, ND München 1982, S. 75–77, Nr. 95 (Zitat S. 75) vom 18. März 1251. Der Herausgeber vermutet, dass Blanca über die Kreuzzugspredigt gegen den Staufer König Konrad IV. sprechen wollte, die von ihrem Sohn im Februar gestattet worden war. Zu erwähnen bleibt noch ein Schreiben Innozenz IV. vom 28. März 1252 an Blanca, sie solle ihren Sohn ermahnen, eine Burg dem Kloster Cluny zu erstatten, die der Bailli von Mâcon innehatte (BERGER [wie Anm. 122] 5598).

158) POTTHAST 10473 = TEULET, Layettes 2 (wie Anm. 123), S. 353, Nr. 2577 vom 30. Oktober 1237 und POTTHAST 10625 = TEULET, Layettes 2, S. 384, Nr. 2729 vom 20. Juli 1238.

159) POTTHAST 10625 = TEULET, Layettes 2 (wie Anm. 123), S. 384, Nr. 2729: [...] *quatinus ad relevationem ejusdem imperii, secundum commissam tibi ab omnium Conditore potentiam, efficax consilium et auxilium studeas impertiri, firmam habitura de pietate divina fidutiam quod impresentiarum ab ipsa et augmentum in prosperis et tandem perhennis coronam glorie consequeris.*

leistung für das Heilige Land von ihren Untergebenen, speziell von den Vasallen, aufgezeigt, sondern sie wird damit wie der König selbst an die Spitze der lehnrechtlich begründeten Herrschaft gestellt.

Jacques Le Goff zufolge standen in der Tat König und Königinmutter zwischen 1226 und 1252 auch nach Erreichen des 20. Lebensjahres des Königs und seiner Vermählung im Jahre 1234 gemeinsam an der Spitze des Reichs¹⁶⁰. Auch gab es inzwischen längst Lehnsherrinnen auf der ersten Führungsebene unterhalb der Königsherrschaft. Für die Führungsspitze und besonders für ein westeuropäisches Königtum klingt diese päpstliche Reflexion über Blancas Regierungskompetenz allerdings ungewöhnlich, doch macht Amalie Fössel Lehnssachen als ein aktives Tätigkeitsfeld der Königin zumeist in Form der Mitsprache auch im römisch-deutschen Reich des Hochmittelalters aus¹⁶¹.

In einem Brief von 1239 wendete Gregor IX. die Lehnsterminologie allerdings gegen Königin Blanca. Nachdem er sie zuerst für ihre Demut und Reinheit im Glauben gelobt hatte und um die freundliche Aufnahme seines Legaten bat, der zur Verteidigung der Rechtgläubigkeit entsandt sei, forderte er sie auf, sie möge dem apostolischen Stuhl mit Rat und Tat (*consilium et auxilium*) gegen die Verfolgungen und Drohungen Friedrichs II., des sogenannten Kaisers, beistehen, wodurch sie nach dem Ruhm der diesseitigen Wohnstätte (*palatium*) künftig der Krone des ewigen Lebens würdig würde¹⁶². Hier erscheint die Königin in der Pflicht eines Vasallen.

Eine inhaltliche Fokussierung der Mittlertätigkeit von Königinnen auf bestimmte politische Ressorts, die möglicherweise Herrscherinnen besonders zugefallen sein sollten wie etwa auf den Schutz der Kirchen und somit Kirchenpolitik, gab es nicht. Um kirchliche Angelegenheiten geht es zwar stets auch – beispielsweise wenn dem Deutschen Orden Besitzungen in Ungarn zurückgegeben werden sollten und Königin Jolante (von Courtenay) 1226 getadelt wurde, in dieser Sache sorgfältiger und wirksamer als bisher Einfluss auf König Andreas II. (1205–1235), ihren Gemahl, zu nehmen¹⁶³, oder Königin Eleonore von England 1244 ihren Mann Heinrich III. bewegen sollte, William Raleigh als Bischof von Winchester anzuerkennen¹⁶⁴ –, aber niemals ausschließlich, sondern ebenso häufig

160) Jacques LE GOFF, Ludwig der Heilige, Stuttgart 2000, S. 629 (frz. Erstausgabe: Saint Louis, Paris 1996); Régine PÉRONOUD, La reine Blanche, Paris 1972, S. 199–255.

161) FÖSSEL, Königin (wie Anm. 1), S. 165–181.

162) TEULET, Layettes 2 (wie Anm. 123), S. 418 f., Nr. 2836: *tibi post temporalis palatii gloriam eterne vite dignetur ob hoc indulgere coronam.*

163) POTTHAST 7533 = PRESSUTTI (wie Anm. 100) 5833 vom 17. Februar 1226: *serenitatem tuam attente rogandam duximus et hortamur, quatenus diligenter et efficaciter ipsum regem inducas, ut [...] restituat.*

164) Mathaei Parisiensis Chronica Majora, hg. von Henry Richard LUARD, Bd. 4: A.D. 1240 to A.D. 1247, London 1877 (Rolls Series – Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores), S. 347–349, hier S. 349 mit einer gewagten etymologischen Herleitung des lateinischen Wortes für Ehefrau, was »den Herrn besänftigen« bedeute: *Ipsam igitur verbis elegantissimis petit et exhortatur, sciens quia »mulier«, quasi »mollis herum« dicitur, ut ipsa regis viri sui [animum] in hoc rigore et rancore, quem concepit erga episcopum Wintoniensem, studeat emollire.* Vgl. das Schreiben in gleichen Sachen an Heinrich III. von England vom 28. Febru-

um große Politik. So wurde 1228 Königin Konstanze von Böhmen gemäßregelt, sie solle sich klug vor Hinterlist und Verrat hüten und die Demut gegenüber dem apostolischen Stuhl bewahren; gleichlautende Schreiben verließen die kuriale Kanzlei an ihren Mann, König Ottokar von Böhmen, und an ihren Bruder, König Andreas II. von Ungarn¹⁶⁵). Während des beginnenden Interregnums versprach sich Innozenz IV. 1251 von dem Einwirken deutscher Fürstinnen auf ihre Ehemänner und Verwandten die Anerkennung König Wilhelms von Holland in den Herzogtümern Braunschweig¹⁶⁶) und Bayern¹⁶⁷). Der Herzogin von Österreich legte er nahe, sich mit Florens von Holland, dem Bruder des Königs, zu vermählen¹⁶⁸). Im soeben erwähnten Brief an Eleonore von England hatte er sich zur Begründung dieser Aufgabe von Ehefrauen eine gewagte etymologische Herleitung des lateinischen Begriffs dafür zurechtgelegt: *Mulier* bedeute »den Herrn besänftigend«, denn es käme von *molliens herum*. Er sah also in der Mitsprache von Ehefrauen ein System, das er unabhängig von der tatsächlichen Persönlichkeit der Königin oder Fürstin für seine Politik zu nutzen versuchte. In diesem Sinne kontaktierte er 1254 erneut Eleonore von England mit der Bitte, ihren Mann zu ermahnen, den Kampf ihres gemeinsamen Sohnes Edmund in Sizilien gegen den Staufer Konrad IV. tatkräftig zu unterstützen¹⁶⁹). Schrieb er an eine Witwe, bediente er sich ganz gelegentlich der Mutterschaftsrhetorik im religiös-übertragenen wie auch im konkreten Sinn¹⁷⁰).

ar 1244. In die Kategorie der Einflussnahme auf kirchliche Angelegenheiten durch Ermahnung des Mannes fällt auch der Brief an die Königin von England vom 15. Februar 1248 (BERGER [wie Anm. 122] 1372 zum 4. Juli 1245).

165) Codex diplomaticus et epistolarius regni Bohemiae 2: Inde ab 1198 usque ad a. 1230, hg. von Gustav FRIEDRICH, Prag 1912, S. 313, Nr. 317.

166) POTTHAST 14209 = MGH Epp. saec. XIII, 3 (wie Anm. 157), S. 57 f., Nr. 72 vom 19. Februar 1251.

167) POTTHAST 14207 = MGH Epp. saec. XIII, 3 (wie Anm. 157), S. 56 f., Nr. 70 vom 19. Februar 1251. Herzogin Agnes, Gemahlin Ottos II. von Bayern, wird die Krone ewigen Ruhms in Aussicht gestellt, wenn sie den Herzog zur Treueidleistung bringen kann.

168) POTTHAST 14198 = MGH Epp. saec. XIII, 3 (wie Anm. 157), S. 50 f., Nr. 63 vom 18. Februar 1251 an Gertrud von Österreich. Vgl. auch POTTHAST 12475 = MGH Epp. saec. XIII, 2 (wie Anm. 153), S. 242 f., Nr. 322 vom 13. April 1247 an Margarete, Tochter Herzog Leopolds von Österreich und Witwe König Heinrichs (VII.), die den Schleier genommen hatte. Innozenz IV. befürwortete darin die Vermählung mit Graf Hermann von Henneberg zur Beförderung der Angelegenheiten von Kirche und Reich, denn Hermann sollte der nächste König sein. Er war ein Neffe von Heinrich Raspe.

169) Thomas RYMER/Robert SANDERSON, *Fœdera, conventiones, literæ, et cujuscunque generis acta publica, inter reges Angliæ, et alios quosvis imperatores, reges, pontifices, principes, vel communitates*, Bd. 1, Den Haag ³1745, S. 183 vom 11. Juni 1254.

170) Im April 1251 im Kampf gegen die Staufer in Italien im Schreiben an Gräfin Syfridina von Caserta, die mit dem Eifer wahrer Mutterschaft ihren Sohn zur Treue gegenüber dem apostolischen Stuhl zurückführen sollte (MGH Epp. Saec. XIII, 3 [wie Anm. 157], S. 85, Nr. 106).

III.5. Schutzbriefe, Appellationsprivilegien, Exkommunikationsverbote, Indulgenzen

Während bisher die Stärke weiblicher Herrschaft thematisiert wurde, geht es im Folgenden um ihre Schwäche und Zerbrechlichkeit. Der Kategorie »Einflussnahme« steht nämlich mit ebenfalls 13 % gleichgewichtig die Gruppe der Schutzbriefe gegenüber, um die gefährdete Herrscherinnen und Fürstinnen die Päpste baten. Nach zögerlichen Anfängen im 12. Jahrhundert, aus dem nur drei Schutzbriefe bekannt sind¹⁷¹⁾, steigerte sich die Anwendung dieses Instrumentes in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf 19 Fälle. »Wer bangen mußte um die Erhaltung seines Erbes oder Wittums, suchte Hilfe beim Papste. Die Witwe oder der Knabe an der Spitze eines Reiches oder Fürstentums vertrauten dem päpstlichen Schutze gegen alle Gefahren und die Übermacht seiner Gegner«, formuliert Johannes Fried¹⁷²⁾, der darüber hinaus den engen Zusammenhang zwischen Kreuzfahrerschutz und Schutzbriefen für die zurückgelassenen Frauen von Kreuzfahrern dargelegt hat. Über den generellen Kreuzfahrerschutz hinaus empfingen solche individuellen Schutzurkunden Maria, eine Tochter König Ludwigs VII. von Frankreich und Gemahlin des Grafen Heinrich I. von Troyes, für die Güter ihres Gemahls und für den eigenen Besitz, bis zur Rückkehr des Grafen von der im Frühjahr 1179 angetretenen Kreuzfahrt¹⁷³⁾, ebenso die Gräfin von Flandern im Mai/Juni 1200, nachdem Balduin IX. von Flandern am 23. Februar das Kreuz genommen hatte¹⁷⁴⁾, und Herzogin Theodora von Österreich am 1. September 1217 während der Abwesenheit ihres Gemahls Leopold VI. auf dem Kreuzzug¹⁷⁵⁾.

Die Kurie wurde insbesondere bei Witwen tätig, obgleich Witwenschaft keine Voraussetzung für den Papstschutz war, dieser vielmehr gleichermaßen Ehefrauen, Kindern und männlichen Herrschern zugute kam. Schutzbriefe für Witwen, wenngleich nicht ausschließlich für diese, enthielten teilweise sehr weit reichende Privilegien wie die freie Appellation an die Kurie und den Schutz vor Exkommunikation gegen die Person und vor dem Interdikt gegen den Besitz, die sogenannte Indulgenz. Dies verlieh den begünstigten Königinnen und Fürstinnen eine Exemption von weltlichen und kirchlichen Gerichten und sicherte ihnen den direkten Zugang zum Papst. Eine derartige Unabhängigkeit vom Ortsbischof war jedoch eine zweischneidige Angelegenheit, denn gerade dieser praktizierte den generellen Kreuzfahrerschutz. Wer sonst konnte einer speziellen Schutzbefohlenen

171) Der sogleich wieder kassierte Schutzbrief für Gräfin Alix von Blois von 1195 wird nicht mitgezählt.

172) FRIED, Schutz (wie Anm. 97), S. 264.

173) JL 13445 = LOEWENFELD, Epistolae (wie Anm. 105), Nr. 308, S. 179 f. von 1179. FRIED, Schutz (wie Anm. 97), S. 114–116 vermutet, dass sich dahinter bereits die Auseinandersetzungen des Hauses Blois-Champagne mit König Philipp II. August abzeichneten.

174) POTTHAST 1073* = THEINER, Monumenta (wie Anm. 98), S. 50, Nr. 108. Vgl. FRIED, Schutz (wie Anm. 97), S. 266.

175) POTTHAST 5600 = Salzburger Urkundenbuch 3: Urkunden von 1200–1246, bearb. von Willibald HAUTHALER/Franz MARTIN, Salzburg 1918, S. 267 f., Nr. 742. Vgl. FRIED, Schutz (wie Anm. 97), S. 262.

des Papstes wirksame Hilfe vor Ort leisten, wenn nicht der zuständige Bischof, dessen Befugnisse durch den Schutzbrief aber beschnitten wurden? Dennoch scheinen in mehreren Fällen (Verdun, Chartres) die Indulgenzen benutzt worden zu sein, um die fürstliche Herrschaft gegen den Ortsbischof auszubauen. Die Kurie sah sich daher gelegentlich in eine widersprüchliche Rechtslage verwickelt.

Gräfin Eilika von Ballenstedt, die Mutter Albrechts des Bären, bereits seit 1123 Witwe, erbat den Schutz erst zwischen 1138 und 1141, nachdem ihre Landesherrschaft wegen der Gegner in Thüringen und in Sachsen in Gefahr geriet¹⁷⁶. Sie erhielt diesen für sich und ihre Güter und sollte als Zeichen des Schutzes an St. Peter einen Jahreszins zahlen, eine ganz singuläre Vereinbarung, die sich in keiner anderen Schutzurkunde für Herrscherinnen wiederfindet. Die päpstliche *protectio* für Eilika beinhaltete des Weiteren das Appellationsprivileg an die Kurie¹⁷⁷. Ein solches Appellationsprivileg hätte beinahe auch Gräfin Alix von Blois, Tochter König Ludwigs VII. von Frankreich und Witwe des Grafen Theobald V. von Blois und Chartres († 16. Januar 1191 bei der Belagerung von Akkon), am 19. April 1195 erhalten, doch wurde der Schutzbrief sogleich wieder kassiert – nicht wegen der freien Appellation, sondern wegen des zusätzlichen Privilegs, wonach nur mit Genehmigung des Papstes eine Exkommunikation gegen die Person und das Interdikt der Messfeier im Land der Gräfin ausgesprochen werden durfte¹⁷⁸. Da dies eine Exemption der Gräfin und ihrer Landesherrschaft von der Bischofskirche von Chartres bedeutet hätte und die Vertreter von Chartres gegen diese Störung der Rechtsordnung Einspruch erhoben, zog Papst Coelestin III. seinen Schutzbrief zurück. Die Gräfin verlor den Prozess um ihre Lösung aus der Gehorsamsverpflichtung gegenüber Chartres.

Als Innozenz III. am 13. Dezember 1201 wiederum den päpstlichen Schutz für eine Fürstin und deren Herrschaftsgebiet, für Gräfin Blanca (von Navarra) von der Champagne, mit dem Appellationsrecht und Exkommunikationsverbot verband, tat er dies nicht mehr so uneingeschränkt wie sein Vorgänger Innozenz II. für Eilika von Ballenstedt.

176) Otto von HEINEMANN, Albrecht der Bär. Eine quellenmäßige Darstellung seines Lebens, Darmstadt 1864, S. 82 f.; FRIED, Schutz (wie Anm. 97), S. 123 f. mit eingehender Analyse.

177) JL 8118 = Codex diplomaticus Anhaltinus I, 1, hg. von Otto von HEINEMANN, Dessau 1867, Nr. 287, S. 212: *statuentes ut, si te gravatam esse persenseris, tibi libere sedem apostolicam liceat appellare. Ad indicium autem, quod sub beati Petri protectione tam tu quam bona tua consistant, marcam dimidiam singulis annis census nomine nobis solves*. Wie selten die Verbindung von Papstschutz und Zinspflicht waren, stellt auch Jochen JOHRENDT, Papsttum und Landeskirchen im Spiegel der päpstlichen Urkunden (896–1046) (MGH Studien und Texte 33), Hannover 2004, fest, nämlich nur in neun Fällen während seines Untersuchungszeitraums, davon allerdings sechsmal gehäuft auf Katalonien entfallend (S. 164 f., 162, 151).

178) Papsturkunden in Frankreich, N. F. 6: Orléanais, hg. von Johannes RAMACKERS (Abh. Göttingen, Dritte Folge 41), Göttingen 1958, S. 267 f., Nr. 206. Die Gräfin wird als *pia mater* angesprochen. Vgl. FRIED, Schutz (wie Anm. 97), S. 130 f. Zum Bericht über den Prozess vgl. RAMACKERS, S. 269–272, Nr. 208. Zur herrscherlichen Stellung adeliger Frauen in der Grafschaft Chartres vgl. Amy LIVINGSTONE, Aristocratic Women in the Chartrain, in: Aristocratic Women in Medieval France, hg. von Theodore EVERGATES, Philadelphia 1999, S. 44–73.

Die ordentliche Jurisdiktion gemäß kanonischem Recht war grundsätzlich zu beachten, doch wenn ohne ersichtlichen und vernünftigen Grund die Gräfin exkommuniziert und ihr Land mit dem Interdikt belegt werden würde, sollte dies verboten sein und die freie Appellation an die Kurie statthaben. Erfolge die Exkommunikation nach der rechtmäßigen Appellation, sei sie ungültig¹⁷⁹⁾. In genau dieser Weise gab Innozenz III. am 25. Mai 1207 der Gräfin Katharina von Blois († nach 1208), Witwe des im Orient verstorbenen Grafen Ludwig I. von Blois und Chartres († 1205), Rechtsauskunft, um sie und ihren minderjährigen Sohn Theobald – anders als sein Amtsvorgänger – in ihrem Prozess gegen das Domkapitel von Chartres zu unterstützen¹⁸⁰⁾. Die Durchführung des Gerichtsverfahrens über die Appellationen der Gräfin delegierte er wegen der Schwierigkeit, selbst in jedem einzelnen Verfahren tätig zu werden, an den zuständigen Metropolitane sowie an den Domdekan von Sens und ermächtigte beide, nach Einreichung der Appellation erfolgte Urteilsprüche gegen die Gräfin, ihre Amtleute und ihr Land zu kassieren¹⁸¹⁾.

Die Benennung von Voraussetzungen für die freie Appellation an die Kurie war zweifellos eine Reaktion auf kirchenrechtliche Debatten über die Kompetenz der kurialen Gerichtsbarkeit, deren Ergebnis im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts die generelle Zulassung von Laien in weltlichen Streitsachen vor dem päpstlichen Gericht war, wenn ihnen das Recht verweigert worden war¹⁸²⁾. Dem Einwand, dass bisher keineswegs nur schwache und bedrängte Frauen, sondern durchaus mächtige Regentinnen in den Genuss des Papstschutzes gekommen waren, begegneten die Schutzbriefe mit einer neuen *Arennga*, die sich in Privilegien für Herrscherinnen zum ersten Mal bei Innozenz III. für Königin Isabella I. (Alice) von Jerusalem im Dezember 1198 und drei Jahre später für Blanca von Navarra, Gräfin von der Champagne, findet. Die Erstgenannte war zum Zeitpunkt ihrer Privilegierung keine Witwe und gehörte somit nicht zur Personengruppe, die in den pastoralen Aufgabenbereich fiel. Blanca (von Navarra) von der Champagne hingegen trat 1201, als sie den Schutzbrief erhielt, die Regentschaft für ihren minderjährigen Sohn an¹⁸³⁾.

179) POTTHAST 1541 = TEULET, Layettes (wie Anm. 123), Bd. 1, Paris 1863, S. 227 f., Nr. 615: *Quamvis Apostolica Sedes, cui licet immeriti presidemus, tamquam mater universalis omnibus aperiat viscera pietatis, non tamen omnes equali affectu prosequitur, sed illos majore prerogative diligit et honorat quos in devocione sua reperit prouiores.*

180) POTTHAST 3110 = Die Register Innocenz' III., 10. Bd.: 10. Pontifikatsjahr, 1207/1208, bearb. von Rainer MURAUER/Andrea SOMMERLECHNER mit Othmar HAGENEDER/Christoph EGGER/Reinhard SELINGER/Herwig WEIGL (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturforum in Rom, 2. Abt. Quellen, 1. Reihe 10), Wien 2007, S. 113 f., Nr. 66.

181) POTTHAST 3112 = Register Innocenz' III. 10 (wie Anm. 180), S. 114 f., Nr. 67.

182) FRIED, Schutz (wie Anm. 97), S. 146–151.

183) Zur Regentschaft der Blanca von Navarra (1201–1222), Witwe des Grafen Theobald III. von der Champagne (1198–1201), für ihren Sohn Theobald IV., vgl. Theodore EVERGATES, *Aristocratic Women in the County of Champagne*, in: *Aristocratic Women* (wie Anm. 178), S. 74–110, hier S. 81–85; DERS., *The Aristocracy in the County of Champagne, 1100–1300*, Philadelphia 2007. Von der spanischen Seite

In dem Schreiben an Königin Isabella I. wird der päpstliche Stuhl als *mater generalis* bezeichnet, der die Ahndung von Unrecht obliege, im Schutzbrief für Gräfin Blanca als *mater universalis*, die in allem das Vermögen der frommen Taten (*pietas*) besäße, das sie jedoch nicht gleichmäßig, sondern nach Verdienst verteile. Die Mutterschaftsmetaphorik, die in Form der *pietas* der *mater universalis* in künftigen Schreiben sehr oft verwandt wurde, wird als Auswirkung der großen Marienverehrung des 12. Jahrhunderts zu betrachten sein. Wenn das Papsttum seine weltliche Gewalt mit derjenigen der Gottesmutter Maria vergleicht, die über Himmel und Erde herrscht, wird klar, dass die Beschwörung von Mutterschaft bei der Krönung der Kaiserin von den Päpsten als der beste Ausdruck weiblicher Herrschaft und nicht als Minderung ihrer Macht verstanden worden sein wird.

Als Papst Honorius III. den Schutzbrief für Gräfin Blanca von der Champagne am 12. November 1216 erneuerte und ihren Sohn Theobald IV. mit einschloss, übernahm er die Arenga seines Vorgängers. Darüber hinaus verwies er jedoch ausdrücklich auf seine pastorale Aufgabe, für Witwen und Waisen zu sorgen. Ferner hob er die besondere Ergebenheit des Grafenhauses gegenüber Rom hervor¹⁸⁴), womit wohl die vergleichsweise vielen Schutzprivilegien für diese Grafenfamilie begründet werden sollten. Im Gegensatz zur Mutterschaftsmetaphorik in den Krönungsordnungen und für den apostolischen Stuhl wird, wie oben dargelegt, in den Briefen an Herrscherinnen nur ganz selten auf deren Mutterrolle Bezug genommen. Ein positives Beispiel ist Gräfin Alix von Blois als *pia mater*¹⁸⁵), ein negatives Beispiel Königin Isabella (von Angoulême) von England, Mutter König Heinrichs III., die nach Meinung des Papstes ihre Mutterpflichten gegenüber dem minderjährigen Sohn vergessen habe¹⁸⁶).

Nicht alle Schutzbriefe räumten die direkte Berufung an die Kurie in weltlichen Rechtssachen ein, zumal dann, wenn die Appellation bereits erfolgreich eingereicht worden war. Herzogin Theodora von Österreich hatte unter Verweis auf den Kreuzfahrerschutz bereits vor dem Erwerb der päpstlichen *protectio* an die Kurie appelliert, um die kirchlichen Hoheitsrechte ihres Gemahls gegen den Erzbischof von Salzburg zu wahren. Die ehemalige Königin Berengaria (Berenguela von Navarra) von England, Witwe von Richard Löwenherz, die in Le Mans lebte, erhielt am 9. April 1218 einen Schutzbrief ohne

betrachtet vgl. Cristina Segura GRAIÑO, La Sucesión femenina a la Corona en el Reino de Navarra, in: Estudios dedicados a la Memoria del Profesor L. M. Díez de Salazar Fernández 1: Estudios Historico-Jurídicos, hg. von Rosa Ayerbe IRIBAR, Bilbao 1992, S. 203–210, hier S. 206.

184) PRESSUTTI (wie Anm. 100) 103; Zitat aus HOROY, Honorii opera 2 (wie Anm. 100), Sp. 81 f., Nr. 59: *preter commune debitum officii pastoralis, ex quo curam et sollicitudinem gerere cogimur pupillorum et viduarum, specialem vobis gratiam exhibentes [...]*.

185) Wie Anm. 178.

186) Siehe unten S. 298 f.

Appellationsprivileg¹⁸⁷), nachdem sie sich bereits seit Langem an der Kurie wegen des Streits mit König Johann Ohneland von England wegen ihrer Dotalgüter eingelassen hatte. So hatte Honorius III. am 23. Dezember 1216 ihren Vertrag mit Johann Ohneland über die Dotalgüter bestätigt. Darin begründete er sein Eingreifen nicht mit dem Witwenschutz, auch nicht mit seiner Lehnsherrschaft über England, sondern damit, dass der Papst das höchste Gericht auf Erden innehatte¹⁸⁸). Johannes Fried führt diese Tendenz zu Recht darauf zurück, dass das Privileg der freien Appellation zu Beginn des 13. Jahrhunderts überflüssig geworden war, weil es kirchenrechtlich generell allen Schutzbedürftigen eingeräumt wurde, denen das Recht verweigert worden war¹⁸⁹).

Das bedeutete jedoch nicht das schnelle Ende der päpstlichen Schutzbriefe, die gerade unter den Pontifikaten von Innozenz III., Honorius III., Gregor IX. und auch noch Innozenz IV. häufig ausgestellt wurden, doch ihr Kern reduzierte sich auf das Verbot der Exkommunikation gegen die Person und des Interdikts gegen den Besitz. Ein solches Privileg hatten bereits Eilika von Ballenstedt (1138–1141) als einzige deutsche Fürstin des 12. Jahrhunderts, Blanca von der Champagne (1201) und Berengaria (Berenguela) von England (1218) empfangen und erhielten Ingeborg von Dänemark, ehemalige Königin von Frankreich (1226)¹⁹⁰ und Gräfin Margarete von Flandern und Hennegau (1259)¹⁹¹ sowie etliche andere.

Schutzbriefe für Person und Besitz – oft insbesondere für die Wittumsgüter – ohne Appellationsprivileg erreichten die Königin Sancha von Aragón (1196)¹⁹², Blanca von Kastilien, Königin von Frankreich (1216)¹⁹³, die ehemalige Kaiserin Maria von Konstantinopel, Witwe Kaiser Balduins I., (1219) auf Bitten des Königs Andreas II. von Ungarn,

187) POTTHAST 5753 = PRESSUTTI (wie Anm. 100) 1224, später nochmals als Vertrag zwischen König Heinrich III. von England und Berengaria (Berenguela) von Honorius III. am 19. Januar 1221 (PRESSUTTI [wie Anm. 100] 3011) und von Gregor IX. am 5. März 1229 (AUVRAY [wie Anm. 122] 280) bestätigt.

188) PRESSUTTI (wie Anm. 100) 198; Zitat aus HOROY, Honorii opera 2 (wie Anm. 100), Sp. 146, Nr. 114: *Cum iudicis sit officium lites minuere ac sopire, oportet nos, qui supremi iudicis locum tenemus in terris, his, quae amicabilem concordiam sapiuntur munimen apostolicum adhibere, quatenus ablata materia litigandi ab his, qui se debent mutua caritate fovere, rancor quilibet ab eorum mentibus expellatur, qui abesse vix potest durante inter eos scrupulo quaestionum*. Der Streit um die Dotalgüter hängt mit ihrer väterlichen Mitgift zusammen; vgl. John GILLINGHAM, Richard Löwenherz. Eine Biographie, Düsseldorf 1981 (engl. Erstausgabe Richard the Lionheart, London 1978), S. 297 f.

189) FRIED, Schutz (wie Anm. 97), S. 148.

190) PRESSUTTI (wie Anm. 100) 5826 vom 16. Februar 1226.

191) MGH Epistolae saec. XIII, 3 (wie Anm. 157), S. 453, Nr. 490 vom 27. Januar 1259 durch Alexander IV. Zur politischen Rolle von Margarete von Flandern vgl. Karen S. NICHOLAS, Countesses as Rulers in Flanders, in: Aristocratic Women (wie Anm. 178), S. 111–137, hier S. 133–135; Martin KAUFHOLD, Deutsches Interregnum und europäische Politik. Konfliktlösungen und Entscheidungsstrukturen 1230–1280 (MGH Schriften 49), Hannover 2000, S. 60–66.

192) KEHR, Papsturkunden in Spanien (wie Anm. 120), S. 579, Nr. 269 vom 7. August 1196 durch Coelestin III.

193) PRESSUTTI (wie Anm. 100) 82 vom 4. November 1216.

ihres Bruders¹⁹⁴), später (1223) erneuert unter Auflistung bestimmter Besitzungen zusammen mit weiteren ungenannten¹⁹⁵), die Landgräfin Jutta von Thüringen (1221)¹⁹⁶), die Königinnen Jolante (von Courtenay) von Ungarn (1222)¹⁹⁷), Konstanze von Böhmen (1231)¹⁹⁸), Jolante von Aragón, Tochter des Königs von Ungarn (1235)¹⁹⁹), die verwitwete Urraca, Schwester des Königs von Kastilien (1239)²⁰⁰), die Gräfin von der Provence (1246)²⁰¹), die Königin von Kastilien und ihre Kinder (15. Januar 1249) sowie die Landgräfin Sophia von Thüringen (6. Mai 1249)²⁰²). Im Zusammenhang mit dem Bemühen um die Aushändigung und Auszahlung des Wittums erscheint es teilweise willkürlich, ob das päpstliche Schreiben individuell konzipiert oder das Formular des Schutzbriefs verwandt wurde. Jedenfalls zeigte der apostolische Stuhl auf diesem Feld, auf dem sich die pastorale Aufgabe mit politischen Erwägungen vermischte, ein recht großes Engagement. Unter Papst Gregor IX. heben die Schutzbriefe häufiger explizit auf die Verpflichtung zur Verteidigung von Witwen und ihren Gütern sowie ihrer minderjährigen Kinder gegen Unterdrückung ab, so etwa bei den Herzoginnen Viola von Opol am 3. Dezember²⁰³) und Grzymislawka von Sandomir am 23. Dezember 1233²⁰⁴). Doch nur ein einziges Mal ist ausdrücklich von der Fragilität des Weiblichen (*fragilitas feminae*), also auch der weiblichen Herrschaft, die Rede²⁰⁵). Ein weiteres Mal wurde der klassische Topos von schwachem Geschlecht, dem trotzdem männliche Tatkraft (*cum in sexu fragili virile robur induas*) innewohnt, bemüht²⁰⁶).

194) POTTHAST 5999* = PRESSUTTI (wie Anm. 100) 1905 vom 1. März 1219.

195) POTTHAST 6976 = PRESSUTTI (wie Anm. 100) 4269 vom 30. März 1223.

196) Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen. Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae, hg. von Otto POSSE, 1. Hauptteil, Bd. 3, Leipzig 1898, Nr. 291, S. 212 vom 8. Juni 1221. Vgl. ELPERS, Regieren (wie Anm. 92), S. 185. Jutta, Tochter des Grafen Hermann I. von Thüringen und Witwe des Markgrafen Dietrich von Meißen, erhielt den päpstlichen Schutzbrief beim Antritt ihrer Regentschaft (1221–1230) für ihren minderjährigen Sohn Heinrich. Ihre Tochter Sophia erhielt 1249 eine Schutzurkunde (siehe Anm. 202).

197) POTTHAST 6875 = PRESSUTTI (wie Anm. 100) 4077 vom 7. Juli 1222.

198) POTTHAST 8705 = MGH Epp. Saec. XIII, 1 (wie Anm. 101), S. 351, Nr. 436 vom 10. April 1231 = Codex diplomaticus et epistolarius regni Bohemiae, hg. von Gustav FRIEDRICH, Bd. 3, Fasc. 1, Prag 1942, S. 4 f., Nr. 6.

199) AUVRAY (wie Anm. 122) 2721 vom 11. August 1235.

200) Ebd., 4824 vom 22. April 1239.

201) BERGER (wie Anm. 122) 1739 vom 6. März 1246.

202) Ebd., 4491.

203) POTTHAST 9337 = Augustin THEINER, Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrantia 1 (1217–1409), Osnabrück 1969 (ND der Ausgabe von 1860–1864), S. 24, Nr. 50.

204) POTTHAST 9351 = THEINER, Monumenta Poloniae 1 (wie Anm. 203), S. 25, Nr. 54.

205) Vgl. das Schreiben an Katharina von Blois, POTTHAST 3112 (wie Anm. 181).

206) POTTHAST 6748 = HOROY, Honorii opera (wie Anm. 100), Bd. 4, Paris 1879, Sp. 59–61, hier Sp. 60, Nr. 73 betr. Königin Alice von Zypern (wie Anm. 128).

Parallel dazu erfolgten Appellationen von Fürstinnen gegen Übergriffe auf Land und Leute ohne zuvor erteilte Schutzbriefe, aufgrund dessen gesonderte päpstliche Interventionen hervorgerufen wurden, zum Beispiel von den Gräfinnen Katharina von Blois 1207²⁰⁷) und Johanna von Flandern und Hennegau gemäß Schreiben Gregors IX. vom 5. November 1235²⁰⁸). Eine weitere parallele Erscheinung sind Exkommunikations- und Interdiktprivilegien außerhalb von Schutzbriefen etwa für die ehemalige Königin Berengaria (Berenguela) von England, Witwe von Richard Löwenherz, als sie sich im Streit mit der Bischofskirche von Le Mans gegen die verhängten Exkommunikationen gegen ihre Leute wehrte (1218)²⁰⁹), für Königin Isabella von England, Witwe Johann Ohnelands (1219)²¹⁰), für Mafalda, Tochter des Königs Sancho I. von Portugal und ehemalige Königin von Kastilien, Witwe Heinrichs I. von Kastilien (1229)²¹¹), und für Landgräfin Jutta von Thüringen, Witwe des Markgrafen Dietrich von Meißen und Frau des Grafen Poppo VII. von Henneberg und Burggrafen von Würzburg, die in Person und deren Güter von Exkommunikation und Interdikt ausgenommen sind, wenn es gegen ihren Mann verhängt werde (1232)²¹²). Solche Indulgenzen wurden des Weiteren in gleich lautenden Urkunden sowohl der Königin Blanca als auch ihrem Sohn König Ludwig IX. von Frankreich eingeräumt (1234)²¹³), der Königin von Kastilien und León (1236)²¹⁴), der Gräfin Mathilde von Boulogne (1245)²¹⁵), der Maria, Tochter des Grafen Rainer von Travares zusammen mit vier adeligen und ehrenhaften Frauen (1247)²¹⁶), der Philippa, Witwe eines Kreuzfahrers, des Grafen (R.) von Eu, dessen Indulgenz nun auf seine Frau übertragen wurde (1247)²¹⁷), der Gräfin Mathilde (von Brabant) von Artois (1252)²¹⁸), der Gräfin

207) Siehe oben Anm. 180 f. = Register Innozenz III. 10 (wie Anm. 180), Nr. 66 und 67.

208) MGH Epistolae saec. XIII, 1 (wie Anm. 101), S. 563, Nr. 666.

209) POTTHAST 5754 = PRESSUTTI (wie Anm. 100) 1228 vom 12. April 1218. Berengaria setzte sich auch dadurch zur Wehr, dass sie dem Papst beweidete Kleriker in Le Mans anzeigte; vgl. Schreiben an sie von Honorius III. (POTTHAST 5755 = HOROY, Honorii opera [wie Anm. 100], Bd. 3, Paris 1879, Sp. 699 f., Nr. 193).

210) PRESSUTTI (wie Anm. 100) 1939 vom 17. März 1219.

211) AUVRAY (wie Anm. 122) 72 vom 25. Mai 1229. Vgl. VONES, Geschichte (wie Anm. 116), S. 121 f.

212) MGH Epp. saec. XIII, 1 (wie Anm. 101), S. 401, Nr. 498 vom 8. Dezember 1232. Die zweite Ehe wurde 1223 geschlossen; vgl. ELPERS, Regieren (wie Anm. 92), S. 182–184.

213) POTTHAST 9360* = TEULET, Layettes 2 (wie Anm. 123), S. 258, Nr. 2265 vom 2. Januar 1234 (und Nr. 2264) und erneut am 6. Oktober 1237 für Blanca (POTTHAST 10463 = TEULET, Layettes 2, S. 353, Nr. 2575).

214) AUVRAY (wie Anm. 122) 3345 vom 10. Oktober 1236. Da im Papstbrief kein Name genannt wird, kann als Adressatin Berenguela von Kastilien, Witwe Alfons IX. von León († 1230), nur vermutet werden. Beatrix von Schwaben, seit 1219 Gemahlin König Ferdinands III. von Kastilien-León, war 1235 bereits gestorben.

215) BERGER (wie Anm. 122) 1634 vom 25. Oktober 1245.

216) Ebd., 2882 = MGH Epp. saec. XIII, 2 (wie 153), S. 222, Nr. 298 vom 11. März 1247.

217) BERGER (wie Anm. 122) 2665 vom 6. Mai 1247.

218) Ebd., 5685 vom 10. Mai 1252.

Margarete, Gemahlin des Grafen Hermann I. von Henneberg (1253)²¹⁹⁾, und am selben Tag der Gräfin Udelhild von Oettingen in der Diözese Augsburg²²⁰⁾. Besonderen päpstlichen Schutz genossen hochadelige Frauen, die sich nach dem Tod ihres Gemahls verschleierten und im Witwenstand verblieben wie am 14. Dezember 1238 Herzogin Sophia, seit 1228 Witwe des Markgrafen Heinrichs IV. von Krain-Istrien, Sohn Herzog Bertholds IV. von Meran²²¹⁾. Unter allen Päpsten in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts standen die Mitglieder der Familie des Landgrafen von Thüringen unabhängig von ihrem Geschlecht unter besonderem Schutz und erhielten dementsprechend diverse Verbriefungen, womit zunächst deren richtungweisende Haltung gegen Ketzer und dann ihre stauferfeindliche Haltung unterstützt wurde²²²⁾.

Die Schutzbriefe spiegeln nur bedingt die Schwäche weiblicher Herrschaft wider. Sie wurden keineswegs spezifisch oder vermehrt für Frauen ausgestellt. Sie waren außerdem zugleich ein Mittel, Herrschaft abzusichern und gegen Widersacher erfolgreich aufzubauen. Hinter der Bitte um ein solches päpstliches Dokument verbarg sich oft weitaus mehr als die Sorge um den Erhalt der Witwengüter. Bei der Minderjährigkeitsregentschaft der verwitweten Gräfin Eilika von Ballenstedt, bei den regierenden Gräfinnen von Flandern und Hennegau, bei der Abwesenheitsregierung der Herzogin Theodora von Österreich und bei etlichen anderen stellte die Verbriefung des päpstlichen Schutzes eine flankierende politische Maßnahme zur Stabilisierung ihrer Landesherrschaften dar. Mit großem Machtinstinkt wusste Gräfin Blanca (von Navarra) von der Champagne, die wiederholt den Schutzbrief mit Indulgenz erbat (von Innozenz III. 1201, von Honorius III. 1216 und von Gregor IX. am 30. August 1227²²³⁾), die landespolitischen Möglichkeiten eines solchen Rechtsinstrumentes auszuloten. Auf Beschwerden des Bischofs von Troyes sah sich Papst Honorius III. am 12. November 1219²²⁴⁾ – nur zwei Tage nach seiner Erneuerung des Schutzbriefes – genötigt, die Gräfin zu ermahnen, das Privileg der Befreiung von Exkommunikation und Interdikt nicht zu missbrauchen, indem sie sich fremder Bischöfe aus der Nachbarschaft bediente²²⁵⁾. Sie möge davon Abstand nehmen, den wohlverdienten Bischof von Troyes zu unterdrücken. Er hatte bereits tief in die inneren Angelegenheiten der Grafschaft Champagne eingegriffen, als er am 7. Januar 1219 der Gräfin

219) Ebd., 6435 vom 18. März 1253.

220) Ebd., 6452 vom 18. März 1253.

221) MGH *Epistolae saec. XIII*, 1 (wie Anm. 101), S. 633 f., Nr. 736.

222) Vgl. FRIED, *Schutz* (wie Anm. 97), S. 278–280.

223) POTTHAST 8022 = TEULET, *Layettes 2* (wie Anm. 123), S. 130, Nr. 1939.

224) POTTHAST 6154 = Marie Henri d'ARBOIS DE JUBAINVILLE, *Histoire des ducs et des comtes de Champagne depuis l'avènement de Thibaut III jusqu'à celui de Philippe le Bel*, Bd. 5: *Catalogue des actes des comtes de Champagne*, Paris 1863, S. 147, Nr. 1234.

225) POTTHAST 6158* = PRESSUTTI (wie Anm. 100) 2253.

Blanca und ihrem Sohn den Bescheid gab, dass ihre Lehensleute ihnen auch von Lehen, die sie an andere verpfändet hatten, Dienst leisten müssten²²⁶⁾.

Bald darauf sah sich Honorius III. erneut veranlasst, gegen eine Schutzbefohlene vorzugehen. In ungewöhnlich scharfem Tonfall maßregelte er mit Schreiben vom 25. September 1220 Isabella von Angoulême²²⁷⁾, Witwe von König Johann Ohneland. Sie, die am 17. März 1219 ein Exkommunikations- und Interdiktprivileg erhalten hatte, hatte nachfolgend den Seneschall des englischen Königs, ihres Sohnes, gefangen gesetzt, diesen selbst zwar nach einem hohen Lösegeld freigelassen, doch weitere Geiseln behalten, um noch größere Zahlungen zu erpressen. Ferner wurde ihr vorgeworfen, königliche Getreue auf sich vereidigt zu haben, um so eine Burg zu rauben. Der Papst drohte ihr, nun als *nobilis mulier, quondam regina Angliae* angesprochen, sie und ihre Komplizen durch Exkommunizierung und Interdikt zur Umkehr zu zwingen, wenn sie nicht unverzüglich die Geiseln freiließe und die Burg zurückgäbe. Er argumentierte, dass sie ihre Mutterschaft vergessen habe und ihren Sohn Heinrich III., König von England, zu Unrecht verfolge. Da es aber seine Aufgabe sei, Waisen, Minderjährige und Kreuzfahrer zu schützen, folge daraus sein Einsatz für den minderjährigen König gegen seine inzwischen mit Hugo von Lusignan, Graf von der Marche und Poitou, wiederverheiratete Mutter. Für Isabella von Angoulême ging es wohl darum, die Auszahlung ihrer Dotalgüter, angewiesen auf Besitzungen in England, zu erzwingen, obgleich die politischen Ursachen des Konflikts zwischen dem englischen Königshaus und dem Grafen von Lusignan um englische Festlandsbesitzungen tiefer verwurzelt waren. Den Vertrag zwischen Mutter und Sohn über die Dotalgüterauszahlung bestätigte Honorius III. am 19. Januar 1221 der ehemaligen englischen Königin²²⁸⁾.

Auch andere hochadelige Würdenträgerinnen scheuten sich nicht, selbst hochrangige Fürsten gefangen zu nehmen. So drohte Gregor IX. am 3. Dezember 1228 der Witwe des Grafen Heinrich von Schwerin mit einem Prozess bzw. weiterem Vorgehen gegen sie, wenn sie nicht die Söhne des Königs Waldemar II. von Dänemark und Herzog Otto I. von Braunschweig, dessen Neffen, freiließe. Barmherzigkeit und Frömmigkeit liege eigentlich in der weiblichen Natur, und eine Frau, die das Gegenteil sei, zeige sich als schreckliches Monster²²⁹⁾. Den Spielraum ihres päpstlichen Schutzes vom Mai 1179 nutzte auch die bereits erwähnte französische Königstochter Gräfin Maria von Troyes für ihre Machtausübung aus, denn schon ein Jahr später musste Alexander III. sie ermahnen, von

226) PRESSUTTI (wie Anm. 100) 1790.

227) POTTHAST 6367 = PRESSUTTI (wie Anm. 100) 2726.

228) PRESSUTTI (wie Anm. 100) 3011; vgl. ferner HOROY, Honorii opera 3 (wie Anm. 209), Sp. 341, Nr. 672–675.

229) POTTHAST 8285 = Mecklenburgisches Urkundenbuch 1 (786–1250), Schwerin 1863, S. 347, Nr. 361: *Cum sit mulieribus inditum a natura uel potius munere diuino donatum, sectari misericordiam et diligere pietatem: quasi monstrum monstratur horribile, cum mulier illarum oblita contrariis delectatur, diuine et naturali legi notabiliter reluctando.*

Nachstellungen gegen einen bestimmten Kleriker abzusehen und diesem das zu Unrecht Entzogene zu erstatten²³⁰).

Die Notwendigkeit zur Eindämmung weiblicher Machtübertretungen veranlasste die Päpste des Öfteren zum Eingreifen. Eine Gräfin von Nevers wurde mit der Ungunst der Gottesmutter Maria und Gottes konfrontiert, falls sie weiterhin die Unmenschlichkeit beginge oder duldete, Händlern und anderen den Gang nach Vézelay zu verbieten (1148)²³¹. Königin Maria (von Montpellier) von Aragón, Gemahlin Peters II. (1196–1213), usurpierte die Stadt Montpellier und andere Erbgüter ihrer Neffen, Söhne ihres Bruders Wilhelm von Montpellier (1212)²³². Die ehemalige Königin von England, Gräfin Isabella von der Marche, torpedierte den aufgrund des Kreuzzugs abgeschlossenen fünfjährigen Waffenstillstand mit König Heinrich III. von England (1238)²³³. Herzogin Beatrix von Brabant, einst römische Königin, gab die Schuldscheine des Erzbischofs Siegfried von Mainz nicht zurück, mit denen dieser sich zur Zahlung von 10000 Mark Silber an ihren verstorbenen Mann, König Heinrich Raspe, verpflichtet hatte (1247)²³⁴. Gräfin Mathilde von Sayn verprasste das Erbe, das Graf Dietrich von Kleve von ihr erwartete, immerhin Burgen und andere Güter (1249)²³⁵. Königin Margarete von Frankreich, Gemahlin Ludwigs IX. des Heiligen, setzte ein päpstliches Schreiben als Waffe im Kampf um ihre Nachfolge kraft Erbrecht in der väterlichen Grafschaft Provence ein (1258)²³⁶. Aus einer Schwäche wussten diese Herrscherinnen und Fürstinnen also eine Stärke zu machen.

230) JL 13667 (siehe oben Anm. 121).

231) JL 9219 = MIGNE PL 180, Sp. 1323, Nr. 275 vom 3. April 1148. Abt Bernhard von Clairvaux hatte sie angezeigt. Vgl. Cristina Segura GRAIÑO, Derechos sucesorios al Trono de las Mujeres en la Corona de Aragón, in: Mayurqa. Miscelánea de estudios humanísticos 22 (1989), S. 591–599, hier S. 596.

232) POTTHAST 4521 = MIGNE PL 216, Sp. 615, Nr. 104 vom 6. Juni 1212. Der Papst schrieb ihr auch betreffend ihrer Scheidung von König Peter II. von Aragón (ebd., Sp. 749–654, Nr. 221).

233) AUVRAY (wie Anm. 122) 4554 vom 7. Oktober 1238. Vgl. János M. BÁK, Roles and Functions of Queens in Árpadian and Angevin Hungary (1000–1386 A.D.), in: Medieval Queenship, hg. von John Carmi PARSONS, Stroud 1994, S. 13–24, hier S. 18.

234) MGH Epp. saec. XIII, 2 (wie Anm. 153), S. 248 f., Nr. 332 vom 3. Mai 1247.

235) POTTHAST 13322 = Epp. saec. XIII, 2 (wie Anm. 153), S. 518 f., Nr. 698 = BERGER (wie Anm. 122) 4471.

236) MGH Epp. saec. XIII, 3 (wie Anm. 157), S. 440 f., Nr. 474 vom 23. Januar 1258: Das päpstliche Schreiben könne kein Präjudiz um die Nachfolge in der Grafschaft Provence gemäß väterlicher Nachfolge (*ex successione paterna*) sein. Margaretas Vater war Graf Raimund Berengar V. von der Provence (1209–1245), der nur vier Töchter hinterließ.

III.6. Besitzbestätigungen

Spezifisch weibliche Angelegenheiten sind in päpstlichen Schreiben erst dann zu finden, wenn es um Besitzbestätigungen geht. Sie sind im Untersuchungszeitraum mit 11 % der an Frauen direkt adressierten Briefe vertreten. Unter diesen nehmen die Bestätigung von Heirats- und Wittumsgütern den weitaus größten Teil ein (17 von 27), so für Gräfin Blanca von Troyes (1201)²³⁷, für die einstige Kaiserin Maria (Margarete) von Konstantinopel, Witwe des Bonifaz von Montferrat, die als Prokuratorin des Königreichs Thessaloniki zusammen mit ihren Kindern unter päpstlichem Schutz stand (1210)²³⁸, für Königin Konstanze von Sizilien, Gemahlin Friedrichs II. (1210)²³⁹, für Königin Berengaria (Berenguela) von England, Witwe Richards Löwenherz (1215)²⁴⁰, für die Königinwitwe (Maria von Montpellier) von Aragón (1215)²⁴¹, für die Gräfin (Johanna) von Flandern (1215), für die Königin von Dänemark (1215)²⁴², wohl Ingeborg, die Gemahlin Philipps II. August von Frankreich, für Königin Jolante (von Courtenay) von Ungarn, Gemahlin Andreas II. (1218)²⁴³, für Blanca von Kastilien, Königin von Frankreich (1237)²⁴⁴, für Königin Konstanze von Böhmen (1231)²⁴⁵, für die Königin von England (1244)²⁴⁶, für Herzogin Sophia von Brabant, Frau Heinrichs II. (1245)²⁴⁷. Dazu werden auch die Urkunden gezählt, mit denen die Kurie Vergleiche und Verträge nach Streitigkeiten um Dotalgüter bestätigte, etwa für Königin Berengaria (Berenguela) von England, Witwe Richards Löwen-

237) POTTHAST 1541 = TEULET, Layettes 1 (wie Anm. 179), S. 228, Nr. 616 vom 18. Dezember 1201. Die Güter waren ihr am 1. Juli 1199 von ihrem Mann Theobald III. von Troyes übertragen worden.

238) POTTHAST 3955 = MIGNE PL 216, Sp. 226, Nr. 33 vom 30. März 1210. Der Schutz wird auch in einem Schreiben an den Erzbischof von Herakleia, heute Marmaraereğlisi am Marmarameer, erwähnt (POTTHAST 3954 = MIGNE PL 216, Sp. 228, Nr. 37).

239) POTTHAST 4016 = MIGNE PL 216, Sp. 281, Nr. 84 vom 17. Juni 1210.

240) THEINER, Monumenta Slavorum 1 (wie Anm. 98), Nr. 42, S. 48; Nr. 193, S. 61.

241) Ebd., Nr. 76, S. 49 mit päpstlichem Schutz.

242) Ebd., Nr. 161, S. 68. Zu Johanna von Flandern vgl. NICHOLAS, Countesses (wie Anm. 191), S. 129–133.

243) POTTHAST 5802 = HOROY, Honorii opera 2 (wie Anm. 100), Sp. 763, Nr. 253 vom 16. Mai 1218. Andreas II. überschrieb erst anlässlich seines Aufbruchs zum Kreuzzug die Dotalgüter. Vgl. BÁK, Roles (wie Anm. 233), S. 18.

244) AUVRAY (wie Anm. 122) 3912 vom 5. Oktober 1237. Gregor IX. bestätigte, dass ihr Sohn Ludwig IX. einige Ländereien, aus denen sie ihr Wittum bezog, seinem Bruder Graf Robert von Artois gab gegen andere, die nun ihr Wittumsgut wurden.

245) Gregor IX. gewährte ihr am 10. April 1231 einen Schutzbrief für ihre Person und Güter, worunter vor allem ihr Wittum aufgelistet wurde (Codex diplomaticus Bohemiae [wie Anm. 198], Bd. 3: 1231–1238, S. 4 f., Nr. 6).

246) BERGER (wie Anm. 122) 639 vom 25. April 1244.

247) MGH Epp. saec. XIII, 2 (wie Anm. 153), S. 66 f., Nr. 93 vom 2. Februar 1245 betr. Burgen, Einkünfte und sonstige Besitzungen.

herz, mit ihrem Schwager Johann Ohneland (1215²⁴⁸), 1216²⁴⁹) und mit ihrem Sohn Heinrich III. (1221 und öfter)²⁵⁰) sowie für Margarete von der Bretagne mit ihren Stiefkindern Johann von der Bretagne und Jolante (1235)²⁵¹). Die Sicherung der Heirats- und Wittumsgüter war demnach ein ernstes Anliegen, mit dem sich die Herrscherinnen in der Regel erst nach dem Tod ihres Mannes an die Kurie wenden konnten. Ob der päpstliche Bestätigungsbrief das angestrebte Ziel wirklich durchsetzen half, kann hier nicht überprüft werden. Im Kampf um die Verfügungsgewalt über die Dotalgüter, wie ihn zwei englische (Berengaria, Isabella) und eine französische Königin (Ingeborg) führen mussten, zeigt sich jedenfalls offen die Schwäche insbesondere von verwitweten und verstoßenen Frauen. Zur Kategorie »Besitzsicherung« gehören auch die Bestätigungen von Schenkungen (1)²⁵²), von Klostergründungen (2)²⁵³) oder von Vertragsabschlüssen nach Erbauseinandersetzungen (2)²⁵⁴) ebenso wie die Erlaubnis der Testamentserrichtung (3)²⁵⁵) oder die Güterrestitution (2)²⁵⁶), die jedoch vergleichsweise selten vertreten sind.

248) THEINER, *Monumenta Slavorum* 1 (wie Anm. 98), Nr. 21, S. 64.

249) HOROY, *Honorii opera* 2 (wie Anm. 100), Sp. 146–148, Nr. 114 vom 23. Dezember 1216.

250) HOROY, *Honorii opera* 3 (wie Anm. 209), Sp. 341, Nr. 672–675, Nr. 215 vom 19. Januar 1221.

251) AUVRAY (wie Anm. 122) 2738 vom 17. August 1235 betreffend zwei Burgen, die ihr als Wittum überschrieben waren.

252) Am 17. September 1207 für Juliana, Herrin von Péruvelz, betreffend eine Schenkung Kaiser Heinrichs von Konstantinopel (1206–1216), Nachfolger und Bruder Kaiser Balduins I., vormals Graf von Flandern (POTTHAST 3179 = Register Innocenz' III. 10 [wie Anm. 180], S. 204 f., Nr. 119).

253) In einer zweifelhaften Urkunde für Gräfin Emma von Poitou († 1003), Witwe von Wilhelm II. von Poitou-Aquitainen, im März 1003 betreffend Bourgueil-en-Vallée (Harald ZIMMERMANN, *Papsturkunden* 896–1046 [Akademie Wien, Denkschriften 177, Veröffentlichungen der Historischen Kommission 4], Bd. 2 [996–1046], Wien 1985, S. 774–777, Nr. 407, interpoliert). Am 4. Januar 1213 gewährte Innozenz III. der Dame Mathilde, einst Frau des Grafen Philipp von Flandern, das Patronatsrecht an einer Stiftskirche, die sie auf einem Teil ihres Dotalguts errichten und aus eigenem Vermögen ausstatten wollte (POTTHAST 4635 = MIGNE PL 216, Sp. 722 f., Nr. 194).

254) Honorius III. bestätigte am 11. Dezember 1231 den Vertrag zwischen Sancha und Dolcia (Adressantinnen), Töchtern des Königs Alfons IX. von León, und ihrem Halbbruder König Ferdinand III. von Kastilien und León (AUVRAY [wie Anm. 122] 747), ferner am 15. Dezember 1231 den Vertrag zwischen Königin Teresa von León (Adressatin) und ihren Schwestern Sancha und Blanca auf der einen und ihrem Neffen König Sancho II. von Portugal auf der anderen Seite (AUVRAY 751).

255) Innozenz III. bestätigte am 24. April 1204 der Königin Adela von Frankreich, dass ihr letzter Wille umgesetzt werden solle, im Kloster Pontigny bestattet zu werden (POTTHAST 2194 = MIGNE PL 217, Sp. 108, Nr. 75). Innozenz IV. bestätigte am 28. Januar 1248 der Herzogin Gertrud von Österreich, dass es ihr gemäß kaiserlicher Konzession erlaubt sei, ein Testament über alle Würden und Rechte sowie bewegliche und unbewegliche Güter zu machen, die der Herzog von Österreich, ihr Onkel, besessen hatte (POTTHAST 12826 = BERGER (wie Anm. 122) 3571). Er bestätigte am 28. März 1254 auch der einstigen Kaiserin Maria, Witwe Kaiser Ottos IV. und Tante Herzog Heinrichs III. von Brabant, das Zugeständnis König Wilhelms von Holland, dass sie über die Einkünfte ihrer Güter in Seeland und Holland testieren darf und zwar mit dem Inhalt, dass deren Einkünfte aus einem Jahr zur Tilgung ihrer Schulden verwendet werden dürfen (MGH Epp. saec. XIII, 3, wie Anm. 157, S. 237, Nr. 272).

Von den übrigen Briefen behandeln die meisten individuelle Themen wie Danksagungen für Geschenke und Spenden²⁵⁷⁾ oder pastorale Zuwendungen²⁵⁸⁾ oder religiös motivierte und erbetene Sonderrechte. Zu den letzteren gehörte die Erlaubnis, dass Blanca von Kastilien, Königin von Frankreich, zusammen mit zehn ehrenhaften Frauen einmal in ihrem Leben in einem Zisterzienserkloster einem Generalkapitel beiwohnen durfte (1223)²⁵⁹⁾, dass jeweils zum Zweck des Betens die Königin (Blanca, Gräfin von der Champagne) von Navarra mit ehrenhaften Matronen einmal im Jahr in die Klausur von zwei Zisterzienserklöstern in der Grafschaft Champagne gehen (1238)²⁶⁰⁾, Königin Eleonore von England, Gemahlin Heinrichs III., mit zehn Frauen das Oratorium und die Klausur der Zisterzienserklöster betreten (1243)²⁶¹⁾ und die Gräfin von Lincoln mit drei oder fünf Matronen Zisterzienserklöster in England aufsuchen durften (1251)²⁶²⁾. Königin Margarete von Schottland wurde mit einem kleinen Gefolge ehrenhafter Frauen gestattet, als Wohngast in den Abteien und Grangien der Zisterzienser aufgenommen zu werden (1252)²⁶³⁾. Solche Vergünstigungen beschränkten sich keineswegs auf Zisterzienserklö-

256) Urban II. (1088–1090) gab Mathilde von Tuszien eine Kirche zurück, die von ihrem Vater auf dem Landgut eines Klosters gegründet, aber später vom Bischof von Mantua mit einem anderen Kloster getauscht worden war (JL 5738 = MIGNE PL 151, Sp. 527, Nr. 267; siehe oben Anm. 114 und 122). Alexander IV. restituierte am 13. April 1255 der Machisina, Tochter des verstorbenen Dogen Petrus Ziani von Venedig und Frau des Marcus Baduarius von Venedig, Güter, die ihrer Großmutter gehört hatten und von Kaiser Heinrich IV. geraubt worden waren (MGH Epp. saec. XIII, 3, wie Anm. 157, S. 353 f., Nr. 394).

257) Honorius III. dankte am 9. Dezember 1216 der Gräfin Blanca von der Champagne und ihrem Sohn Theobald für Geschenke, die ihm durch ihre Boten überreicht worden waren, und versprach, sich der brieflich geäußerten Bitten anzunehmen, denn sie hätten sich in ihren Taten als besondere Kinder (*speciales filii*) des apostolischen Stuhls erwiesen (POTTHAST 5387 = HOROY, Honorii opera 2 [wie Anm. 100], Sp. 124 f., Nr. 93). Gregor IX. bedankte sich am 16. Juni 1216 bei der Gräfin von der Marche für 140 Livres tournois, die sie zur Unterstützung der Kirche gespendet hatte (AUVRAY [wie Anm. 122] 2634; vgl. MGH Epp. saec. XIII, 3 (wie Anm. 157), 3645).

258) Honorius III. tröstete im August oder September 1230 Herzogin Theodora von Österreich über den Tod ihres Mannes Leopolds VI. († 28. Juli 1230) und sicherte ihr zu, in Ausübung seiner pastoralen Aufgabe für Witwen und Waisen die ihrem Gatten erwiesene Gunst nun auch auf sie und auf den Erben zu übertragen (POTTHAST 8596 = Baumgartenberger Formelbuch, hg. von der Historischen Commission der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien [Fontes rerum Austriacarum – Österreichische Geschichts-Quellen, 2. Abt.: Diplomata et acta 25], Wien 1866, S. 139–141, Nr. 18). Des Weiteren schrieb er am 7. Juni 1235 an Königin Beatrix (* 1203/04, † 1235) von Kastilien, Toledo und León, die jüngere Tochter König Philipps von Schwaben, die 1209 mit König Ferdinand III. von Kastilien verheiratet worden war, über die heilige Elisabeth und weitere vorbildliche Mitglieder der thüringischen Landgrafenfamilie (POTTHAST 9933 = MGH Epp. saec. XIII, 1, wie Anm. 101, S. 537 f., Nr. 143). Vgl. Peter CSENDES, Philipp von Schwaben. Ein Staufer im Kampf um die Macht, Darmstadt 2003, S. 202 f.

259) POTTHAST 6971 = HOROY, Honorii opera 4 (wie Anm. 206), Sp. 303, Nr. 83 vom 26. März 1223.

260) AUVRAY (wie Anm. 122) 4602 vom 29. November 1238.

261) RYMER, Foedera (wie Anm. 169) S. 417 vom 25. April 1243.

262) BERGER (wie Anm. 122) 5470 vom 2. September 1251.

263) Ebd., 5989 vom 25. September 1252.

ter. So erhielt Herzogin Margarete von Österreich das Recht, wegen ihrer Frömmigkeit die strengen Klöster des Ordens des Heiligen Damian in Böhmen, in Österreich und in der Steiermark zu betreten (1253)²⁶⁴.

Damit sei die Auswertung von rund 250 Papstbriefen an Kaiserinnen, Königinnen, Herzoginnen und Gräfinnen zwischen 1000 und 1259 ohne Anspruch auf Vollständigkeit abgeschlossen. Rund 75 % davon sind hier zur Sprache gekommen. Die nicht behandelten etwa 25 % enthalten meines Erachtens keine Inhalte, die für die hier verfolgte Fragestellung von Bedeutung sind. Nach 1250 fand nur noch eine selektive Auswahl statt. Der Schwerpunkt liegt aufgrund der sprunghaft anwachsenden Anzahl der Papstbriefe auf der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Die nachfolgenden Ergebnisse gewähren einen relativ breiten Einblick in die Tätigkeitsfelder mächtiger Frauen aus der Perspektive der Kurie, bedürfen aber der Verfestigung durch künftige systematische Erschließung und Vergleiche im gesamteuropäischen Zusammenhang.

IV. ERGEBNIS

Die meisten Päpste trauten den Kaiserinnen und Königinnen, Herzoginnen und Gräfinnen – gleichgültig ob diese alt oder jung, Ehefrau oder Mutter waren, manchmal auch unabhängig von der jeweiligen Persönlichkeit, fast also systembedingt – eine erhebliche Kompetenz sowohl in der Kirchenpolitik als auch in allgemeinpolitischen Fragen zu. In der kurialen Korrespondenz wechseln sich tagespolitische Erfordernisse mit brisanten Themen der großen Politik ab. Eine inhaltliche Ressortbegrenzung ist nicht zu erkennen.

An verschiedenen Stellen zeigte sich eine lockere Korrelation zwischen den Segenswünschen der Krönungsordines und der päpstlichen Briefrhetorik. Beiden ist eine bildhafte und metaphorische Ausdrucksweise eigen. Beide beschreiben eine relativ zeitlose, stets aktuelle Form weiblicher Herrschaft, die trotz ihrer Erhöhung in der Liturgie den historischen Realitäten entsprach. Dementsprechend ist in den wenigen Reflexionen von Päpsten über Herrschaft und Macht ihrer Briefadressatinnen keine begriffliche Konkretisierung im Sinne eines Königinnenamtes zu finden, also keine Termini wie *officium* oder *ministerium*, *consors regni* oder *consors imperii*. Sie hatten jedoch recht konkrete Vorstellungen von Art und Umfang der Aufgaben der weiblichen Führungsspitzen (Kaiserinnen und Königinnen) und der ersten weiblichen Führungsschicht innerhalb der Königreiche (Herzoginnen, Markgräfinnen, Gräfinnen) und von den Mitteln, wie die Frauen diesen nachkommen konnten. Eine rhetorische Reduktion der Herrscherinnen und Fürstinnen auf ihre Legitimation als Ehefrau des amtierenden Herrschers oder als verwitwete Mutter des minderjährigen Nachfolgers fand nicht statt. Die Mutterschaftsrhetorik beanspruchte die Kurie im Allgemeinen für sich selbst, denn die *sedes apostolica* war die *mater univer-*

264) POTTHAST 15017 = MGH Epp. saec. XIII, 3 (wie Anm. 157), S. 183, Nr. 211 vom 13. Juni 1253.

salis, und Maria, die Gottesmutter und Königin des Himmels und der Welt, war ein Symbol für das Papsttum.

Vielleicht nicht *die* Kurie, aber doch einige Päpste dachten weibliche Herrschaft als Regieren, verankert in der Verantwortlichkeit der gesalbten Kaiserin und Königin – eine Differenzierung zwischen beiden wird nicht sichtbar – gegenüber Gott und als Einflussnahme durch Mitsprache, Fürsprache, Ermahnungen und moderierendes Lenken. Das bedeutet aber, dass es wohl kein kuriales Konzept für eine spezifisch feminine, im Gegensatz zur maskulinen Herrschaft gegeben hat. Auch der Herrscher muss ermahnen, korrigieren, Tugenden vorleben, moderierend lenken und Konsens herstellen, um seiner Aufgabe im Heilsgeschehen gerecht zu werden. Die Salbung verleiht sowohl dem Mann als auch der Frau ein Gottesgnadentum, das ihnen Mittlerschaft und Vorbildfunktion abverlangt. Im Tugendkanon, der zwar teilweise Übereinstimmungen aufweist, zeigen sich naturgegeben geschlechtsspezifische Unterschiede. Ebenso differiert, wie am Beispiel der Krone erwähnt, die Symbolhaltigkeit von Attributen der Herrschaft während der kirchlichen Krönungszeremonie.

Es bleibt festzuhalten, dass in der Sprache der Krönungsordines und der Papstbriefe nicht zwischen einer direkten Herrschaft des Kaisers oder Königs und einer indirekten der Kaiserin oder Königin unterschieden wird. Vielmehr waren die Päpste – nicht zuletzt wegen der Erfordernisse der Kreuzzüge – sehr bemüht, die Herrschaft von Frauen zu stabilisieren. Aus ihrer Sicht waren die Herrscherinnen in den Liebes- und Freundschaftsdiskurs zwischen dem Herrscher und den Untergebenen an gleicher oberster Stelle eingebunden. Dass die weibliche Herrschaft als Abwesenheitsregierung oder als Minderjährigkeitsregentschaft als eine subsidiäre galt, spielte dabei eine vergleichsweise geringe Rolle.

SUMMARY: POWERFUL WOMEN – CORONATION ORDINES AND PAPAL LETTERS

Where church policy and general political issues were concerned, most popes had a considerable degree of confidence in the abilities of empresses and queens, duchesses and countesses, no matter whether they were old or young, wife or mother, sometimes even regardless of their personality, and almost as if determined by the system. In curial correspondence, day-to-day political considerations alternated with critical issues in the larger political arena. There is no observable restriction to particular political topics.

Various sections of the correspondence indicate a loose correlation between the blessings contained in the coronation ordines and the rhetoric of papal letters. Both are characterized by a pictorial and metaphorical language depicting female rule as relatively timeless and always contemporary, which, despite its elevation in the liturgy, was in harmony with historical reality. Consequently, the few reflections by popes on the exercise of power by their female correspondents, show no specific nomenclature for the royal office held by a woman, such as *officium* or *ministerium*, *consors regni* or *consors imperii*. How-

ever, popes had clear expectations of the scope and nature of the tasks of female rulers (empresses and queens), and of the second level of female rulers within a kingdom (duchesses, margravines, countesses). They also had firm ideas about the means women could employ to fulfil those tasks. There was no rhetorical reduction of female rulers and princesses to their legitimated role as wife of the ruler during his lifetime or as widowed mother of an under-aged successor. The curia usually claimed the rhetoric of motherhood for itself because the *sedes apostolica* was the *mater universalis*, and Mary, the Blessed Mother and Queen of Heaven and Earth, served as a symbol of papacy. Even if not supported by the Curia, several popes considered female rule of the anointed empress or queen (no distinction is perceptible) as enshrined in the accountability to God, and as the exercise of influence through advocacy, admonition and moderating guidance. This means, however, that the curia neither had a conception of a specifically female rule nor of a specifically male rule. The male ruler as well as the female ruler was obligated to admonish, correct, model virtuous living, impart moderating guidance, and forge consensus in order to meet his responsibility as an agent of salvation. Anointing bestowed divine right on both men and women, which required them to provide mediation and serve as a role model. The canons of virtue show certain agreements but also natural, gender-specific differences, such as the symbolism of the attributes of rule in the religious coronation ceremony.

It must be noted that the language of the coronation ordines and papal letters does not differentiate between the direct reign of emperor or king and the indirect reign of empress and queen. Largely due to the constraints imposed by the crusades, popes made considerable efforts to stabilise the rule of women. From their point of view, female rulers were equal in the discourse of affection and friendship between ruler and subjects. The fact that female rule during the absence of the ruler or the minority of the heir was considered subsidiary made relatively no difference.